



Bericht

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.03.2016

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum **106** neue Petitionen erhalten. In **5** Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst. Darüber hinaus hat er in öffentlicher Sitzung **1** Anhörung der Hauptpetentin einer öffentlichen Petition sowie **1** Anhörung der Vertrauenspersonen einer Volksinitiative durchgeführt.

Im Berichtszeitraum sind **92** Petitionen abschließend behandelt worden, davon **1** Gegenvorstellung in bereits abschließend beratenem Verfahren. Von den **92** Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er **2** Petitionen (**2,2%**) im Sinne und **22** (**23,9%**) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. **64** Petitionen (**69,6%**) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen. **3** Petitionen (**3,2%**) sind im Laufe des Verfahrens zurückgezogen worden. **1** Petition (**1,1%**) hat sich anderweitig erledigt.

Der Ausschuss hat **2** Gesprächsrunden außerhalb der Ausschusssitzungen abgehalten. Während der Ausschusssitzungen hat der Ausschuss **1** Anhörung von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

Ulrich König

Vorsitzender

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	3
Weiterleitung an den Deutschen Bundestag	3
Weiterleitung an andere Landtage	1
Weiterleitung an sonstige Institutionen	1
Unzulässige Petitionen / sonstiges	28

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	5	0	0	0	5	0	0
Staatskanzlei (StK)	3	0	0	0	3	0	0
Ministerium für Justiz, Kultur und Europa (MJKE)	28	0	0	4	23	1	0
Ministerium für Schule und Berufsbildung (MSB)	7	0	0	1	6	0	0
Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten (MIB)	17	0	0	5	10	1	1
Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR)	8	0	0	4	4	0	0
Finanzministerium (FM)	5	0	0	3	1	1	0
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT)	7	0	0	2	5	0	0
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung (MSGWG)	12	0	2	3	7	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	92	0	2	22	64	3	1

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Landtag

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | L2121-18/1174
Lübeck
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land; Landesverfassung, Aufnahme eines Gottesbezuges | <p>Im Zusammenhang mit der Volksinitiative zur Aufnahme eines Gottesbezuges in die Landesverfassung spricht sich ein Petent für die Aufnahme des Zusatzes „Beginn und in der Verantwortung zu Gott“ aus. In zwei weiteren Petitionen wird unter Bezugnahme auf die Trennung von Staat und Kirche gefordert, keinen Gottesbezug in die Landesverfassung aufzunehmen.</p> |
| 2 | L2121-18/1468
Schleswig-Flensburg
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land; Verfassungsänderung | <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages beschließt, die drei Petitionen zusammenfassend zu beraten. Er hat die dargelegten Auffassungen der Petenten zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass er, nachdem die Volksinitiative für die Aufnahme eines Gottesbezugs in die schleswig-holsteinische Verfassung vom Landtag für zulässig erklärt wurde, gemäß Artikel 25 Absatz 1 Landesverfassung die Anhörung der Vertrauenspersonen der Volksinitiative am 9. Februar 2016 durchgeführt hat. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der Frage zur Aufnahme beziehungsweise Nichtaufnahme eines Gottesbezuges um eine individuelle Gewissensfrage handelt, beschließt er die zu behandelnden Petitionen und weitere inhaltsgleiche Petitionen in anonymisierter Form allen Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages zuzuleiten, sodass sie diese bei ihrer persönlichen Entscheidungsfindung und in einem möglichen weiteren parlamentarischen Verfahren berücksichtigen können.</p> |
| 3 | L2121-18/1473
Schleswig-Flensburg
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land; Verfassungsänderung | |
| 4 | L2122-18/1338
Hessen
Petitionswesen;
Online-Petition | <p>Der Petent beschwert sich darüber, dass das Online-Formular des Petitionsausschusses nicht dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Ausschusses entspreche. Das Formular biete keinen Raum, neben den Beschwerden auch Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern in Form von Bitten an den Ausschuss aufzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Landtages beraten. Er vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Gemäß Artikel 17 Grundgesetz hat jedermann das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.</p> <p>Artikel 25 Landesverfassung Schleswig-Holstein sieht vor, dass der Landtag zur Behandlung von Bitten und Beschwerden, die an ihn gerichtet sind, zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes unterstehen, sowie zur Durchführung von Anhörungen nach Artikel 48 Absatz 1 Satz 4 einen Ausschuss (Petitionsausschuss) bestellt.</p> <p>Neben der schriftlichen Form der Einreichung einer Petition besteht auch die Möglichkeit, auf der Webseite des Schles-</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>wig-Holsteinischen Landtages online eine Petition einzureichen. In diesem Online-Formular ist auf der ersten Seite zunächst der Name, die Anschrift und die E-Mail-Adresse einzutragen. Dann wird die Frage an den Petitionsbegünstigten gerichtet, ob die Petition für sich oder andere gestellt wird. Auf dem nächstfolgenden Formular wird der Gegenstand der Petition abgefragt. Die Petentin oder der Petent wird gefragt, über welche Entscheidung/Maßnahme oder welchen Sachverhalt sie oder er sich beschweren möchte. Zudem ist die Möglichkeit gegeben, in einem weiteren Textfeld das Ziel der Petition zu erläutern. In diesem Textfeld wird ausdrücklich auch eine „Bitte“ erwähnt. Diese Ausführungen können noch zur Begründung der Petition in einem gesonderten Textfeld mit Anmerkungen ergänzt werden. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass das Online-Formular aus diesen Gründen dem verfassungsrechtlichen Auftrag des Petitionsausschusses entspricht. Das Online-Formular bietet Raum, auch „Anregungen“ einer Petentin oder eines Petenten in Form von Bitten an den Ausschuss aufzunehmen. Darüber hinaus gibt der Ausschuss zu bedenken, dass die Online-Formulare der einzelnen Landtage sehr unterschiedlich gestaltet sind, soweit die Möglichkeit einer Online-Petition angeboten wird.</p>
5	<p>L2121-18/1726 Lübeck Sonn- und Feiertagsrecht; Stille Feiertage</p>	<p>Der Petent moniert die vom Schleswig-Holsteinischen Landtag in seiner Sitzung am 20. Januar 2016 beschlossene Änderung des Sonn- und Feiertagsgesetzes zu den sogenannten stillen Feiertagen. Seiner Ansicht nach habe der Gesetzgeber den Feiertag zu schützen und nicht zu unterhöhlen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten beraten. Er weist darauf hin, dass der beschlossenen Gesetzesänderung eine im Landtag über die Fraktionsgrenzen hinweg intensiv geführte Diskussion vorausgegangen ist. Die Ansicht des Petenten stellt dabei eine von vielen Meinungsbildern dar, die auch im Rahmen der Debatte beleuchtet wurde. Der Ausschuss hebt hervor, dass es sich bei der Abstimmung im Plenum letztlich um eine individuelle Gewissensentscheidung eines jeden Abgeordneten gehandelt hat.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Staatskanzlei

1 **L2123-18/1600**
Steinburg
Medienwesen;
Rundfunkbeitrag

Der Petent möchte die Abschaffung des Rundfunkbeitrags zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erreichen. Er regt an, ein einziges bundesweit kostenlos zu empfangendes Fernseh- und Radioprogramm für die Übermittlung von Nachrichten und Informationen und für die Koordinierung im Katastrophenfall aus Steuermitteln zu finanzieren. Darüber hinausgehende Programme sollten privat finanziert werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von diesem vorgetragenen Gesichtspunkte, der Sach- und Rechtslage sowie von Stellungnahmen der Staatskanzlei befasst.

Die Staatskanzlei führt aus, dass nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, die auf Artikel 5 des Grundgesetzes beruhen, der öffentlich-rechtliche Rundfunk für das Funktionieren einer modernen, demokratischen und offenen Gesellschaft in Deutschland unerlässlich sei. Das Bundesverfassungsgericht habe daher gefordert, dass die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gewährleistet sein müsse. Die Staatskanzlei weist darauf hin, dass eine medienpolitische Regelung für ganz Deutschland nur durch einen gemeinsamen Staatsvertrag der sechzehn Länder der Bundesrepublik Deutschland erreicht werden könne. Ein solcher Staatsvertrag müsse durch alle Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten unterschrieben und anschließend in den sechzehn Länderparlamenten ratifiziert werden.

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch eine Steuer sei als eine Modellvariante von den Ländern unter Beteiligung des Bundesfinanzministeriums intensiv geprüft worden. Letztendlich sei dieses Modell aus verfassungsrechtlichen Gründen verworfen worden. Die Regelung des Rundfunkwesens einschließlich einer ausreichenden Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sei Ländersache. Die Steuergesetzgebung jedoch falle nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes in die Zuständigkeit des Bundes.

Steuereinnahmen würden zunächst dem Bund zufließen und müssten über den Bundeshaushalt an die Rundfunkanstalten weitergegeben werden. Da der Bundestag über die Höhe der Ausgaben aus dem Bundeshaushalt entscheide, könne die geforderte Staatsfreiheit nicht sicher gewährleistet werden. Dies gelte auch, wenn im Vorwege eine staatsunabhängige Kommission den Finanzbedarf festlegen würde, da der Bundestag bei seiner Entscheidung über den Bundeshaushalt gesamtstaatlich alle Finanzierungsbedarfe abwäge. Das aktuelle auf dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag basierende Finanzierungssystem dagegen gewährleiste die Unabhängigkeit und Staatsfreiheit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verfassungsgemäß. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts beschränkt sich der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nicht auf eine Mindestversorgung, sondern erfasst die volle Breite des klassischen Rundfunkauftrags, der neben seiner Rolle für die Meinungs- und Willensbildung, neben Unterhaltung und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-18/1613 Kiel Medienwesen; Rundfunkbeitrag, Beitragsbefreiung	<p>Information eine kulturelle Verantwortung umfasst (Az. 1 BvF 1/11, 1 BvF 4/11). Vor dem dargestellten Hintergrund sieht der Petitionsausschuss davon ab, eine Empfehlung im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition wurde zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen abgegeben. Der Petent trägt vor, seit der dauerhaften Trennung von seiner Ehefrau in 2010 seinen Lebensunterhalt von einem kleinen Bankguthaben und dem Bezug von Wohngeld bestritten zu haben. Er beschwert sich darüber, dass trotz seiner finanziellen Situation seinen Anträgen auf Befreiung von der Rundfunkgebühren- beziehungsweise Beitragspflicht nicht stattgegeben worden sei. Im August 2013 sei er gezwungen gewesen, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende) zu beantragen. Von diesem Zeitpunkt sei ihm eine Befreiung gewährt worden, obwohl er deutlich mehr Geld zum Lebensunterhalt gehabt habe als vorher.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme der Staatskanzlei beraten. Diese hat zu ihrer Prüfung des Sachverhaltes eine Stellungnahme des Norddeutschen Rundfunk Beitragsservice beigezogen. Im Ergebnis seiner Beratung kann der Ausschuss dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein.</p> <p>Der Beitragsservice bestätigt, dass sich der Petent seit mehreren Jahren um eine Befreiung von der Zahlungspflicht bemüht habe. Seinem Begehren habe aber erst seit August 2013 stattgegeben werden können. Das Beitragskonto des Petenten weise für die Zeit bis zu seiner Befreiung einen Rückstand in Höhe von 578,56 € auf.</p> <p>Zu Recht führt der Beitragsservice aus, dass eine Gebührenbeziehungsweise Beitragsbefreiung aus finanziellen Gründen sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags an den Empfang bestimmter staatlicher Leistungen (zum Beispiel Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern Zweites und Zwölftes Buch) geknüpft war und ist. Nur bei Vorliegen einer dieser Leistungen war und ist eine Befreiung möglich. Der Bezug von Wohngeld ist vom Gesetzgeber nicht als Befreiungsvoraussetzung festgelegt worden, sodass Wohngeldempfänger per Gesetz nicht dem befreiungsberechtigten Personenkreis zuzuordnen sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass Anspruch auf Grundsicherung erst dann besteht, wenn Hilfebedürftigkeit festgestellt wird. Diese liegt vor, wenn das anzurechnende Einkommen und das verwertbare Vermögen nicht ausreichen, um das soziokulturelle Existenzminimum abzudecken. Der Bezug von Wohngeld hat gerade nicht eine Unterdeckung des sozialen Existenzminimums zur Voraussetzung. Der Petent hat Wohngeld bezogen, sodass davon ausgegangen werden</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-18/1665 Rendsburg-Eckernförde Medienwesen; Programmgestaltung, Missach- tung Rundfunkstaatsvertrag	<p>kann, dass er über Einkünfte oder Vermögen verfügt hat, die über dem gelegen haben, was jemand verbleiben darf, der im Sinne der Sozialgesetze nicht über das Existenzminimum verfügt und deshalb als bedürftig anzusehen ist.</p> <p>Das Wohngeld dient der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens und wird als Zuschuss unter anderem zur Miete für den selbst genutzten Wohnraum geleistet. Es ist keine Fürsorgeleistung, sondern wird Personen gewährt, die ihren Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von anderen Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe bestreiten können. Das Wohngeld ist eine vorrangige Leistung. Ist der Antragsteller in der Lage, seinen Bedarf durch eigenes Einkommen und Wohngeld zu decken, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II.</p> <p>Der Stellungnahme des Beitragsservices ist zu entnehmen, dass der aktuelle Rundfunkbeitragsstaatsvertrag eine Härtefallbefreiung für die Fälle vorsehe, in denen die zuständige Sozialbehörde eine Sozialleistung mit der Begründung versagt, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrages überschreiten. Den Nachweis habe der Antragsteller durch einen entsprechenden Bescheid der Behörde zu erbringen. Der Petent habe die Voraussetzungen zur Geltendmachung eines Härtefalles nicht erfüllt.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent gegen keinen der Widerspruchsbescheide Klage eingereicht habe und damit alle Bescheide rechtskräftig geworden seien.</p> <p>Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition wurde zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleitet. Der Petent führt Beschwerde gegen die Programmgestaltung des Rundfunkrates des Norddeutschen Rundfunks. Insbesondere moniert er, dass der Hörfunksender NDR 1 Welle Nord den Schwerpunkt auf aktuelle internationale Musik lege und Schlagermusik nicht mehr gespielt werde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte befasst. Bei seiner Beratung hat er Stellungnahmen der Staatskanzlei und des Landesrundfunkrates Schleswig-Holstein berücksichtigt.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt fest, dass er sich bereits im abgeschlossenen Petitionsverfahren L2120-18/787 mit der Beschwerde des Petenten hinsichtlich des veränderten Musikangebots von NDR 1 Welle Nord auseinandergesetzt hat. Bereits in seinem Beschluss vom 28. April 2015 ist der Petent darauf hingewiesen worden, dass die Einflussmöglichkeit der Politik auf Programminhalte beziehungsweise auf die Programmgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufgrund der Rundfunkfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz nur bedingt möglich ist. Auch die Staatskanzlei verweist darauf, dass das Rundfunkwesen in Deutschland vom Grundsatz der Staatsferne bestimmt ist. Dementsprechend habe die Landesregierung keinerlei rechtliche Mög-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

lichkeit, auf Programmfragen der Welle Nord Einfluss zu nehmen. Zudem habe sie in Angelegenheiten der Programmgestaltung keine Aufsichtsfunktion über den NDR. Der um Stellungnahme gebetene Rundfunkrat überwache die Einhaltung des gesetzlichen Senderauftrags. Zudem solle er im Sinne des vom Gesetzgeber erdachten Vielfaltssicherungskonzepts die Offenheit des Zugangs zum Programm der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten für verschiedene gesellschaftlich relevante Gruppen garantieren. Die Staatskanzlei unterstreicht, dass der Rundfunkrat nicht die Programmplanung bestimme. Dies sei Aufgabe des Intendanten, der lediglich im Hinblick auf die Programmgestaltung vom Rundfunkrat beraten werde.

Der Landesrundfunkrat führt aus, dass der NDR-Staatsvertrag Grundlage der inhaltlichen Programmgestaltung sei. Der Staatsvertrag enthalte jedoch keine Vorgaben hinsichtlich der Gestaltung des Musikangebots. Unabhängig davon hätten die jeweiligen Direktoren des Landesfunkhauses Schleswig-Holstein den Rundfunkrat seit dem Jahr 2007 über die Modernisierung des Musikprofils von NDR 1 Welle Nord sowie insbesondere die genauen Beweggründe informiert. Dem Gremium sei nachvollziehbar dargelegt worden, warum diese Änderungen notwendig gewesen seien. Der Landesrundfunkrat habe die sukzessive Modifikation des Musikangebots konstruktiv in den Gremiensitzungen begleitet und den Direktor darin unterstützt, seinen Kurs fortzusetzen.

Hinsichtlich der Motive der Programmverantwortlichen für die strategische Neuausrichtung von NDR 1 Welle Nord erläutert der Landesrundfunkrat, dass sich die Bedürfnisse der Zielgruppe des Radiosenders verändert hätten. Dies sei auch darin begründet, dass neue Generationen in die Zielgruppe hineingewachsen seien, die musikalisch anders sozialisiert seien. Primäres Ziel sei es, möglichst viele Menschen in der zweiten Lebenshälfte in Schleswig-Holstein mit dem regionalen Informationsangebot von NDR 1 Welle Nord zu erreichen. Ein nicht mehrheitsfähiges Musikprofil anzubieten, sei damit nicht zu vereinbaren. Das Musikangebot sei für den überwiegenden Teil der Radiohörer in der Beurteilung eines Radioprogramms entscheidend.

Der Petitionsausschuss bekräftigt die Aussage des NDR, dass das Gebot der Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verlangt, dass sich staatliche Stellen nicht in die Programmgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks einmischen. Das deutsche Rundfunksystem sieht eine Vielfalt von Aufsichtsmechanismen vor. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten unterliegen der Kontrolle interner Aufsichtsgremien in Gestalt der Rundfunk- und Verwaltungsräte sowie der externen Rechtsaufsicht durch die Länder, die aufgrund des verfassungsmäßigen Gebots der Staatsferne jedoch keinerlei Einfluss auf die Programminhalte nehmen können. Somit ist der Rundfunk höchstens einer beschränkten staatlichen Rechtsaufsicht unterworfen.

Der Ausschuss hat sich wiederholt mit Beschwerden hinsichtlich der Programmgestaltung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks befasst. Er ist nach wie vor der Meinung, dass das Prinzip demokratischer Willensbildung in Gefahr gerät, wenn der Staat die Medien, die eine wichtige Rolle für die Willensbil-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

derung in der Gesellschaft erfüllen, selbst beherrscht. Der Ausschuss unterstreicht, dass die Rundfunkfreiheit durch Pluralismus gesichert wird. Gesellschaftlich relevante Gruppen und Organisationen werden als Garant und zur Kontrolle gleichgewichtiger Vielfalt organisatorisch in das Rundfunkgefüge einbezogen. Auch wenn eine möglichst ausgewogene Vielfalt angestrebt wird, ist es nicht möglich, den Interessen und dem Geschmack aller Hörer zu entsprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Justiz, Kultur und Europa

- | | |
|--|--|
| <p>1 L2126-18/1297
Hamburg
Gerichtswesen;
Nachlasspflege, Gnadensache</p> | <p>Der Petent begehrt die Erstattung von Kosten aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit als Nachlassverwalter durch die Landeskasse sowie den Erlass von Gerichtskosten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen unter Beiziehung mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und mehrmals beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die rechtlichen Fragen eines Erstattungsanspruchs des Petenten hinsichtlich der Kosten zur Durchführung der Nachlasspflegschaft, des Fristversäumnisses und der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gerichtlich entschieden worden seien und die Nachprüfung dieser Entscheidungen aus verfassungsrechtlichen Gründen ausscheide. Darüber hinaus scheidet eine Erstattung dieser Kosten aus der Landeskasse im Gnadenwege aus. Hinsichtlich der vor schleswig-holsteinischen Gerichten entstandenen Verfahrensgebühren teilt das Justizministerium mit, dass geprüft worden sei, ob eine Stundung oder ein Erlass dieser Kosten nach dem Gesetz über Gebührenfreiheit, Stundung und Erlass von Kosten im Bereich der Gerichtsbarkeiten möglich sei. Die Prüfung habe ergeben, dass die zeitweilig ausstehenden Gerichtsgebühren 60 Euro betragen hätten. Die Voraussetzungen für eine Stundung oder einen Erlass lägen nicht vor, zumal der Petent diesen Betrag bereits im Februar 2015 bezahlt habe. Soweit dem Petenten Kosten durch die Verfahren vor hamburgischen Gerichten entstanden seien, müsse sich der Petent bezüglich des Erlasses dieser Kosten nach dem dortigen Landesjustizkostengesetz an die hamburgische Behörde für Justiz und Gleichstellung wenden. Der Petitionsausschuss stimmt mit dem Petenten darin überein, dass die Ausübung einer ehrenamtlichen Aufgabe eine besondere Leistung für die Allgemeinheit darstellt und erkennt die besonderen Leistungen des Petenten als ehrenamtlicher Nachlasspfleger sowie Betreuer an. Der Ausschuss hat zudem Verständnis dafür, dass unterschiedliche rechtliche Bewertungen eines Sachverhaltes und anschließende mehrjährige Rechtsstreitigkeiten zermürbend für die Beteiligten sein können.</p> <p>Der Petitionsausschuss hebt gleichwohl hervor, dass sich die vor dem Amtsgericht Reinbek und dem Oberlandesgericht Schleswig entschiedenen Rechtsfragen aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss entziehen. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.</p> <p>Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe</p> |
|--|--|

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

(z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Ferner erkennt der Ausschuss in der Beurteilung des Justizministeriums, dass für eine Erstattung der Aufwendungen aus der Nachlassverwaltung „im Gnadenwege kein Raum“ sei, keinen Fehler. Für die vom Petenten bereits vollständig gezahlten Gerichtsgebühren vor den schleswig-holsteinischen Gerichten bleibt zudem kein Raum für eine Stundung oder einen Erlass.

Hinsichtlich der Gerichtsgebühren für die vor den hamburgischen Gerichten geführten Verfahren vermag der Ausschuss kein Votum abzugeben.

2 **L2123-18/1334**
Strafvollzug; Verlegung

Der Petent ist Strafgefangener. Er moniert seine Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt. Damit sei es ihm unter anderem nicht mehr möglich, eine Ausbildung zum Prädikanten zu absolvieren. Der Petent weist darauf hin, dass es im Gefangenentransporter für die Gefangenen keine Anschlammöglichkeit gegeben habe. Weiterhin habe sich sein psychischer Zustand durch die Verlegung verschlechtert. Er werde entwürdigend und vorverurteilend behandelt und sei Willkür und Schikane ausgesetzt. Darüber hinaus gebe es keine ausleihbaren Fernsehgeräte. Weiterhin beanstandet er, dass ihm angedroht worden sei, im Fall weiterer Beschwerden werde nur noch Dienst nach Vorschrift getan. Seinem Wunsch nach Zusammenlegung mit einem anderen Mitgefangenen sei nicht nachgekommen worden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen der betroffenen Behörden sowie des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten.

Das Justizministerium führt aus, dass die Verlegung des Petenten in eine andere Strafvollzugsanstalt ordnungsgemäß erfolgt sei. Im Vorwege seien mögliche Argumente für einen Verbleib in Abweichung vom Vollstreckungsplan berücksichtigt worden. Letztendlich sei er in die für das ihm auferlegte Strafmaß zuständige Anstalt verlegt worden, da die von dem Petenten angeführten Gründe als nicht ausreichend angesehen worden seien. Der Petent habe zwar bei dem Anstaltspastor sein Interesse an einer Prädikantenausbildung bekundet. Auf seine schriftliche Anfrage sei ihm jedoch bereits im Herbst 2014 mitgeteilt worden, dass eine Ausbildung während einer Inhaftierung nicht möglich sei. Eine regelmäßige, systematische Vorbereitung auf die Ausbildung sei nicht durchgeführt worden.

Die Aussage des Petenten zur fehlenden Anschlammöglichkeit beim Transport im Gefangenentransportfahrzeug wird bestätigt. Eine Ausstattung mit Sicherheitsgurten für den Gefangenentransportbereich sei nicht vorgeschrieben. Der Ausschuss begrüßt den Entschluss der Justizvollzugsanstalt, den neu zu beschaffenden, im Bau befindlichen Gefangenentransportomnibus gleichwohl mit Beckengurten auszurüsten. Bezüglich des Gesprächswunsches des Petenten mit einem Psychologen nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

in der betreffenden Justizvollzugsanstalt kein psychologischer Dienst installiert sei. Die therapeutischen Bedarfe seien lediglich für Gewalt- und Sexualstraftäter durch externe Psychologen und Psychologinnen abgedeckt und hätten die Bearbeitung der genannten Straffälligkeiten zur Erreichung des Vollzugsziels zum Gegenstand. Auch die psychiatrische Untersuchung und die Erstellung eines umfassenden Befundberichts, der neben der diagnostischen Beurteilung auch konkrete Empfehlungen zum weiteren Vorgehen und gegebenenfalls eine Medikationsempfehlung enthalte, erfolgten extern. Der Petent sei acht Tage nach Überstellung erstmalig bei der konsiliarisch tätigen Psychiaterin im Rahmen der angebotenen wöchentlich stattfindenden psychiatrischen Ambulanz vorstellig geworden. Aus ärztlicher Sicht sei eine sofortige Vorstellung mangels Notfallindikation nicht erforderlich gewesen. Er befinde sich in regelmäßiger psychiatrischer Betreuung und führe seit dem Tätigwerden einer psychologischen Fachkraft in der Justizvollzugsanstalt mit dieser ebenfalls Gespräche. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass am Tag einer Zuführung ein Erstgespräch mit einem Stationsbediensteten und im Anschluss mit der Abteilungsleitung stattfinden soll. Dies ist im Falle des Petenten geschehen. Hinsichtlich der Vorwürfe des Petenten zur Gesprächsführung merkt die Justizvollzugsanstalt an, dass alle neu aufzunehmenden Strafgefangene mit dem aktuellen Akteninhalt und den Darstellungen des ergangenen Urteils bezüglich des Tatgeschehens und den Feststellungen zur Persönlichkeit konfrontiert würden. Dies sei unverzichtbar für eine Einschätzung des Behandlungsbedarfs, eine erfolgreiche Resozialisierung und damit für die Erreichung des Vollzugsziels, dass der Strafgefangene fähig werden soll, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Zudem sei die Auseinandersetzung mit den Persönlichkeitsanteilen, die zur Straffälligkeit geführt haben, auch maßgeblich für eine spätere Entscheidung zur Aussetzung der Vollstreckung des Strafrestes.

Bezugnehmend auf den vom Petenten als Drohung empfundenen Hinweis auf „Dienst nach Vorschrift“ vermerkt der Petitionsausschuss, dass das tägliche Handeln aller Anstaltsbediensteten selbstverständlich von zahlreichen gesetzlichen Grundlagen, ministeriellen Erlassen und sonstigen Vorschriften, die es zu beachten gilt, geprägt ist und darauf basiert. Es ist bedauerlich, dass der Petent diese Äußerung zu Unrecht als Ungleichbehandlung seiner Person gegenüber anderen Inhaftierten empfunden hat.

Die Justizvollzugsanstalt erläutert, dass die Gefangenen inzwischen flächendeckend über eigene Fernseh- und Hörfunkgeräte in den Hafträumen verfügten. Ein gemeinschaftliches Hörfunk- und Fernsehprogramm werde ebenso nicht mehr vorgehalten wie Leihgeräte in den Strafhaftabteilungen. Zur Befriedigung der verfassungsmäßig verankerten Informationsfreiheit werde für bedürftige Gefangene kostenfrei aktuelle Tagespresse unterschiedlicher Herkunft vorgehalten. Die Hafträume der Zugangsabteilung seien mit anstaltseigenen TV-Geräten ausgestattet. Die hier verbrachte Zeit solle von den Gefangenen dazu benutzt werden können, sich für die Zeit nach Verlegung auf eine Regelabteilung um ein eigenes

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Gerät zu bemühen, dessen Anschaffung und Finanzierung zu organisieren. Dieses Vorgehen entspreche dem Leben in Freiheit.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass gemäß § 18 Strafvollzugsgesetz Gefangene während der Ruhezeit allein in ihrem Haftraum untergebracht werden. Eine Ausnahme von dieser Regelung kann dann gemacht werden, wenn ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit besteht. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine gemeinsame Unterbringung. Entgegen der Ansicht des Petenten liegt der Justizvollzugsanstalt keine Empfehlung für eine gemeinsame Unterbringung mit einem bestimmten Gefangenen vor.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis seiner Prüfung fest, dass den vielfältigen Beschwerden des Petenten sehr gründlich und gewissenhaft nachgegangen wurde. Anhaltspunkte für die Notwendigkeit dienstaufsichtsrechtlicher Maßnahmen haben sich nicht ergeben.</p>
3	L2123-18/1360 Strafvollzug; Haftbedingungen, medizinische Versorgung	Der Petent führt vielfältige Beschwerden über seine Situation als Untersuchungshaftgefangener. Seine Beschwerden beziehen sich unter anderem auf die Teilnahme an Maßnahmen, seine gesundheitliche Situation sowie die Möglichkeit der Religionsausübung.
4	L2123-18/1361 Strafvollzug; Berufsausübung, Fortbildung	Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist den von dem Petenten vorgetragene vielfältigen Vorwürfen nachgegangen. Er hat zu seiner Beratung Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beigezogen. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung die Justizvollzugsanstalt beteiligt.
5	L2123-18/1364 Strafvollzug; Beichtgeheimnis, Dienstaufsichtsbeschwerden	Das Justizministerium stellt fest, dass dem Petenten bis auf einen 14-tägigen Zeitraum, in dem aufgrund der erfolgten Geiselnahme die Freizügigkeit der Gefangenen allgemein vorübergehend eingeschränkt worden sei, in nicht zu beanstandendem Ausmaß die Teilnahme an Sport- und Freizeitmaßnahmen ermöglicht worden sei. Die Teilnahme an einigen Veranstaltungen sei aufgrund von Missbrauchsbedürfnissen nicht genehmigt worden. Nur eine der nicht gestatteten Veranstaltungen sei aufgrund fehlender Erreichbarkeit für den Petenten nicht in Betracht gekommen. Ansonsten habe die Anstalt immer wieder große Anstrengungen unternommen, dem Petenten trotz seiner gesundheitlichen Einschränkungen Veranstaltungsteilnahmen zu ermöglichen.
6	L2123-18/1365 Strafvollzug; Religionsausübung	
7	L2123-18/1397 Strafvollzug; medizinische Versorgung	Hinsichtlich des Vorwurfs des Petenten, die Ablehnung der von ihm beantragten Ausführungen zur Wassergymnastik sei rechtswidrig erfolgt, betont das Justizministerium, dass die Justizvollzugsanstalt Untersuchungsgefangene bei der Wiederherstellung und Erhaltung ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Gesundheit unterstütze. Dem Petenten sei es möglich, an zwei Wochentagen die Krankengymnastik in der Anstalt zu besuchen. Zudem nehme er am Sport teil. Eine darüber hinausgehende zusätzliche Teilnahme an Wassergymnastik sei nach Ansicht der Anstaltsärztin medizinisch nicht notwendig zur Gesunderhaltung des Petenten und somit abgelehnt worden. Eine Besserung seines Gesundheitszustan-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>des sei zu beobachten. Es sei davon auszugehen, dass die von der Ärztin bislang getroffenen Maßnahmen offenbar Wirkung zeigten und Ausführungen zur Wassergymnastik nicht erforderlich seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass für jeden Gefangenen die Möglichkeit der Einzelseelsorge in jedem Fall gewährleistet sei. Eine Teilnahme an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften sei grundsätzlich möglich. Sie sei jedoch von der Zustimmung der jeweiligen Seelsorger und von vorhandenen Platzkapazitäten abhängig. Auch dürften einer Teilnahme keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen. Die Inhalte seelsorgerischer Gespräche seien durch Schweigepflicht, Beichtgeheimnis und Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen geschützt. Jedes über das originär seelsorgerliche hinausgehende Tätigwerden von Geistlichen bedürfe naturgemäß der Absprache mit der Anstaltsleitung. In der Justizvollzugsanstalt vorgehaltene religiöse Schriften können jedem Gefangenen - soweit vorhanden - ausgehändigt werden. Nicht im Bestand befindliche Schriften können, sofern sie nicht gegen das Grundgesetz verstoßen, käuflich erworben werden.</p> <p>Die Anträge des Petenten, eine selbstständige Tätigkeit ausüben zu dürfen, seien abgelehnt worden. Geschäfte zwischen Gefangenen seien aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr subkultureller Aktivitäten untersagt. Es stehe jedem Untersuchungshaftgefangenen frei, sich im Rahmen des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes selbstständig zu beschäftigen. Die zur Ausübung einer freiberuflichen, selbstständigen schriftstellerischen Tätigkeit von dem Petenten geforderten technischen Hilfsmittel wie Computer, Ablagesystem, Tabellenkalkulation und Drucker seien jedoch aus Gründen der Sicherheit und Ordnung nicht zugelassen. Der Kontrollaufwand zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verwendung sei nicht leistbar und Missbrauch nicht auszuschließen. Dieses sei dem Petenten mehrfach so eröffnet worden.</p> <p>Dem Vortrag des Petenten, die Justizvollzugsanstalt halte kein ausreichendes Ausbildungs-, Fortbildungs- oder Freizeitangebot vor, wird widersprochen. Ihm sei das zur Verfügung stehende Angebot der beruflichen Bildung sowie die zur Verfügung stehenden Freizeitmöglichkeiten mehrfach vorgestellt worden.</p> <p>Die Prüfung der Zulassung eines Bücherregals im Haftraum des Petenten habe letztendlich zu dem von ihm gewünschten Ergebnis geführt. Daher habe er seine diesbezügliche Beschwerde zurückgezogen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.</p>
8	L2123-18/1372	Der Petent ist Strafgefangener und führt vielfältige Beschwerde über die Haftbedingungen und die seiner Ansicht nach unangemessenen Behandlung durch Bedienstete.
9	L2123-18/1503 Neumünster Strafvollzug; Dienstaufsichtsbeschwerden	

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages führt die Petitionsverfahren L2123-18/1372 und L2123-18/1503 aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe zu gemeinsamer Beratung zusammen. Der Ausschuss hat sich mit den von dem Petenten vorgetragenen vielfältigen Beschwerden intensiv befasst. Die Beratung erfolgt auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und umfangreicher Stellungnahmen des Justizministeriums und der Strafvollzugsanstalt, in der der Petent zum Zeitpunkt seiner Petitionen einsaß.</p> <p>Vor allem die Strafvollzugsanstalt hat mit großem Aufwand die diversen Beschwerden des Petenten geprüft und hierzu detailliert Stellung genommen. Gerade vor dem Hintergrund der zeitweise angespannten Personalsituation würdigt der Petitionsausschuss, dass jedem Vorwurf gründlich nachgegangen worden ist. Der Ausschuss folgt der Ansicht der Anstalt, dass ein geordnetes Zusammenleben einer Vielzahl von Inhaftierten in einer Justizvollzugsanstalt strukturelle Abläufe notwendig macht. Er hat den Eindruck gewonnen, dass trotzdem versucht worden ist, auf die individuellen Bedürfnisse des Petenten unter Berücksichtigung seiner psychischen und physischen Situation einzugehen.</p> <p>Zwischenzeitlich ist der Petitionsausschuss darüber informiert worden, dass der Petent ein Schreiben an den Ministerpräsidenten des Landes Schleswig-Holstein gerichtet hat, in dem er diverse Vollzugsbedienstete für eine Belobigung vorschlägt. Er führt darin aus, dass er sich in seiner Haftzeit falsch verhalten habe. Den von ihm genannten Justizbediensteten gebühre Dank und Anerkennung für ihren außergewöhnlichen Dienst. Seine gegenüber Beamten angebrachte Entschuldigung sei von diesen angenommen worden.</p> <p>Den Stellungnahmen ist zu entnehmen, dass in Fällen, in denen es tatsächlich einen Grund zur Beanstandung gegeben hat, dieser angemessen nachgegangen worden ist. So führte die Beschwerde des Petenten hinsichtlich einer Paprikaschote, die an einer kleinen Stelle von Schimmel befallen war, dazu, dass die Küche über die Angelegenheit informiert wurde, um zukünftig die für eine Ausgabe vorgesehenen Lebensmittel noch genauer zu überprüfen. Der Petitionsausschuss merkt an, dass solche Versehen vorkommen können. In diesen Fällen wird - wie vorliegend auch geschehen - Ersatz angeboten.</p> <p>Die Rüge des Petenten bezüglich der von ihm als ungeeignet angesehenen Betten im Doppelhafttraum wurde zum Anlass genommen, die Nachrüstung der vorhandenen Etagenbetten mit einer Einstiegshilfe zu prüfen. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Genehmigung der Anstaltsleitung für die Nachrüstung bereits vorliegt.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat im Rahmen seiner Beratung keine Anhaltspunkte für rechtswidriges Verhalten oder anderweitige Beanstandungen festgestellt.</p>
10	L2126-18/1446 Plön Denkmalschutz; Förderzuschuss	<p>Der Petent begehrt die Überprüfung einer Entscheidung über die Ablehnung seines Antrages auf Förderzuschüsse, mit denen er sein reetgedecktes Gebäude neu eindecken möchte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2123-18/1457 Strafvollzug; medizinische Versorgung, Hafttauglichkeit	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Kulturministerium bestätigt, dass sich der Petent vor Inkrafttreten des neuen Denkmalschutzgesetzes im Dezember 2014 mit einem Antrag auf Förderung der Neueindeckung des reetgedeckten Gebäudes an das Landesamt für Denkmalschutz gewandt habe. Das Landesamt habe daraufhin dem Petenten bereits im Dezember 2014 mitgeteilt, dass sein Gebäude als einfaches Kulturdenkmal bewertet sei und diese Denkmalgattung nicht mit Landesmitteln gefördert werden könne. Darüber hinaus sei dem Petenten mitgeteilt worden, dass das Gebäude im Rahmen der Neubewertung der Kulturdenkmale infolge der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes seinen Status als Kulturdenkmal voraussichtlich verlieren werde.</p> <p>Da der Petent parallel einen Förderantrag bei der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landschaft gestellt hatte, habe diese um eine Bewertung des Försterhauses durch das Landesamt gebeten. Es habe daher eine Ortsbegehung und Begutachtung durch einen Mitarbeiter des Landesamtes am 6. März 2015 gegeben. Im Ergebnis sei festgehalten worden, dass das Gebäude nicht mehr als Objekt in der Denkmalliste zu führen sei. Die über Jahrzehnte hinweg versäumte Dachunterhaltung habe dazu geführt, dass nunmehr das gesamte Dach neu eingedeckt werden müsse. Mittlerweile seien große Teile des löchrigen Daches mit Planen abgedeckt.</p> <p>Mit Schreiben vom 9. März 2015 sei dem Petenten aus den vorgenannten Gründen mitgeteilt worden, dass sein Gebäude nicht in die Liste der Denkmale aufgenommen werde. Mit Schreiben vom 7. April 2015 sei dies auch der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landschaft mitgeteilt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss erkennt in der ablehnenden Entscheidung des Landesamtes keine rechtlichen Fehler. Die Ablehnung wurde bereits im Dezember 2014 unter Geltung des bis zum 29. Januar 2015 geltenden alten Denkmalschutzgesetzes unter Verweis auf die generell fehlende Förderfähigkeit von einfachen Kulturdenkmälern ausgesprochen.</p> <p>Darüber hinaus vermag der Ausschuss keine Aussage dazu zu treffen, inwieweit die privatrechtliche Stiftung Schleswig-Holsteinische Landschaft sich das Vorhaben des Petenten zur Neueindeckung seines Gebäudes mit eigenen Förderleistungen zu eigen macht. Die hoheitliche Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpflege erfolgt unabhängig von einer Einschätzung der Stiftung über die Förderfähigkeit des Vorhabens.</p> <p>Der Petent begehrt die Verlegung in den offenen Vollzug einer JVA, um eine notwendige medizinische Operation durchführen lassen zu können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ges hat sich intensiv mit dem Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von diesem vorgetragene Gesichtspunkte und von ihm eingereichten Unterlagen befasst. Zu seinen mehrfachen Beratungen hat der Ausschuss mehrere Stellungnahmen des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa erbeten, das bei der Prüfung der Vorwürfe die zuständige Justizvollzugsanstalt beteiligt hat. Im Ergebnis seiner Prüfung hat er keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.

Das Justizministerium führt aus, dass der Anstaltsarzt eine zumindest stark eingeschränkte Haftfähigkeit bestätigt habe. Dessen Ansicht, dass einer ursächlichen operativen Behandlung Vorrang vor der Haft zu geben sei, sei die Staatsanwaltschaft gefolgt, allerdings unter der Voraussetzung, dass eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse sowie ein konkreter Aufnahmetermine in der zuständigen Klinik vorzulegen sei. In diesem Zusammenhang merkt das Justizministerium an, dass die gegenseitige Abhängigkeit von Kostenzusage der nach der Entlassung zuständigen Krankenkasse einerseits und verbindlicher Behandlungsterminierung andererseits ein grundsätzliches Problem darstelle. Dies führe dazu, dass unter den Haftbedingungen des geschlossenen Vollzuges die von der Staatsanwaltschaft geforderten Voraussetzungen nicht hätten erreicht werden können. Die Krankenkasse erteile keine Kostenzusage, da der Petent während seiner Inhaftierung über die Justiz krankenversichert sei. Ein fester Termin für eine Operation könne ohne Kostenzusage nicht vereinbart werden.

Es wird betont, dass es sich bei der angestrebten Operation nicht um eine kassenärztliche Regelleistung handele. Auch außerhalb des Strafvollzugs bedürfe ein solcher Eingriff stets der Kostenzusage der zuständigen Krankenversicherung. Die Operation sei mit einem mehrwöchigem Krankenhausaufenthalt und einer mehrwöchigen Rehabilitationsmaßnahme verbunden. Dies sei nur im Rahmen einer Strafunterbrechung möglich.

Unter Berücksichtigung der gesundheitlichen und psychischen Situation des Petenten sei alternativ die sofortige Verlegung in den offenen Vollzug geprüft worden. Diese erleichtere die unkomplizierte Wahrnehmung von Facharztterminen außerhalb der Justizvollzugsanstalt. Im Rahmen des Freigangs wäre die Möglichkeit eröffnet, wieder bei der Krankenkasse versichert zu sein und so eine Operation durchführen lassen zu können. Nach anfänglicher Ablehnung habe die Staatsanwaltschaft ihre Bedenken gegen diese Maßnahmen zurückgenommen und nach Vorlage der entsprechenden medizinischen Unterlagen trotz der Abhängigkeit von offenen Verfahren einer Verlegung des Petenten in den offenen Vollzug zugestimmt.

Die Verlegung sei erfolgt. Der Petent habe Kontakt zu einem potentiellen Arbeitgeber aufgenommen. Eine Zusage der Krankenkasse habe vorgelegen, und ein Operationstermin sei eingeplant gewesen. Die für die Operation notwendigen Voruntersuchungen hätte der Petent im Rahmen von Ausgängen durchführen lassen können.

Anhand dieser Informationen ging der Petitionsausschuss nach erster Beratung davon aus, dass dem Anliegen des Petenten entsprochen werden würde, und schloss die Beratung

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Petition ab.

Nach Mitteilung des Petenten, dass die angesetzte Operation nicht stattgefunden habe, wurde das Verfahren wieder aufgenommen. Das Justizministerium gab ergänzende Stellungnahmen zu dem neuen Sachstand ab. Hierin teilt es mit, dass der Petent wieder in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt worden sei. Die Bitte des Petenten, ihm die Operation und die dazu notwendigen Voruntersuchungen und Behandlungsmaßnahmen durch eine Haftunterbrechung zu ermöglichen, sei letztendlich von der Staatsanwaltschaft abgewiesen worden.

In der Stellungnahme wird erläutert, dass der Petent während des offenen Vollzuges ein Praktikum absolviert habe. Er habe die Vollzugslockerungen jedoch genutzt, um sich täglich für geraume Zeit von seinem Arbeitsplatz zu entfernen. Als Grund für seine Abwesenheit habe er bei seinem Arbeitgeber angegeben, bei und mit der Polizei die Aufklärung seiner Straftaten zu betreiben, damit die offenen Verfahren gegen ihn eingestellt würden. Die Termine seien allerdings nicht mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des offenen Vollzugs abgesprochen worden. Nachforschungen hätten zudem ergeben, dass ein Teil der Termine von dem Petenten vorgetäuscht gewesen seien.

Der Petitionsausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass der Petent entgegen seiner Behauptung mehrere Zahlungsfristen gegenüber der Krankenkasse nicht eingehalten habe. Infolge sei die Kostenzusage schließlich nicht erteilt worden. Der Operationstermin sei daraufhin von der Klinik anderweitig vergeben worden.

Aufgrund der Falschangaben des Petenten und der mangelnden Absprachefähigkeit habe der Petent nicht mehr den besonderen Anforderungen zur Unterbringung im offenen Vollzug entsprochen.

Die Krankenkasse habe wieder eine Kostenzusage für die Operation erteilt unter der Bedingung, dass sich der Petent an die Zahlungsvereinbarung halte. Die Termin für die Operation sei festgesetzt worden. Weitere Voraussetzung wäre gewesen, dass die Strafvollstreckung zum Zwecke der Operation unterbrochen worden wäre, da dem Petenten sonst nur Leistungen der Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz zugestanden hätten. Der Petent habe aber wiederum die Zahlungsvereinbarung nicht eingehalten, sodass die Kostenzusage erneut zurückgenommen und der Operationstermin abgesagt worden sei. Dementsprechend habe die beantragte Strafunterbrechung nicht gewährt werden können.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Anstaltsarzt den Gesundheitszustand des Petenten grundsätzlich als bedrohlich einschätze. Gleichwohl bestehe keine Haftuntauglichkeit, ebenso keine akute Lebensgefahr. Die Folgeerkrankungen seien anstaltsärztlich und - sofern erforderlich - unter Hinzuziehung externer Fachkollegen behandelbar. Die Folgen der nicht erfolgten Operation würden engmaschig durch die medizinische Abteilung betreut. Es bestehe durch den Umstand der Inhaftierung keine zusätzliche Bedrohung des Gesundheitszustandes. Zwar sei eine Operation im Interesse des Petenten dringend angeraten. Gleichwohl habe der Petent bereits zahlreiche Möglichkeiten vor der Haft und alle

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

durch die Anstalt vermittelten Möglichkeiten einer Operation nicht wahrgenommen.

Der Petitionsausschuss kann sich ebenso wie das Justizministerium des Eindrucks nicht erwehren, dass dem Petenten die Dringlichkeit einer Operation nicht genügend bewusst ist und er kein Interesse an der Durchführung einer solchen zeigt. Dem Petenten wurde immer wieder mit hohem Aufwand aufseiten der beteiligten Behörden die Möglichkeit eröffnet, die Operation durchführen zu lassen. Sämtliche Anläufe scheiterten jedoch an seiner nicht ausreichenden Mitwirkung. Der Ausschuss weist den Petenten nachdrücklich darauf hin, dass Grundvoraussetzung für eine Operation die Einhaltung von Vereinbarungen, vor allem von Zahlungsvereinbarungen gegenüber der Krankenkasse, ist. Es liegt in der Eigenverantwortung des Petenten, durch sein Verhalten dem Risiko einer drohenden Verschlechterung seines Gesundheitszustandes entgegenzuwirken.

12 **L2126-18/1511**
Baden-Württemberg
Gerichtswesen; Betreuung

Der Petent beschwert sich darüber, dass seine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen eine Richterin durch den zuständigen Dienstvorgesetzten zurückgewiesen wurde. Zudem möchte er ein eingeleitetes Betreuungsverfahren beendet wissen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Justizministerium teilt mit, dass der Petent gegen die zuständige Richterin des von ihm betriebenen Zivilverfahrens Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben habe, nachdem diese die Einleitung eines Betreuungsverfahrens für ihn angeregt hatte. Der Präsident des Amtsgerichts habe diese Beschwerde geprüft und ein Fehlverhalten der Richterin nicht feststellen können. Dies sei dem Petenten mit Schreiben vom 30. April 2015 mitgeteilt worden. Nachdem der Petent sich hiergegen mit der Petition als auch mit einem parallelen Schreiben an das Justizministerium gewandt hatte, habe die Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts den Vorgang erneut geprüft. Die Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde sei danach rechtmäßig erfolgt. Die zuständige Richterin des Zivilverfahrens sei nach § 24 Absatz 1 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befugt gewesen, die Einleitung des Betreuungsverfahrens gegenüber dem in Baden-Württemberg hierfür zuständigen Notariat anzuregen. Durch die Vorgänge des verhandelten Wohnungseigentümerverfahrens habe sie den Eindruck gewonnen, der Petent bedürfe möglicherweise der Unterstützung. Diese Anregung sei nicht zur Herabsetzung des Petenten erfolgt, sondern um diesem in seinem Interesse die mögliche Hilfe zukommen zu lassen. Überdies seien Betreuungsverfahren von Amts wegen durchzuführende Verfahren, wenn das Betreuungsgericht durch Anregungen auf die mögliche Hilfsbedürftigkeit einer Person hingewiesen werde.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
13	L2126-18/1521 Plön Staatsanwaltschaft; Ermittlungsverfahren	<p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die Anregung und folgende Einleitung des Betreuungsverfahrens für den Petenten unangenehm ist. Der Ausschuss vermag dennoch in der Anregung des Betreuungsverfahrens durch die Richterin als auch in der Zurückweisung der Dienstaufsichtsbeschwerde als unbegründet keine rechtlichen Fehler zu erkennen. Der § 24 Absatz 1 des Gesetzes über Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit stellt klar, dass die Anregung durch jedermann erfolgen kann. Hierzu gehören auch Behörden und Gerichte, die durch die jeweiligen Verfahren den Eindruck gewinnen, eine Person bedürfe möglicherweise der Hilfe durch eine Betreuung. Ebenfalls nicht erkennbar ist, dass die Anregung der Richterin in böswilliger beziehungsweise sachfremder Absicht geschah, um den Petenten herabzusetzen. Des Weiteren kann der Ausschuss keinen Einfluss auf das Betreuungsverfahren nehmen. Dessen Durchführung obliegt den in Baden-Württemberg zuständigen Behörden und Gerichten. Für deren Beaufsichtigung fehlt dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages die Zuständigkeit.</p> <p>Der Petent begehrt vom Petitionsausschuss die Überprüfung einer staatsanwaltlichen Entscheidung, ein Ermittlungsverfahren einzustellen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Das Justizministerium teilt mit, dass dem Petenten auf seine Strafanzeige zwei Monate später von der Staatsanwaltschaft Kiel mitgeteilt worden sei, dass sie das eingeleitete Strafverfahren gegen Unbekannt wegen unbefugter Veränderung einer Grenzzeichnung nach § 274 Absatz 1 Nr. 3 Strafgesetzbuch eingestellt habe. Diese Einstellung sei nach § 153 Absatz 1 Satz 2 Strafprozessordnung erfolgt, da insbesondere kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung in diesem Fall bestehe. Auf seine Beschwerde gegen diese Entscheidung habe die Generalstaatsanwaltschaft den Fall erneut geprüft und sei zu dem Ergebnis gelangt, dass die Einstellung zu Recht erfolgt sei. Das Justizministerium führt aus, dass die Staatsanwaltschaft bei der Beurteilung, ob ein Ermittlungsverfahren nach § 153 Strafprozessordnung eingestellt werden könne, nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen weiten Beurteilungsspielraum habe. Die Möglichkeit der Einstellung eines Verfahrens nach § 153 Strafprozessordnung wegen Geringfügigkeit diene der praxisgerechten Abwägung zwischen dem eventuell nötigen Aufwand von Ermittlungen und deren Erfolgsaussichten. Im Falle des Petenten sei bereits fraglich, ob der verlagerte Grenzstein unter den Schutz des § 274 Strafgesetzbuch falle, da der Petent in einem anderen Ermittlungsverfahren vorgebracht habe,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
14	L2123-18/1565 Strafvollzug; Datenschutz	<p>dass der verlagerte Grenzstein zu einem vorherigen unbekanntem Zeitpunkt unbefugt in sein Grundstück eingebracht worden sei. Die Erfolgsaussichten der hierzu nötigen Ermittlungen seien zweifelhaft. Zudem seien durch die Versetzung des Grenzsteins in Richtung des öffentlichen Verkehrsraumes vordringlich Interessen der Gemeinde Stakendorf berührt, die ebenso wie die Bauaufsicht des Kreises Plön über diesen baurechtlich relevanten Vorgang informiert sei. Damit sei der vom Petenten geschilderte Sachverhalt vielmehr baurechtlich als strafrechtlich zu bewerten.</p> <p>Der Petitionsausschuss stellt in der Entscheidung der Staatsanwaltschaft Kiel keinen Rechtsfehler fest. Soweit erkennbar, hat sie von dem ihr zustehenden Beurteilungsspielraum bei der Abwägung, ob weitere, sehr aufwendige Ermittlungen bei geringen Erfolgsaussichten sinnvoll seien, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Gebrauch gemacht. Die strafrechtliche Bewertung und Entscheidung der Staatsanwaltschaft hindert den Petenten auch nicht, die Frage der Verlagerung des Grenzsteins bau- und zivilrechtlich zu klären.</p> <p>Die rechtliche Würdigung und verfahrensmäßige Behandlung des Sachverhaltes durch die Staatsanwaltschaft ist demnach nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Petent ist Strafgefangener. Er beschwert sich darüber, dass die Einkaufsscheine der Strafgefangenen für den Anstaltskaufmann nicht pseudonymisiert seien. Dies stelle einen datenschutzrechtlichen Verstoß dar. Er schlägt vor, stattdessen ausschließlich die Gefangenenbuchnummer zu verwenden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Ergebnis seiner Beratung der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und der zu der Thematik eingeholten Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa keine Anhaltspunkte für Rechtsverstöße festgestellt.</p> <p>Das Justizministerium konstatiert, dass der von dem Gefangenen zitierte § 2 Absatz 2 Nummer 7 Landesdatenschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein lediglich Begriffsbestimmungen bezüglich der Verwendung personenbezogener Daten beinhalte. In Bezug auf reine Begriffsbestimmungen liege kein grober Verstoß vor. Aus der Petition werde nicht ersichtlich, welche Datenschutzbestimmungen der Petent tatsächlich verletzt sehe.</p> <p>In der Stellungnahme werden die für den Strafvollzug einschlägigen Bestimmungen erläutert. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten zur diesbezüglichen Information die Stellungnahme des Justizministeriums zur Verfügung.</p> <p>Weiterhin führt das Justizministerium aus, dass die Gestaltung der Einkaufsscheine der Handhabung im gesamten Land entspreche und mit allen geltenden Datenschutzbestimmungen vereinbar sei. Die Angabe von Namen und Gefangenenbuchnummer sei erforderlich, um einen reibungslosen und nachvollziehbaren Ablauf des Einkaufs zu gewährleisten. Die Einkaufsscheine würden von der Zahlstelle vorbereitet und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>von den Stationsbediensteten an die Gefangenen ausgegeben. Ohne die Angabe des Namens sei schon dieser Schritt äußerst aufwendig.</p> <p>Zudem müssten dann bei jedem Einkauf die Gefangenenbuchnummern mit dem einkaufenden Gefangenen und dessen Namen abgeglichen werden, was einen organisatorisch und zeitlich unverhältnismäßigen Mehraufwand bedeute. Auch wäre mit zunehmenden Versuchen missbräuchlicher Nutzung von Einkaufsscheinen Mitgefangener zu rechnen. Bei der aktuell praktizierten Praxis könne der Anstaltskaufmann in Rücksprache mit dem anwesenden Einkaufsbeamten unmittelbar überprüfen, ob der Gefangene einkaufsberechtigt sei.</p> <p>Das Ministerium betont, dass der Anstaltskaufmann und seine Angestellten externe Mitarbeiter seien, die vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in der Anstalt belehrt und vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet würden. Über die Angaben auf den Einkaufsscheinen hinaus verfügten sie über keinen Zugang zu Informationen.</p> <p>Der Petitionsausschuss folgt der Auffassung des Justizministeriums, dass keine Gründe für Beanstandungen vorliegen.</p>
15	L2122-18/1569 Niedersachsen Kunst und Kultur; Europäisches Kulturerbesiegel	Der Petent wendet sich mit zehn Petitionen zum Thema Kunst und Kultur an den Petitionsausschuss.
16	L2122-18/1602 Weltdokumentenerbe	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit den Anliegen des Petenten, das Werk von Helmut Schmidt sowie das Werk von Heinrich Böll und Christa Wolf als UNESCO-Weltdokumentenerbe vorzuschlagen, auseinandergesetzt. Ferner hat er die Petition, die Werke Ernst Barlachs als UNESCO-Welterbe vorzuschlagen, zur Kenntnis genommen. Die Anliegen des Petenten, ein Europäisches Kulturerbesiegel an die Stadt Husum, die Emil-Nolde-Stiftung sowie die Remonstranten-Kirche in Friedrichstadt zu verleihen, hat er ebenso geprüft und zusammengefasst beraten wie die Vorschläge, Björn Engholm als Ehrenbürger Schleswig-Holsteins zu ernennen, eine Gedenkstätte für die deutsch-dänischen Beziehungen sowie eine Dokumentenstätte „Kraft-durch-Freude-Seebäder“ zu errichten.</p> <p>Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.</p>
17	L2122-18/1604 Welterbe	
18	L2122-18/1713 Europäisches Kulturerbesiegel	
19	L2122-18/1715 Welterbe	
20	L2122-18/1716 Weltdokumentenerbe	
21	L2122-18/1717 Europäisches Kulturerbesiegel	
22	L2122-18/1718 Weltdokumentenerbe	
23	L2122-18/1728 Gedenkstätte	
24	L2122-18/1740 Weltdokumentenerbe	
25	L2126-18/1576 Neumünster Gerichtswesen; Zahlstelle	<p>Der Petent begehrt Unterstützung, um eine Auszahlung einer Entschädigung für Verdienstaufschlag wegen einer Zeugenaussage zu erreichen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa geprüft und beraten.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass der Petent zusammen mit seiner Ladung als Zeuge zum Gerichtstermin vor dem Amtsgericht Kiel ein Formular erhalten habe, welches hinsichtlich seines Antrages auf Zahlung der Zeugenentschädigung von seinem Arbeitgeber auszufüllen war. Diese Verdienstausschüttung habe zusammen mit der Auszahlungsanordnung der Vorsitzenden Richterin im Anschluss an die Zeugenaussage der Zahlstelle des Amtsgerichts vorgelegt werden müssen, um eine Auszahlung zu erreichen. Dies passiere üblicherweise direkt im Anschluss an die Zeugenaussage. Der Antrag auf Auszahlung der Entschädigung könne aber auch nachträglich innerhalb von drei Monaten gestellt werden. Im Falle des Petenten sei diesem die Verdienstausschüttung einen Tag später ausgehändigt worden. Die Bescheinigung und die Auszahlungsanordnung seien nicht in der Sachakte der Zahlstelle vorhanden gewesen, sodass eine fristgerechte Beantragung der Zeugenentschädigung nicht erfolgt sei. Daher habe das Amtsgericht Kiel keine Auszahlung vornehmen können. Der Grund, weshalb die Bescheinigung und die Auszahlungsanordnung sich nicht in der Akte befänden, sei unbekannt.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Auszahlung der Zeugenentschädigung an den Petenten erfolgt ist. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent infolge der Auszahlung die Petition zurückgenommen hat. Der Ausschuss bittet dennoch das Justizministerium, gegenüber den Justizvollzugsanstalten darauf hinzuwirken, dass diese den Personen, die als Zeugen einen Anspruch auf eine Zeugenentschädigung erwerben, beim Entschädigungsverfahren unterstützend zur Seite stehen. Dies kann im Falle einer Aushändigung der Verdienstausschüttung im Nachgang eines Gerichtstermins durch den Hinweis auf die dreimonatige Antragsfrist und gegebenenfalls durch Hilfe bei der Erfragung des Sachstandes bei der jeweiligen Gerichtszahlstelle erfolgen.

26 **L2126-18/1588**
Nordfriesland
Gerichtswesen;
Verfahrensdauer

Die Petentin begehrt mit ihrer Petition die schnelle Beendigung eines anhängigen Gerichtsprozesses. Zudem begehrt sie die Änderung der Prozessordnungen hinsichtlich der Behandlung von Befangenheitsanträgen gegen Richterinnen und Richter sowie die Einführung gesetzlicher Maßstäbe zur Durchführung gerichtlich veranlasster Sachverständigengutachten. Ferner regt sie die Einführung des Schulfachs Kindererziehung und gesunde Entwicklung von Kindern an.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum in der von der Petentin gewünschten Weise auszusprechen.

Das Justizministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass in dem Zeitraum von Januar 2009 bis Herbst 2010 das Verfahren vom zuständigen Richter betrieben und zwischenzeitlich ein gerichtlicher Vergleichsvorschlag gemacht worden

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

sei, den die Petentin aber nicht angenommen habe. In dem Zeitraum zwischen Herbst 2010 und Anfang 2015 sei es infolge mehrerer langfristiger Krankheitsfälle im Amtsgericht Husum, einer längeren Erkrankung des Richters, wiederholter Änderungsanträge der Petentin hinsichtlich der Prozesskostenhilfe sowie einem Befangenheitsantrag gegen den Richter mit anschließendem Beschwerdeverfahren sowie verschiedenen Anträgen des Klägers und der Petentin wiederholt zu Verzögerungen des Gerichtsverfahrens gekommen. Nachdem nunmehr die Anträge abgearbeitet worden seien, könne das Verfahren abgeschlossen werden.

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in der Angelegenheit, die der Petition zugrunde liegt, Klage erhoben worden ist. Damit liegt die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts beim Gericht. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder gar ein Verfahren zu beenden.

Der Ausschuss merkt allerdings ergänzend dazu an, dass nach der Rechtsprechung des Richterdienstgerichtes des Bundes am Bundesgerichtshof (BGH) die richterliche Amtsführung (nur) insoweit der dienstaufsichtlichen Prüfung unterliegt, als es um die Sicherung eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs und die äußere Form der Erledigung der Amtsgeschäfte oder um solche Fragen geht, die dem Kernbereich der eigentlichen Rechtsprechung so weit entrückt sind, dass sie nur noch als zur äußeren Ordnung gehörig anzusehen sind (BGH, Urt. v. 31.01.1984 – RiZ (R) 3/83, Neue Juristische Wochenschrift 1984, S. 2531 ff. [S. 2532]). Der Dienstaufsicht unterliegen beispielsweise zögerliche Terminierungen und Absetzungsfristen, das heißt, die Frist zwischen mündlicher Verkündung und schriftlicher Abfassung eines Urteils.

Der Ausschuss hat Verständnis dafür, dass unterschiedliche rechtliche Bewertungen eines Sachverhaltes und anschließende mehrjährige Rechtsstreitigkeiten zermürend für die Beteiligten sein können.

Der Ausschuss vermag allerdings aufgrund der in der Stellungnahme des Justizministeriums angeführten Gründe für die lange Dauer des Gerichtsverfahrens keine Umstände zu erkennen, nach denen der zuständige Richter unter Verstoß gegen seine Dienstpflichten den Prozess nicht betrieben oder aus Voreingenommenheit verzögert hätte.

Soweit die Petentin die Einführung gesetzlicher Maßstäbe zur Auswahl gerichtlich bestellter Sachverständiger und für die Durchführung gerichtlich veranlasster Gutachten begehrt, weist der Ausschuss darauf hin, dass die jeweiligen Prozessordnungen solche Regelungen bereits enthalten. Nach den allgemeinen Regeln für die Durchführung von gerichtlichen Sachverständigengutachten, beispielsweise nach den §§ 402 ff. Zivilprozessordnung, wählt das jeweilige Gericht die Sachverständigen aufgrund ihrer Sachkunde im fallrelevanten Fachgebiet aus. Die Sachverständigen werden dabei als Helfer des Gerichts aufgrund ihres Fachwissens in dem vom Gericht bestimmten Umfang tätig und üben die Sachverständigen-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

digentätigkeit unter der Aufsicht des Gerichts aus. Zudem hat das Gericht das erstellte Gutachten eines Sachverständigen zu prüfen. Das Gericht ist darin frei, ob es das Gutachten zum Inhalt der allein ihm obliegenden Entscheidung über den Sachverhalt macht. Die in den Prozessordnungen durch allgemeine Regelungen festgelegten Maßstäbe werden durch die höchstrichterliche Rechtsprechung weiter konkretisiert. Darüber hinaus besteht für die Beteiligten eines Gerichtsprozesses die Möglichkeit, Gerichtsurteile und die dem Urteil zugrunde gelegten Gutachten durch die nächsthöhere Instanz überprüfen zu lassen.

Die Prozessordnungen unterfallen zudem nach der Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland dem Bundesrecht. Demnach hat der Schleswig-Holsteinische Landtag hier keine Gesetzgebungszuständigkeit. Aus diesem Grunde müsste sich die Petentin mit diesem Anliegen an den Petitionsausschuss des Bundestages wenden. Gleiches gilt für die ebenfalls in den Prozessordnungen geregelten Verfahren zur Ablehnung von Richterinnen und Richtern wegen Befangenheit.

Der Ausschuss begrüßt das Engagement der Petentin, durch die Anregung der Einführung eines Schulfachs „Kindererziehung und gesunde Entwicklung von Kindern“ dazu beitragen zu wollen, dass Kinder in Würde und Wertschätzung sowie ohne seelische Verletzungen aufwachsen können. Die Vermittlung von Wertschätzung eines jeden Menschen und einer Haltung des gegenseitigen Respekts als Grundlage einer späteren Kindererziehung durch die heutigen Schülerinnen und Schüler ist bereits jetzt Teil der Lehrpläne an den weiterführenden Schulen in Schleswig-Holstein. Diese Lehrinhalte werden dabei aber nicht zentral in einem Fach gelehrt, sondern fächerübergreifend als Teil der sogenannten Grundbildung eines jeden Schulfachs. Dem darüber hinausgehenden Wunsch nach Einführung eines zentralen Schulfachs „Kindererziehung“ vermag der Ausschuss nicht zu folgen. Nach Artikel 6 Grundgesetz obliegt die Kindererziehung den Eltern der Kinder und stellt ihr natürliches Recht sowie ihre zuvorderste Pflicht dar. Daher kann die Schule die Kindererziehung der Eltern nur begleiten, sie aber inhaltlich nicht vorbestimmen oder durch staatliche Erziehungskonzepte ersetzen, die heutigen Kindern beigebracht und an deren späteren Kindern ausgeführt werden.

- 27 **L2123-18/1597**
Strafvollzug;
Auswirkungen Personalmangel

Der Petent ist Strafgefangener. Er moniert den häufigen Einschluss, der zu häufigem Ausfall von Freizeitmaßnahmen wie Fußball oder Laufgruppe führe. Vollzugsbediensteten seien gereizt und hätten Angst. In den Aufschlusszeiten würden sich süchtige Gefangene mit Drogen versorgen können. Erkrankten Bediensteten unterstellt er, über lange Zeiträume krank zu feiern. Der Wegfall des Beamtenstatus könne hier zu einer Verhaltensänderung führen. Darüber hinaus habe er zwei Gesprächsanträge an den Anstaltsleiter gestellt, ohne hierauf eine Antwort erhalten zu haben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer unter Mitwirkung der zuständigen Strafvollzugsanstalt verfassten Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße hat der Ausschuss nicht festgestellt.

Die Stellungnahme bestätigt, dass die Hafthäuser in der Justizvollzugsanstalt tatsächlich vermehrt unter „Einschluss“ seien. Dies bedeute für die Inhaftierten, dass sie grundsätzlich in ihren Hafträumen verblieben und Freizeitangebote nur begrenzt wahrnehmen könnten. Für das Haus, in dem der Petent untergebracht sei, sei eine neue Regelung getroffen worden, um eine Erweiterung der Freizeitmöglichkeiten der Inhaftierten zu erreichen. Die Angebote des Sportbeamten hätten bei der Neugestaltung der Aufschlussregelung Berücksichtigung gefunden. Nur im Fall von einer Unterschreitung der Mindestbesetzung könne es hier aus Sicherheitsgründen zu Einschränkungen kommen.

Es wird auch bestätigt, dass aufgrund eines erhöhten Krankenstandes immer wieder Personalverschiebungen erforderlich seien, was zu dem Ausfall an Freizeitangeboten geführt habe. Es sei jedoch darauf geachtet worden, kurzfristige Aufschlusszeiten zu gewähren, um den Gefangenen das Duschen, Telefonieren und ähnliche Tätigkeiten zu ermöglichen.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Einschätzung der Strafvollzugsanstalt an, dass es dem Petenten nicht zusteht, das Verhalten kranker Bediensteter zu bewerten. Ihm ist bewusst, dass die Personalsituation weiterhin angespannt ist und dies für alle Bediensteten eine erhöhte Belastung darstellt. Umso mehr ist ihre Arbeit zu würdigen.

Hinsichtlich der Beschwerde des Petenten, er habe auf zwei Gesprächsanträge keine Rückmeldung erhalten, nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass ein Antrag aktenkundig sei, in dem der Petent eine Erweiterung der Laufgruppe begehrt habe. Dem Petenten sei im Namen des Anstaltsleiters eröffnet worden, dass eine Prüfung vorgenommen werde. Im Ergebnis sei dem Ansinnen des Petenten entsprochen worden. Ein weiterer Antrag liege nicht vor.

Der Petitionsausschuss weist die herabsetzenden Anmerkungen des Petenten zu kranken Bediensteten des Justizvollzugs noch einmal entschieden zurück. Einlassungsfähige Aspekte haben sich für den Ausschuss hieraus nicht ergeben.

- 28 **L2123-18/1655**
Strafvollzug;
Folgen des Personalmangels,
ungenügende Therapiemaßnahmen

Der Petent ist Strafgefangener. Er führt Beschwerde gegen die aus seiner Sicht fehlende Resozialisierung innerhalb der Justizvollzugsanstalt. Ursachen hierfür sieht er im Personalmangel beziehungsweise in dem hohen Krankenstand bei den Bediensteten der Justizvollzugsanstalt. Darüber hinaus rügt er die seiner Ansicht nach ungenügenden Therapiemaßnahmemöglichkeiten für psychisch kranke Gefangene.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa beraten.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es innerhalb der Justizvollzugsanstalt aufgrund von Urlaubszeiten, Krankheitsausfällen oder Notfällen zu Personalengpässen kommen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

könne. Die Grundversorgung der Gefangenen sei jedoch jederzeit gewährleistet. In jüngster Zeit seien im Haus, in dem der Petent untergebracht sei, keine besonders gravierenden personellen Engpässe und damit verbundene deutlich verminderte Aufschlusszeiten zu verzeichnen gewesen.

Die Angabe des Petenten, es läge ein Krankenstand in Höhe von 30 bis 40 Prozent bei den Anstaltsmitarbeitern vor, könne seitens der Justizvollzugsanstalt nicht nachvollzogen werden. Der durchschnittliche Krankenstand für das zweite Halbjahr 2015 habe nach Auswertungen der Personalabteilung deutlich darunter gelegen. Gleichwohl sei die Justizvollzugsanstalt bestrebt, zum Beispiel durch die Einführung eines betrieblichen Gesundheitsmanagements, eine Verbesserung der Situation zu erreichen. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass eine solche aufgrund der Komplexität des Themas nur in einem längerfristigen Prozess bewirkt werden kann.

Die von dem Petenten monierten ausgefallenen Ausführungen sind nach Ansicht des Justizministeriums nicht zutreffend. Der Petent sei bislang nicht für die Gewährung von Ausführungen vorgesehen gewesen. Erst nachdem die Staatsanwaltschaft Kiel mitgeteilt habe, dass alle bislang noch offenen Verfahren eingestellt beziehungsweise einbezogen worden seien, seien dem Petenten Ausführungen aus sozialen Gründen gewährt worden. Eine erste Ausführung habe wie geplant stattgefunden.

Zu dem von dem Petenten vorgetragenen Vorwurf der ungenügenden Therapiemaßnahmen für psychisch kranke Inhaftierte ist eine Stellungnahme des Anstaltsarztes der Justizvollzugsanstalt beigezogen worden. Dieser weist die Kritik zurück. Angesichts des hohen Anteils psychisch auffälliger oder gar psychiatrisch erkrankter Gefangener biete die Justizvollzugsanstalt eine weit überdurchschnittliche Frequenz psychiatrischer Sprechstunden an. Die Wartezeit betrage in der Regel nicht mehr als zwei bis drei Wochen. Die Gesprächsdauer betrage 45 bis 50 Minuten pro psychiatrische Behandlung. Der Petitionsausschuss stimmt zu, dass bei der Dringlichkeit der Terminvergabe die medizinische Notwendigkeit im Vordergrund stehen muss. Er ist darüber informiert, dass auch der Petent bereits mehrmals bei dem in der Anstalt tätigen Psychiater vorstellig geworden sei.

Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für Beanstandungen festgestellt.

Ministerium für Schule und Berufsbildung

- 1 **L2121-18/1005**
Pinneberg
Hochschulwesen; Zweite Staatsprüfung der Lehrkräfte

Die Petentin hat die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung als sogenannte Seiteneinsteigerin durchlaufen. Sie moniert die in ihrem Fall angewandte Methode zur Berechnung ihrer Endnote.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte, mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Schule und Berufsbildung sowie der Rechts-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

und Sachlage intensiv geprüft und mehrfach beraten. Das Bildungsministerium stellt heraus, dass im vorliegenden Fall, wie auch in anderen Fällen, nach einer erfolgreichen Beendigung der Qualifikationsmaßnahme als Seiteneinsteiger eine Übernahmegarantie in den Schuldienst vertraglich vereinbart sei. Da das Ministerium als Dienstherr Wert darauf lege, dass die Lehrkräfte gut ausgebildet werden, müsse die Prüfung als Seiteneinsteiger mindestens mit der Note „befriedigend“ bestanden werden. Dies sei bei der Petentin nicht der Fall gewesen.

Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass der Petentin für den Fall der Rücknahme ihres Widerspruchs ein Platz im Quereinstieg an einer berufsbildenden Schule in der Fachrichtung Sozialpädagogik angeboten wurde. Die Ausbildung der Petentin als Quereinsteigerin wäre dann im Rahmen eines 18-monatigen Vorbereitungsdienstes im Beamtenverhältnis auf Widerruf (Referendariat) in einer Fachrichtung und in einem Unterrichtsfach erfolgt. Zeiten des Seiteneinstiegs wären gegebenenfalls angerechnet worden. Die Petentin hat nach Mitteilung des Ministeriums das Angebot nicht angenommen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Berechnung der Endnote für die Prüfung der Petentin nach der für sie gültigen Erlasslage erfolgt ist. Nach Mitteilung des Bildungsministeriums habe es keinen vergleichbaren Fall im Prüfungsverfahren für den Seiteneinstieg gegeben. Im Widerspruchsbescheid wird dargelegt, dass die Prüfungskommission auch nach erneuter Überprüfung an ihrer Bewertung festhalte. Ausführlich wird der Petentin erläutert, aus welchen Gründen eine andere Beurteilung der Sach- und Rechtslage nicht möglich sei. Da die Petentin nicht gegen den Widerspruchsbescheid Klage eingereicht hat, ist dieser zwischenzeitlich bestandskräftig geworden.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses handelt es sich bei den gegenüber der Petentin mitgeteilten Argumenten im Widerspruchsbescheid vorwiegend um formale Gründe. Für den Ausschuss ist das Festhalten an der Entscheidung insgesamt nicht nachvollziehbar. Er hat daher das Bildungsministerium gebeten, seine Entscheidung gegenüber der Petentin zu überdenken. Ungeachtet dessen hält das Ministerium an seiner Entscheidung fest.

Der Petitionsausschuss ist nicht befugt, in den Kernbereich der anderen staatlichen Gewalten, also auch den des Bildungsministeriums einzugreifen. Da der Ausschuss die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung zu respektieren hat, kann er dieser gegenüber lediglich Empfehlungen abgeben. Der Empfehlung des Ausschusses im Fall der Petentin hat das Bildungsministerium nicht entsprochen. Die Beratung der Petition wird damit endgültig abgeschlossen.

2 **L2122-18/1557**
Plön
Wahlrecht

Der Petent beklagt, dass die Stimmzettel sowohl bei der Hauptwahl als auch bei der Stichwahl des Bürgermeisters der Stadt Preetz am 28. Juni beziehungsweise 12. Juli 2015 nicht ordnungsgemäß gestaltet worden seien. Der Gemeindevorstand habe einer Bitte des Petenten um einen „Musterstimmzettel“ nicht entsprochen. Des Weiteren sei dem Petenten

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bekanntgeworden, dass vereinzelt Stimmzettel ungefaltet in die Wahlurne geworfen worden seien. Auf beiden Stimmzetteln sei die Parteizugehörigkeit beziehungsweise Parteilosigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern nicht eindeutig zum Ausdruck gekommen. Zudem seien Wahllokale nicht barrierefrei gewesen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Ministerium hat in seiner Stellungnahme insbesondere darauf hingewiesen, dass ermessensfehlerhaftes Verhalten des Gemeindevahlleiters nicht erkennbar ist. Ein Anspruch auf Hergabe eines Musterstimmzettels besteht aus wahlrechtlicher Sicht nicht. Die Stimmzettelgestaltung bei Bürgermeisterwahlen richtet sich nach § 79 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung. Die in Preetz für die fraglichen Wahlen verwendeten Stimmzettel entsprechen den Vorgaben der Gemeinde- und Kreiswahlordnung und sind daher aus wahlrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden. Dem Petenten wurde seitens des Gemeindevahlleiters angeboten, die Gründe, die aus seiner Sicht gegen die Veröffentlichung eines Musterstimmzettels sprechen, telefonisch zu erläutern. Von diesem Angebot hat der Petent keinen Gebrauch gemacht.

Der Ausschuss hat weiterhin zur Kenntnis genommen, dass nach Darstellung des Gemeindevahlleiters die Preetzer Wahllokale unter anderem nach barrierefreiem Zugang ausgesucht wurden. In einem Fall wurde ein Wahllokal mit einer Rampe nachgerüstet. In allen Wahllokalen wurden zudem beleuchtete Leselupen bereitgestellt. Gemäß § 79 Gemeinde- und Kreiswahlordnung richtet sich die Größe des Stimmzettels nach der Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber. Die Verwendung eines Stimmzettels im Format DIN A 5 wird bei einer Direktwahl mit fünf Kandidaten als ausreichend angesehen. Beschwerden hinsichtlich der Leserlichkeit und der Verständlichkeit des Stimmzettels wurden weder im Wahllokal noch während der Einspruchsfrist vorgetragen. Aus diesen Gründen vermag das Innenministerium den Vorwurf einer mangelnden Barrierefreiheit nicht festzustellen.

Soweit der Petent bemängelt, dass vereinzelt der Stimmzettel offen, das heißt ungefaltet, in die Wahlurne geworfen worden ist, ist nach Auffassung des Innenministeriums eine weitergehende Würdigung aufgrund der einzigen Aussage des Petenten nicht möglich.

Soweit der Petent eine mangelnde Kennzeichnung der Parteizugehörigkeit der Bewerberinnen und Bewerber rügt, merkt das Innenministerium an, dass es nicht zwingend erforderlich ist, dass die Bewerber, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten, auch Mitglieder der Partei-Wählergruppe sind. Es können vielmehr auf Wahlvorschlägen auch Bewerber genannt werden, die entweder parteilos oder Mitglied in einer anderen Partei oder Wählergruppe sind. Gemäß § 53 Absatz 1 Satz 3 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung sind Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2126-18/1649 Segeberg Schulwesen; Schwimmunterricht	<p>sowie gemeinsame Wahlvorschläge von politischen Parteien und Wählergruppen als solche zu kennzeichnen. Soweit es sich um keinen Vorschlag einer politischen Partei oder Wählergruppe handelt, wird der Wahlvorschlag als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet. Das Innenministerium stellt fest, dass die Stimmzettel zur Bürgermeisterwahl in Preetz diesen Vorgaben entsprechen.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an.</p> <p>Der Petent begehrt die Einführung des Schwimmunterrichts als verpflichtenden Teil des Lehrplans an den Schulen Schleswig-Holsteins.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 13 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung umfassend geprüft und beraten.</p> <p>Das Bildungsministerium erklärt in seiner Stellungnahme, dass bereits die bisherigen Lehrpläne beziehungsweise die ab dem Schuljahr 2015/2016 geltenden Fachanforderungen in den schleswig-holsteinischen Grundschulen sowie in der Orientierungsstufe der weiterführenden Schulen (5. und 6. Klasse) den Schwimmunterricht vorsehen würden. In den Grundschulen solle eine altersgemäße Gewöhnung an das Wasser samt Hinweisen zum Verhalten im Wasser und damit verbundene Risiken gelehrt werden. In der 5. und 6. Klasse solle nach den Fachanforderungen die Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler gesichert werden. Hierzu sähen die Fachanforderungen die Vermittlung der Grundschwimmarten, der Sicherheitsregeln und Rettungstechniken vor. Den Schülerinnen und Schülern sei dabei beizubringen, sich sicher im Wasser zu orientieren und zu bewegen. Zudem würden Schwimmtechniken entwickelt und verbessert, Kenntnisse um Rettungsfertigkeiten und die Bereitschaft zum Helfen und Retten vermittelt. Des Weiteren sähen die Fachanforderungen die Vermittlung der Hygienevorschriften und Baderegeln vor. Die konkrete Umsetzung der Vermittlung der Fachanforderungen und Durchführung des Schwimmunterrichts läge in der Verantwortung der örtlichen Schule und hänge von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten des Schulträgers ab. Die Schulträger trügen zum Beispiel die Kosten für die Busbeförderung zur nächstgelegenen Schwimmmöglichkeit. In den kreisfreien Städten Kiel, Lübeck, Flensburg und Neumünster werde der Schwimmunterricht durchgeführt. In den Flächenkreisen gebe es nicht überall Schwimmunterricht in einer Schwimmhalle, weil vor Ort keine Halle zur Verfügung stehe beziehungsweise die nächstgelegene Halle zu weit entfernt sei. In diesen Fällen würden die Schulen nach Möglichkeit im Sommer den Schwimmunterricht als Blockunterricht in einer Badeanstalt oder einem geeigneten Außenschwimmbecken durchführen.</p> <p>Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement des Petenten, dafür Sorge zu tragen zu wollen, dass alle Schülerinnen und</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2126-18/1671 Dithmarschen Schulwesen; Schülerbeförderung	<p>Schüler Schleswig-Holsteins die zu den grundlegenden Kulturtechniken zählende Fertigkeit des Schwimmens beherrschen können. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Vermittlung von Schwimm- und Rettungstechniken bereits Teil der Lehrpläne beziehungsweise der nunmehr geltenden Fachanforderungen ist. Insofern betrachtet der Ausschuss das Anliegen des Petenten als erfüllt an.</p> <p>Darüber hinaus befürwortet der Ausschuss, dass die Schulen und Schulträger dezentral und flexibel die Art, Zeit und Gestaltung der Durchführung des Schwimmunterrichts nach Maßgabe der örtlichen Möglichkeiten beziehungsweise Bedingungen gestalten können. Eine gesetzlich oder im Rahmen von Verwaltungsvorschriften zu eng vorgegebene Verfahrensweise könnte nicht flexibel genug auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.</p>
5	L2126-18/1672 Dithmarschen Schulwesen; Schülerbeförderung	<p>Die Petenten begehren eine Anpassung des öffentlichen Personennahverkehrs an die Bedürfnisse des Schülerverkehrs von ihren Gemeinden in einen anderen Landkreis oder alternativ eine Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung durch ihren Wohnsitzkreis. Darüber hinaus begehren die Petenten die Schaffung eines generellen Konzeptes für die Organisation und Finanzierung kreisgebietsübergreifender Schülerbeförderungen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages führt die in ihrem Begehren identischen Petitionen L2126-18/1671 und L2126-18/1672 auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen zu einer gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammen. Er hat die Petitionen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum in der gewünschten Weise auszusprechen.</p> <p>Das Bildungsministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die Schülerbeförderung gemäß § 114 Schulgesetz eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der jeweiligen Schulträger und in bestimmten Ausnahmefällen der Kreise sei. Es handle sich bei der Schülerbeförderung um eine gesetzliche Leistung der öffentlichen Hand, die in Ansehung der begrenzten Leistungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte von vornherein nicht vollumfänglich gewährt werde. Gemäß § 136 Schulgesetz sei ein Anspruch der Eltern sowie Schülerinnen und Schüler auf eine Schülerbeförderung ausgeschlossen. Gemäß § 114 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Schulgesetz seien die Kreise ausnahmsweise selbst Träger der Schülerbeförderung, wenn Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Gebiet wohnen, eine Schule außerhalb des Kreises besuchten. Daraus erwachse für den Kreis aber keine Verpflichtung, bestehende Verbindungen des öffentlichen Personennahverkehrs bereits dann bedarfsgerecht einzurichten, wenn Schülerinnen und Schüler eine Schule außerhalb ihres Wohnsitzkreises besuchen möchten. Die Vorschrift des § 114 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Schulgesetz sei eine Ausnahmegesetzvorschrift und daher restriktiv anzuwenden. Zudem diene sie als Ordnungsvorschrift, um eine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Zuständigkeit für kreisübergreifende Fälle der Schülerbeförderung festzulegen und solle keinen Zusammenhang zwischen Schulwahlfreiheit und Kosten der Schülerbeförderung herstellen.

Es komme auf den Einzelfall an, inwieweit ein Kreis zur Einrichtung der Schülerbeförderung verpflichtet sei. Hierbei müssten sowohl die Interessen der Eltern, Schülerinnen und Schüler als auch die Aspekte der Selbstverwaltungshoheit des Kreises, seiner öffentlichen Belange sowie seiner Schülerbeförderungspraxis berücksichtigt werden. Der Kreis Dithmarschen habe durch seine Ablehnung der Anpassung des öffentlichen Personennahverkehrs und der Kostenübernahme der Schülerbeförderung weder die Schulwahlfreiheit der Eltern noch den Gleichheitssatz aus Artikel 3 Grundgesetz verletzt. Die Übernahme der Beförderungskosten nach Friedrichstadt stelle einen nicht vergleichbaren Sachverhalt dar, da bereits durch die Marschbahn ein bedarfsgerechter öffentlicher Personennahverkehr bestanden habe. Eine Neueinrichtung beziehungsweise Anpassung des öffentlichen Personennahverkehrs zwischen Lunden und Tönning würde ca. 100.000 Euro kosten. Die Eiderlandschule in Hennstedt könne aufgrund der Entfernung von circa zwölf Straßenkilometern in zumutbarer Weise erreicht werden.

Zudem sei diese Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe in Hennstedt einer Gemeinschaftsschule mit Oberstufe wie in Tönning in der Sache gleichwertig, da an ihr ebenfalls der Zugang zur Oberstufe erworben werden könne. Dadurch sei der bildungsrechtliche Teilhabeanspruch der Schülerinnen und Schüler nicht beeinträchtigt.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Begehren der Petenten hinsichtlich der Schülerbeförderung durch den Kreis Dithmarschen in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung fallen. Die Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Der Ausschuss vermag in dem Handeln des Kreises Dithmarschen keine Rechtsfehler zu erkennen. Die Ablehnung der Anpassung des öffentlichen Personennahverkehrs beziehungsweise die Ablehnung der Kostenübernahme verletzt nicht die Schulwahlfreiheit gemäß § 24 Schulgesetz. Die Schulwahlfreiheit stellt ein subjektives Recht der Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schüler dar, wohingegen die Schülerbeförderung eine den Schulträgern und gegebenenfalls Kreisen übertragene Pflichtaufgabe ist, auf die die Eltern gemäß § 136 Schulgesetz ausdrücklich keinen Anspruch haben. Schulwahlfreiheit und Schülerbeförderung stehen nur mittelbar insoweit in einer Beziehung, als dass jene Eltern, die eine Schule für ihre Kinder außerhalb des in § 114 Absatz 2 Satz 2 Schulgesetz liegenden Rahmens „der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart“ wählen, etwaige Mehrkosten selbst tragen müssen. Dies kann mittelbar dazu führen, dass Eltern diese Kostenlast meiden wollen und deshalb den geographischen Rahmen des § 114 Absatz 2 Satz 2 Schulge-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

setz bei der Wahl der Schule berücksichtigen. Der § 114 Schulgesetz dient aber nicht der kostenmäßigen Förderung der Ausübung der Schulwahlfreiheit.

Darüber hinaus ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des § 114 Schulgesetz, dass dieser den Kreisen nur ausnahmsweise die Trägerschaft für die Schülerbeförderung zuordnet. Dieser Ausnahmefall für § 114 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Schulgesetz liegt vor, wenn ein zumutbarer Zugang zu einer bestimmten Schulart innerhalb eines Kreises nicht ermöglicht werden kann. Den Schülerinnen und Schülern soll dann durch den Besuch einer Schule in einem anderen Kreis dieser Schulzugang ermöglicht werden. Aufgrund des kreisübergreifenden Sachverhalts sieht das Schulgesetz für diese Fälle nicht die Schulträger, sondern den Kreis in der Verantwortung. Dieser Ausnahmecharakter ist vor dem Hintergrund der Rechtslage bis zur Schulgesetznovelle von 2007 zu sehen, die den Eltern früher keine freie Schulwahl ermöglichte. Der dahinterstehende Gedanke war, dass die Kreise sich um eine Schülerbeförderung kümmern sollten, wenn innerhalb ihres Gebietes keine Schule vorhanden war, der man die Schülerinnen und Schüler hätte zuweisen können. Der § 114 Schulgesetz sollte für diese Fälle die Zuständigkeit für Organisation und Finanzierung der kreisübergreifenden Schülerbeförderung klären. Durch die Einführung der Schulwahlfreiheit in § 24 Schulgesetz ist dieser Zusammenhang zwischen der früheren gesetzlichen Festlegung des Schulortes und der Verantwortung der Kreise für die Schülerbeförderung erschwert worden. Diese Erschwerung begründet aber keine Änderung des § 114 Schulgesetz dahingehend, dass die Kreise für jeden Schulbesuch außerhalb des eigenen Kreisgebietes die Trägerschaft für die Schülerbeförderung erhalten. Da die Schülerinnen und Schüler aus dem Bereich Lunden und Lehe mit der Gemeinschaftsschule in Hennstedt eine der Gemeinschaftsschule in Tönning gleichwertige Schule besuchen können, vermag der Ausschuss auch nicht ein Vorliegen des Ausnahmefalls zu erkennen.

Der Ausschuss nimmt die vorliegenden Petitionen als Anregung für eine Klarstellung in § 114 Schulgesetz auf und bittet das Bildungsministerium, im Rahmen einer künftigen Überarbeitung des Schulgesetzes diese Klarstellung in § 114 Schulgesetz im Gesetzesentwurf zu berücksichtigen. Einen darüber hinausgehenden Bedarf einer gesetzlichen Neuorganisation der kreisübergreifenden Schülerbeförderung sieht der Ausschuss allerdings nicht.

6 **L2126-18/1721**
Stormarn
Schulwesen; Ferienregelung

Der Petent begehrt eine Kürzung der schulischen Sommerferien um zehn Tage auf vier Wochen. Diese zehn Tage sollen den Eltern stattdessen als frei verfügbare Ferien mit den Kindern zur Verfügung gestellt werden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Bildungsministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass Grundlage für die Festlegung der Schulferien in den einzelnen Bundesländern der § 3 des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 28. Oktober 1968 in der Fassung vom 14. Oktober 1971 (sogenanntes Hamburger Abkommen) sei. Nach § 3 Absatz 1 des Abkommens erfolge die Festlegung der Schulferien in erster Linie nach pädagogischen Gesichtspunkten. Nach § 3 Absatz 2 des Abkommens sei die Gesamtzahl der Ferien, ohne die aus besonderen Gründen zusätzlich gewährten freien Tage, auf 75 Werktage im Schuljahr begrenzt. Die Festlegung der Sommerferientermine erfolge gemäß § 3 Absatz 4 des Abkommens durch Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister. Die Sommerferien sollen zwischen dem 1. Juli und dem 10. September eines Jahres liegen. Um zu vermeiden, dass die erholungssuchende Bevölkerung der jeweiligen Bundesländer zur gleichen Zeit den Urlaub antrete beziehungsweise beende, sei aus Rücksicht auf nachteilige Folgen für den Verkehr und die Urlaubsquartiernachfrage in den Feriengengebieten eine Festlegung auf sechs Wochen Sommerferien erfolgt, die von Land zu Land gestaffelt seien. Zugleich ermögliche dies den Unternehmen und Behörden die Schaffung von Vertretungsregelungen, durch die den Beschäftigten mit schulpflichtigen Kindern wenigstens drei Wochen Urlaub zugestanden werden könnten.

Der Petitionsausschuss erkennt ergänzend zu den Ausführungen des Bildungsministeriums die Gefahr, dass eine individuelle, elternbestimmte Festlegung von Ferienterminen zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand beim Abstimmungsprozess mit der jeweiligen Schule führen würde. Zudem fehlte den Lehrkräften eine verlässliche Planungsgrundlage für die Durchführung der Lehrpläne, da nicht ausgeschlossen werden könnte, dass erhebliche Teile der Schüler einer Klasse außerhalb der Ferienzeit für zehn Tage unvorhergesehen abwesend wären. Dies stünde jedoch im Widerspruch zu dem Grundsatz, dass die Festlegung der Ferien nach pädagogischen Gesichtspunkten erfolgen soll.

- 7 **L2126-18/1747**
Rendsburg-Eckernförde
Schulwesen;
Einführung Winterferien

Der Petent regt die Einführung von einwöchigen Winterferien im Februar für die Schulen in Schleswig-Holstein an.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Berufsbildung umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.

Das Bildungsministerium teilt mit, dass die Grundlage für die Festlegung der Schulferien in den einzelnen Bundesländern der § 3 des Abkommens zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 in der Fassung vom 14. Oktober 1971 (sogenanntes Hamburger Abkommen) sei. Nach § 3

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Absatz 1 des Abkommens erfolge die Festlegung der Schulferien in erster Linie nach pädagogischen Gesichtspunkten. Aus diesem Grunde werde bei der Berechnung der Ferien darauf geachtet, dass die ununterbrochene Schulphase nicht mehr als zwölf Wochen betrage. Die Annahme des Petenten, dass diese Phase 16 Wochen betrage, sei unrichtig. Des Weiteren gehe der Festlegung der Ferientermine in Schleswig-Holstein ein intensiver Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess voraus. Dieser müsse sehr unterschiedliche, teilweise widersprüchliche Interessen berücksichtigen und zum Ausgleich bringen. Dies gestalte sich teilweise schwierig, da es hinsichtlich der wirtschaftlichen und touristischen sowie verkehrspolitischen Erfordernisse unterschiedliche Ansichten zur Frage der Ferienterminierung gebe. Auch innerhalb der Eltern- und Schülerschaft gebe es keine einheitlichen Ansichten zu dieser Frage.

Vor dem Erlass der Ferienverordnung zur Regelung der Ferientermine sei ein mehrteiliges Anhörungsverfahren durchgeführt worden, an dem neben Lehrerverbänden auch die Landeselternbeiräte aller Schularten sowie die Landesschülervertretungen beteiligt gewesen seien. In Form des Landesschulbeirates seien Eltern- und Schülervertreter an der Schaffung der Ferienverordnung beteiligt gewesen. Der Landesschulbeirat habe einstimmig die Ferienverordnung gebilligt.

Der Petitionsausschuss nimmt ergänzend zu den Ausführungen des Bildungsministeriums zur Kenntnis, dass Winterferien in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich gehandhabt werden. In einigen Bundesländern gibt es keine Winterferien, neben Schleswig-Holstein zum Beispiel in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. In einigen Bundesländern, beispielsweise Hamburg, dauern die Winterferien lediglich ein bis zwei Tage, in anderen dauern sie bis zu zwei Wochen. Diese Unterschiede spiegeln die regionalen Verhältnisse wider, die auch auf die Freizeit- und Tourismuswirtschaft der einzelnen Bundesländer Rücksicht nehmen. Im Ergebnis der Abwägung der verschiedenen zu berücksichtigenden Interessen ist eine längere Osterferienzeit mit tendenziell wärmeren Temperaturen und erhöhtem Freizeitgestaltungsangebot für die Eltern und Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein vorteilhafter als eine Ferienzeit im Februar. Darüber hinaus vermag der Ausschuss keine Nachteile für die Schülerinnen und Schüler an einer ununterbrochenen Schulphase von zwölf Wochen zu erkennen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten

1 **L2122-18/1035**
Steinburg
Bauwesen; Lärmschutz

Der Petent trägt vor, dass die Stadt einen Multifunktionsplatz auf einem seinem Haus gegenüberliegenden Grundstück des Schulverbandes betriebe. Die Nutzung dieses Platzes sei aufgrund der Nähe zu einem reinen Wohngebiet mit baurechtlichen Auflagen versehen worden. Laut Baugenehmigung sei die Nutzung nur zeitlich eingeschränkt erlaubt. Diese Einschränkungen hielten weder die Nutzer noch der Betreiber des Platzes ein. Der Petent beklagt, dass der Lärmpegel selbst in den gesetzlich geschützten Ruhezeiten deutlich überschritten sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vortragenen Argumente und einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten, das den Kreis Steinburg als untere Bauaufsichtsbehörde beteiligt hat, beraten.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Genehmigung für den Betrieb einer Multifunktionsanlage erteilt worden ist. Bestandteil dieser Genehmigung ist ein Schallgutachten, das im Ergebnis feststellt, dass die zulässigen Immissionswerte eingehalten werden. Der Petent hat anwaltlich vertreten Widerspruch gegen die Baugenehmigung eingelegt. Die untere Aufsichtsbehörde hat im Zuge des Verfahrens festgestellt, dass die Ausweisung der zulässigen Nutzungszeiten auf der Anlage nicht den Vorgaben aus dem Schallgutachten entsprochen haben. Die vom zuständigen Amt gemachte Korrektur durch wetterbeständige Aufkleber ist nach Aussage des Amtes wieder entfernt worden und mit den in der Genehmigung festgesetzten Nutzungszeiten neu angebracht worden. Zudem hat das Amt als Bauherr eine Ergänzung des Schallgutachtens beauftragt. Der Landrat des Kreises Steinburg als untere Bauaufsichtsbehörde hat mitgeteilt, dass die Stadt die Erweiterung der Nutzungszeiten beantragt hat. Gemäß Stellungnahme des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume ist jedoch nicht geklärt, wie der Betreiber die Einhaltung der Nutzungszeiten gewährleisten will, zumal der Platz öffentlich zugänglich ist. Der Bauherr ist daher aufgefordert worden, ein Überwachungskonzept mittels organisatorischer Maßnahmen vorzulegen. Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat zur geplanten Erweiterung der Nutzungszeiten eine Stellungnahme abgegeben. Danach bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Bauvorhaben. Daraufhin ist die Nachtragsgenehmigung zur Baugenehmigung erteilt worden.

Der Landrat des Kreises Steinburg als untere Bauaufsichtsbehörde hat mitgeteilt, dass der Petent eine Liste mit von ihm festgestellten Verstößen übersandt hat. Das Rechtsamt des Kreises Steinburg hat daher mit dem zuständigen Amt und dem Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Kontakt aufgenommen, um den Sachverhalt zu klären. Der Ausschuss begrüßt, dass das Amt im Ergebnis eine detailliertere Dokumentation über die Überwachung führen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-18/1349 Pinneberg Polizei; Verwendung	<p>wird. Sollte sich das Überwachungskonzept dennoch als nicht ausreichend darstellen, wird nach Aussage des Innenministeriums seitens des Kreises Steinburg als untere Bauaufsichtsbehörde zu prüfen sein, ob weitere Genehmigungsaufgaben, wie zum Beispiel eine Einzäunung der Anlage, unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit in Betracht kommen.</p> <p>Nach fachaufsichtlicher Prüfung kommt das Innenministerium zu dem Ergebnis, dass letztendlich die nunmehr vorliegende Baugenehmigung mit der Nachtragsgenehmigung nicht zu beanstanden ist. Gleichwohl gibt das Innenministerium zu bedenken, dass die Einhaltung der zulässigen Lärmimmissionen zu bestimmten Tageszeiten zu einem großen Teil von dem vom Bauherrn zugesicherten Überwachungskonzept abhängig ist. Der Petitionsausschuss geht bei seiner Beratung davon aus, dass das Überwachungskonzept eingehalten wird, und schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an.</p> <p>Der Petent ist Polizeivollzugsbeamter. Er ist mit der Entscheidung seiner Dienststelle nicht einverstanden, ihn aus gesundheitlichen Gründen in den vorzeitigen Ruhestand zu versetzen. Er trägt vor, dass die Landespolizei Schleswig-Holstein aus Fürsorgegründen intensiver prüfen müsse, ob sie ihm einen adäquaten Arbeitsplatz im Verwaltungsdienst anbieten könne. Weiterhin beanstandet er, dass er keine Auskunft erhalten habe, wie hoch die zu erwartende Pension sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten mehrmals beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Petent nicht mehr im schutzpolizeilichen Einzeldienst einsetzbar ist. Der Petent verrichtet seinen Dienst bei der Kriminalpolizeistelle in einer Tätigkeit ohne die ihn gefährdenden Aufgabenbereiche. Durch seinen Dienstvorgesetzten ist eine Untersuchung auf Dienstfähigkeit eingeleitet worden, da der Petent nicht mehr in vollem Umfang den Polizeivollzugsdienst wahrnehmen kann. Der Ausschuss nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Versorgung“ aktuell ein entsprechender Dienstposten nach § 109 Landesbeamtengesetz für den Petenten gesucht wird, um den Beamten weiterhin im Bereich der Landespolizei zu beschäftigen. Das Innenministerium prüft zurzeit die Genehmigung eines Qualifizierungskonzepts durch die Staatskanzlei, um vollzugsdienstunfähigen Polizeibeamten den Laufbahnwechsel in die Laufbahn der Fachrichtung Allgemeine Dienste gemäß § 24 Absatz 2 Landesbeamtengesetz zu ermöglichen.</p> <p>Der Ausschuss hat Kenntnis davon, dass derzeit im Finanzverwaltungsamt eine umfangreiche Verfahrensumstellung der Bezügezahlungen an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Landes Schleswig-Holstein auf ein neues IT-Verfahren erfolgt. Diese Verfahrensumstellung führt beim Finanzverwaltungsamt zu erheblichen Mehrbelastungen. Der Petitionsausschuss hat sich bereits in mehreren Petitionsverfahren mit den Arbeitsbelastungen im Finanzverwaltungsamt im Zuge der IT-Umstellung beschäftigt und die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

daraus folgende Nichtbearbeitung von Auskunftersuchen sowie den Verweis auf das Computerprogramm aus Nordrhein-Westfalen zur Kenntnis genommen. Im Beschluss des Petitionsausschusses vom 11. März 2014 im Petitionsverfahren L2120-18/751 hat der Ausschuss betont, dass ihm bewusst sei, dass diese Lösung nur vorübergehender Art sein sollte und dass er davon ausgehe, dass das Finanzverwaltungsamt zu einer zügigen Bearbeitung der Amtshilfeersuchen nach Umstellung des IT-Verfahrens zurückkehrt.

Der Ausschuss nimmt nunmehr zur Kenntnis, dass diese Umstellung nicht in der gewünschten Zeit erfolgt ist. Die weitere Entwicklung der Umstellung auf das IT-Verfahren wird im parlamentarischen Raum unter anderem durch den Finanzausschuss begleitet.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass diese Umstellung zu weiterhin anhaltenden erheblichen Servicebeeinträchtigungen beim Finanzverwaltungsamt führt. Der Ausschuss begrüßt, dass sich das Finanzministerium und das Finanzverwaltungsamt darauf geeinigt haben, dass das Finanzverwaltungsamt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Auskünfte über Versorgungsanwartschaften für die Personaldienststellen bearbeitet. Danach werden Auskünfte über Versorgungsanwartschaften für schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erteilt. Die Anfrage der Personaldienststelle wird jedoch nur dann bearbeitet, wenn der frühestmögliche Beginn des Antragsruhestandes gemäß § 36 Absatz 2 und 3 Landesbeamtengesetz nicht länger als zwei Jahre in der Zukunft liegt. Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss das Innenministerium um Prüfung, ob eine detaillierte Berechnung der Versorgungsanwartschaft des Petenten möglich ist.

- 3 **L2121-18/1356**
Kiel
Gesetz- und Verordnungsgebung
Land;
Korruptionsbekämpfung

Der Petent legt mit seiner Petition einen umfangreichen Gesetzentwurf zur Überleitung von Normen aus dem internationalen, europäischen und nationalen Recht in die schleswig-holsteinische Landesverfassung vor. Er bezweckt damit eine umfangreiche Korruptionsbekämpfung und die Festschreibung der Menschenrechte in der Landesverfassung. Abschließend fordert er, einen Landesbeauftragten zur Korruptionsbekämpfung mit einem Bürgerbüro in Schleswig-Holstein einzurichten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Anregungen des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass für das Land Schleswig-Holstein als Gliedstaat der Bundesrepublik Deutschland Bundesgesetze unmittelbar, das heißt ohne eine ausdrückliche Übernahme in das Landesrecht, gelten. Daher ist beispielsweise eine Übernahme des Strafgesetzbuches in die Landesverfassung Schleswig-Holstein nicht notwendig. Gemäß Artikel 3 Landesverfassung sind die im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Grundrechte und staats-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2122-18/1398 Rendsburg-Eckernförde Bauwesen, bauordnungsbehörd- liches Vorgehen	<p>bürgerlichen Rechte Bestandteil der Landesverfassung und unmittelbar geltendes Recht. Der Achtung und Gewährung der Menschenrechte durch die Landesverfassung, wie vom Petenten gefordert, wird somit bereits Rechnung getragen.</p> <p>Zu der Einrichtung eines Landesbeauftragten zur Korruptionsbekämpfung teilt das Innenministerium mit, dass Schleswig-Holstein auf Beschluss der Landesregierung bereits seit August 2007 als ergänzende Maßnahme zur Korruptionsbekämpfung eine Kontaktstelle in Schleswig-Holstein eingerichtet hat. Als Leiter dieser Kontaktstelle fungiert der ehrenamtliche Antikorruptionsbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein. Dieser legt regelmäßig Berichte über seine Tätigkeit vor. Er ist nicht Bestandteil der Landesverwaltung, sondern agiert als durch die Landesregierung legitimierter, unabhängiger Kommunikationsmittler zwischen Hinweisgebern, Verwaltung und Strafverfolgungsbehörden. Eine darüber hinausgehende Einrichtung eines weiteren Landesbeauftragten zur Korruptionsbekämpfung scheint aus Sicht des Petitionsausschusses nicht zielführend.</p> <p>Die Petenten wenden sich an den Ausschuss, da sie durch den Gartengrillkamin ihres Nachbarn unzumutbare Belästigungen durch Rauch, Ruß und Kohlenmonoxid befürchten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Argumente und einer ausführlichen Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass in dem Sachverhalt, der der Petition zugrunde liegt, gerichtlich entschieden worden ist.</p> <p>Gerichtliche Entscheidungen entziehen sich aus verfassungsrechtlichen Gründen einer parlamentarischen Überprüfung durch den Schleswig-Holsteinischen Landtag und seinen Petitionsausschuss. Nach Artikel 97 des Grundgesetzes und Artikel 50 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Petitionsausschuss ist daher nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe (z.B. Beschwerde, Berufung, Revision) möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.</p> <p>Das Innenministerium hat den Ausschuss unterrichtet, dass im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes vom 3. Dezember 2014 (Az. 6 A 40/13) die unzumutbare Belästigung durch Abgase aus der in Rede stehenden Feuerungsanlage verneint wird. Nach Auffassung des Innenministeriums ist dies in diesem Zusammenhang stimmig, da bezogen auf die Einwirkung von Abgasen auf die Nachbarn unerheblich ist, ob der Grillkamin draußen vor dem Wintergarten oder als Feuerungsanlage im Wintergarten steht.</p> <p>Die Beschwerde der Petenten geht in erster Linie dahin, dass die von ihnen angesprochenen Behörden nicht in ihrem Sinne</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tätig geworden sind. Der Grund hierfür ist nach Auffassung des Innenministeriums dem Umstand geschuldet, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass bei Behörden der technische Sachverstand in Bezug auf Feuerungsanlagen nicht in ausreichendem Maße vorhanden ist. Aus diesem Grund muss im bauaufsichtlichen Verfahren gemäß § 68 Absatz 10 und § 79 Absatz 3 Satz 2 Landesbauordnung der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Tauglichkeit und sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlagen prüfen und bescheinigen. Im vorliegenden Fall hat nach Ausführungen des Innenministeriums der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger nicht erkannt, dass es sich bei einem Grillkamin, der ortsfest in einem Aufenthaltsraum aufgestellt und mit einem Schornstein versehen wurde, um eine Feuerstätte im Sinne des Bauordnungsrechts handelt. Die von den Petenten angesprochenen Behörden haben entsprechend der Einschätzung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers weder eine Zuständigkeit noch einen Handlungsbedarf gesehen.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass der Grillkamin zwischenzeitlich aus dem Wintergarten entfernt worden ist. Das Innenministerium hat an die Bauaufsichtsbehörden einen Erlass gesendet, aus dem hervorgeht, in welcher Weise Holzkohlegrills in Aufenthaltsräumen bauaufsichtlich zu behandeln sind. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass somit vergleichbare Fälle in Zukunft ordnungsgemäß behandelt werden und damit auch dem Anliegen der Petenten Rechnung getragen wird.

- 5 **L2121-18/1429**
Lübeck
Ausländerangelegenheit;
Erstaufnahmeeinrichtungen

Die Petentin setzt sich dafür ein, dass die Erstaufnahme von Flüchtlingen in Unterkünften mit maximal 100 Plätzen erfolgt. Für größere Unterkünfte fordert sie einen sofortigen Baustopp. Zur Vermeidung von Konflikten solle ebenso auf eine ethnische Zugehörigkeit bei der Unterbringung geachtet werden. Traumatisierte Flüchtlinge bedürften zudem einer sofortigen und ausreichenden Betreuung in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Ferner sollten zunächst kleinere leerstehende Gebäude für die Unterbringung genutzt werden, bevor neue Einrichtungen mit Steuergeldern gebaut würden. Die Einbindung der Anwohner bei der Planung von Flüchtlingsunterkünften sei ebenfalls sehr wichtig.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Er spricht sich nicht für eine Empfehlung im Sinne der Petition aus.

Das Innenministerium erläutert, dass die Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein dem Land und den Kommunen obliege. Dabei verantwortete das Land die sogenannte „Erstaufnahme“. In den Erstaufnahmeeinrichtungen erfolge die Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden. Zudem stellten die Schutzsuchenden dort beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ihren Asylantrag. Angesichts dieser Funktion schieden kleinere Unterbringungseinheiten als Erstaufnahmeeinrichtungen nach Mittei-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>lung des Innenministeriums aus. Diese würden zusätzliche Belastungen für die Flüchtlinge, eine geringere Qualität der Angebote und damit eine schlechtere Versorgung für eine erfolgreiche Integration bei gleichzeitig deutlich höheren Kosten bedeuten. Der Petitionsausschuss weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass insbesondere die Personalkosten bei mehreren kleineren Einrichtungen gegenüber größeren Einrichtungen deutlich ansteigen würden.</p> <p>Er nimmt zur Kenntnis, dass in den von der Petentin vorgebrachten Vorgaben für anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende der Kreise und kreisfreien Städte zwischenzeitlich festgelegt wurde, dass diese eine Unterbringungs-kapazität von 400 Plätzen nicht überschreiten sollen.</p> <p>Nach Mitteilung des Innenministeriums wird die Forderung der Petentin nach Berücksichtigung der ethnischen und religiösen Gesichtspunkten bei der Unterbringung bereits in der Gestalt berücksichtigt, dass der jeweilige Betreuungsverband in den Erstaufnahmeeinrichtungen die Belegung der Zimmer zwar nicht nach Religionen, aber nach Herkunftsländern beziehungsweise Ethnien vornimmt.</p> <p>Vor dem Hintergrund der medizinischen Versorgung der Asylsuchenden verweist der Petitionsausschuss auf § 4 Asylbewerberleistungsgesetz. Danach sind zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Betreuung einschließlich der Versorgung mit Arznei und Verbandsmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren.</p> <p>Nach Mitteilung des Innenministeriums sei damit eine adäquate Behandlung kranker und traumatisierter Asylsuchender zu gewährleisten, da diese auch die notwendige Behandlung durch Fachärzte erfasse.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass eine Vielzahl von Asylsuchenden traumatische Erlebnisse in ihren Heimatländern und während ihrer Flucht erlebt hat, deren Bewältigung einer intensiven therapeutischen Begleitung bedarf. Der Ausschuss hält es für notwendig, dass alle Betroffenen eine ausreichende Behandlung und bedarfsorientierte Begleitung erfahren. Ebenso ist für den Petitionsausschuss wichtig, dass im Vorfeld der Einrichtung einer neuen Unterkunft für Flüchtlinge die kommunalen Entscheidungsträger und die Anwohner der jeweiligen Gemeinde im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten frühzeitig und umfassend in die Planungen einbezogen werden.</p>
6	<p>L2122-18/1472 Kiel Ordnungsangelegenheiten; Polizeieinsatz</p>	<p>Die Petition ist zuständigkeitshalber vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an den Petitionsausschuss abgegeben worden. In seiner Petition beschwert sich der Petent über eine polizeiliche Kontrolle. Er habe mit einem Arbeitskollegen einen Kundentermin wahrgenommen. Zwei Polizisten, die an ihnen vorbeigefahren seien, hätten von ihnen in unfreundlicher Weise einen Personalausweis zur Identifikation verlangt. Der Petent beklagt, dass er durch dieses belastende Ereignis einem wichtigen dienstlichen Termin nicht gerecht werden konnte.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2122-18/1507 Dithmarschen Kindertagesstätten: Streik	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die betreffenden Polizeibeamten in die Straße, in der sich auch der Petent aufhielt, zu einem Polizeieinsatz entsandt wurden. Da der Petent und sein Begleiter dem Äußeren nach der Personenbeschreibung von zwei aggressiv auftretenden Personen entsprachen, sind sie von den Beamten kontrolliert worden.</p> <p>Das Innenministerium hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass aufgrund der in der Dienstaufsichtsbeschwerde genannten strafrechtlichen Vorwürfe gegen die einschreitenden Polizeibeamten der Vorgang zur Prüfung an die Staatsanwaltschaft Kiel mit der Bitte um strafrechtliche Bewertung übersandt worden ist. Die Staatsanwaltschaft Kiel ist zu dem Ergebnis gekommen, dass kein strafrechtlich relevantes Verhalten vorlag. Das Verfahren wurde gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung eingestellt. Daraufhin hat das vom Petenten angeschriebene Landespolizeiamt in Absprache mit der Polizeidirektion Kiel eine Antwort verfasst und dem Petenten übersandt. Dieses Verfahren vermag der Ausschuss nicht zu beanstanden.</p> <p>Die Petentin hat als Beschäftigte in einer Kindertagesstätte am Streik im Sozial- und Erziehungsdienst teilgenommen. Sie trägt vor, dass sie daraufhin von ihrem Arbeitgeber einen Brief erhalten habe, sie möge den unbefristeten Streik beenden. Dieser an die Petentin gerichteter Brief sei auch mit einem Anschreiben an die Eltern der Kindertagesstätten-Kinder weitergeleitet worden. Insbesondere möchte sie wissen, ob sich ihr Arbeitgeber mit einem derartigen Brief an die Streikteilnehmerin beziehungsweise die Kindertagesstätten-Eltern wenden darf. Sie sieht darin einen Verstoß gegen das Datenschutzgesetz.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Das Innenministerium hat vom Arbeitgeber der Petentin, dem Verbandsvorsteher des Zweckverbandes und vom Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein Stellungnahmen erbeten. Im Ergebnis vermag der Petitionsausschuss kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.</p> <p>Das Ministerium streicht in seiner Stellungnahme heraus, dass das Verhalten des Verbandsvorstehers nicht zu beanstanden ist. Es ist das Recht eines Arbeitgebers, dessen Beschäftigte einem Streikaufruf der Gewerkschaft folgen, seine Meinung zum Streik sowohl den Beschäftigten als auch den von dem Streik direkt betroffenen Eltern gegenüber zu äußern. Entgegen der Auffassung des Petenten sind in diesem Schreiben keine Drohungen ausgestoßen worden. Die Wertungen des Verbandsvorstehers in den Anschreiben an die streikenden Beschäftigten als auch an die Eltern sind vom Grundrecht der freien Meinungsäußerung gemäß Artikel 5 Grundgesetz ge-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
8	L2122-18/1595 Kiel Polizei; Ermittlungsmethoden	<p>deckt. Insbesondere stellt die Aussage, dass ein Streik verhältnismäßig ist oder nicht, eine grundrechtlich geschützte Meinungsäußerung des Vertreters des vom Streik betroffenen Arbeitgebers dar.</p> <p>Das Ministerium betont, dass die Gewerkschaft ver.di im April des Jahres einen fest verabredeten zweitägigen Verhandlungstermin mit den kommunalen Arbeitgebern im Mai des Jahres abgesagt und statt zu verhandeln zu unbefristeten Streiks aufgerufen hatte. Diese Information war vielen Beschäftigten, Eltern und Arbeitgebern zunächst nicht bekannt. In Anbetracht der Belastungen, die für die Kinder und Eltern mit dem Streik verbunden waren, hat es der Verbandsgeschäftsführer für richtig befunden, wenn weiterhin am Verhandlungstisch um eine Lösung gerungen worden wäre. Diese Beurteilung des Vorstandsvorstehers ist nach Auffassung des Innenministeriums nachvollziehbar und wird vom kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein geteilt. Selbst dann, wenn der Streik entgegen dieser Auffassung verhältnismäßig gewesen wäre, hat der Vorstandsvorsteher mit seinen Bewertungen keine Pflichtverletzung begangen. In diesem Fall ist seine Meinung vom Recht der freien Meinungsäußerung gedeckt gewesen.</p> <p>Das Innenministerium vermag auch keinen Verstoß gegen Datenschutzvorschriften zu erkennen, da personenbezogene Daten nicht betroffen sind. Es handelt sich um offene Briefe, die keine personenbezogenen Daten der Beschäftigten enthalten. Auch der Umstand, dass der Vorstandsvorsteher den an alle streikenden Beschäftigten gerichteten Brief an die Eltern versandt hat, ist nicht zu beanstanden.</p> <p>Soweit die Petentin Konsequenzen hinsichtlich ihres Arbeitsverhältnisses aufgrund ihrer Streikteilnahme befürchtet, entbehrt diese Befürchtung jeder Grundlage. Der Streikaufruf war ordnungsgemäß. Das Streikrecht ist seinerseits durch Artikel 9 Grundgesetz geschützt. Aufgrund der Teilnahme an einem ordnungsgemäß von der Gewerkschaft getragenen Streik darf der Arbeitgeber keine Sanktionen verhängen.</p> <p>Das Innenministerium stellt im Ergebnis seiner Prüfung dar, dass hinsichtlich der Handlungsweise des Zweckverbandes beziehungsweise dessen für den Arbeitgeber handelnden Vorstandsvorstehers keine Rechtsverstöße gegen geltendes Tarifrecht beziehungsweise anderweitige Rechtsvorschriften erkennbar sind. Der Petitionsausschuss schließt sich nach umfangreicher Prüfung dieser Auffassung an.</p> <p>Der Petent trägt vor, dass seiner Ehefrau in Kiel ein neues Fahrrad gestohlen worden sei. Er schlägt daher vor, dass die Polizei in jeder größeren Stadt Schleswig-Holsteins einige neue Fahrräder mit einem versteckten GPS-Sender kennzeichne. Mit diesem überschaubaren Aufwand könnten Diebe gestellt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten mehrfach beraten. Der zuständige Berichterstatter im Ausschuss hat in der An-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>gelegenheit zudem ein Gespräch mit der Landesregierung geführt.</p> <p>Das Innenministerium hat in seiner Stellungnahme dargelegt, dass über die Zentralstelle Polizeiliche Prävention des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein der Hinweis an das „Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes“ erfolgt, in zukünftigen Auflagen des Faltblattes „Fahrrad-Diebstahl“, bei Aktualisierungen des Download-Bereiches www.polizei-beratung.de sowie in der App „Fahrradpass“ auf die Sicherung von Fahrrädern durch GPS-Sender hinzuweisen. Der Ausschuss begrüßt, dass damit dem Anliegen des Petenten zum Teil entsprochen werden kann.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass in anderen Bundesländern, in denen die vom Petenten vorgeschlagenen Maßnahmen durchgeführt wurden, die Ergebnisse hinter den Erwartungen zurückblieben. Auch wenn aus diesem Grund flächendeckende Maßnahmen zurzeit nicht angedacht sind, obliegt es selbstverständlich den einzelnen Polizeidirektionen, zur Kriminalprävention punktuell Fahrräder mit GPS auszustatten. Der Einsatz von Fahrrädern mit GPS als Lockvogel wird durch die Landesregierung explizit nicht ausgeschlossen. Sofern Bürgerinnen und Bürger ihr Fahrrad mit einem Fahrradortungssystem versehen, wird die Polizei diesem bei einem Fahrraddiebstahl nachgehen.</p>
9	<p>L2122-18/1606 Kommunalaufsicht; Aufwandsentschädigung</p>	<p>Der Petent beklagt, dass er als gewählter Gemeindevertreter von der Gemeinde weder die Aufwandsentschädigung noch die Sitzungsunterlagen für die Sitzungen der Gemeindevertretung erhalte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Er sieht davon ab, ein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>Gemäß § 11 Absatz 2 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern wird keine Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung ein Ehrenamt oder eine ehrenamtliche Tätigkeit ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt. Dieser Tatbestand ist im vorliegenden Fall erfüllt.</p> <p>Soweit der Petent fordert, die Sitzungsunterlagen für die stattfindenden Sitzungen der Gemeindevertretung zu erhalten, weist das Innenministerium darauf hin, dass ein Anspruch auf Sitzungsunterlagen nach der Gemeindeordnung nicht besteht. Jedoch haben die Mitglieder einer Gemeindevertretung ein Recht darauf, alle tatsächlich vorhandenen, für den Entscheidungsvorgang wichtigen Informationen zu erhalten. Da der Petent gehindert war, an der Beratung und Beschlussfassung im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung teilzunehmen, erübrigte sich die Übersendung der mitunter auch vertraulichen Sitzungsunterlagen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2122-18/1611 Herzogtum Lauenburg Kommunale Angelegenheiten; Katastrophenschutz	<p>Der Petent spricht sich dafür aus, die Tierrettung in die Katastrophenschutzpläne der Gemeinden aufzunehmen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Das Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein sieht vor, dass auf der Ebene der unteren Katastrophenschutzbehörden (Landrätinnen und Landräte der Kreise sowie Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte) Katastrophenschutzpläne zu führen sind. Die Pläne müssen Angaben über die zur Katastrophenbekämpfung geeigneten Einsatzkräfte und Einsatzmittel enthalten. Im Bereich der veterinärmedizinischen Betreuung von zu rettenden Tieren sind die vorwiegend im Bezirk der unteren Katastrophenschutzbehörden ansässigen Tierärztinnen und Tierärzte zuständig. Die Tierärztekammer ist verpflichtet, der Katastrophenschutzbehörde auf Anforderung die in ihrem Beruf Tätigen mitzuteilen. Auf der Ebene der Gemeinden sind Katastrophenschutzpläne durch das Landeskatastrophenschutzgesetz nicht vorgesehen. Das Einbringen der Tierrettung in einen Katastrophenschutzplan einer Gemeinde ist daher nicht möglich.</p> <p>Der Petitionsausschuss merkt an, dass die Rettung von Tieren im Katastrophenschutz grundsätzlich berücksichtigt ist. Eine konkrete Umsetzung in Einsatzmaßnahmen erfolgt anhand der jeweiligen Lage sowie der zur Verfügung stehenden Einsatzkräfte und Einsatzmittel in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Fachbehörden. Ein weiterer Handlungsbedarf ist nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht gegeben.</p>
11	L2121-18/1618 Steinburg Flüchtlinge; Erstaufnahmeeinrichtung	<p>Der Petent bittet um Auskunft darüber, ob die Stadt Glückstadt und der Kreis Steinburg zur Unterbringung von weiteren Flüchtlingen verpflichtet seien, wenn sich bereits Erstaufnahmeeinrichtungen in der Stadt beziehungsweise im Kreis befänden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Das Innenministerium verdeutlicht, dass die vom Petenten angesprochene Erstaufnahmeeinrichtung in Glückstadt eine Einrichtung des Landes ist. Nach § 44 Asylgesetz sind die Länder verpflichtet, für die Unterbringung Asylsuchender die dazu erforderlichen Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Diese Einrichtungen werden in Schleswig-Holstein vom Landesamt für Ausländerangelegenheiten betrieben und unterhalten. Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass demzufolge auch die weiteren im Kreis Steinburg befindlichen Erstaufnahmeeinrichtungen solche des Landes sind.</p> <p>Demgegenüber ergibt sich die Pflicht für die Stadt Glückstadt</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>und den Kreis Steinburg zur Unterbringung und Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Landesaufnahmegesetz. Das Innenministerium weist darauf hin, dass den Gemeinden, Kreisen und Ämtern diese Aufgabe gemäß § 1 Absatz 2 Landesaufnahmegesetz zur Erfüllung nach Weisung übertragen wird. Konkretisiert wird diese Regelung wiederum durch die Ausländer- und Aufnahmeverordnung. Grundlage für die Verteilung und Zuweisung der Flüchtlinge aus den Erstaufnahmeeinrichtungen auf die Kreise und kreisfreien Städte ist ein in der Ausländer- und Aufnahmeverordnung festgelegter Verteilungsschlüssel. Die Verteilung erfolgt durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten. Die Kreise und kreisfreien Städte wiederum verteilen die von ihnen aufzunehmenden Personen, die nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter und weisen sie diesen zu. Neben der Verteilung nach Einwohnerzahlen sind dabei die Aufnahme- und Betreuungsmöglichkeiten in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden zu berücksichtigen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Ausländer- und Aufnahmeverordnung grundsätzlich vorsieht, dass bei der Aufnahmeverpflichtung von Flüchtlingen durch Kreise, amtsfreie Gemeinden und Ämter bereits dort vorhandene Unterbringungsplätze in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes angerechnet werden. Das Innenministerium teilt in diesem Zusammenhang jedoch mit, dass diese Regelung derzeit ausgesetzt sei und sich in Überarbeitung befinde. Es bestehe mit den kommunalen Landesverbänden Einvernehmen, dass die Ausländer- und Aufnahmeverordnung in der geltenden Fassung nicht beibehalten werden könne, wenn die Verteilungsgerechtigkeit erhalten bleiben solle.</p> <p>Somit hat der Umstand, dass sich in Glückstadt bereits eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes befindet, faktisch keine Auswirkungen auf die für die Gemeinde Glückstadt bestehenden Verpflichtungen zur Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen nach der Ausländer- und Aufnahmeverordnung. Gleiches gilt demzufolge auch für die weiteren im Kreis Steinburg befindlichen Erstaufnahmeeinrichtungen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird mit der Auskunftserteilung an den Petenten abgeschlossen.</p>
12	L2121-18/1637 Hessen Flüchtlinge; Quote	<p>Der Petent fordert, Frauen und Kinder vor sexueller Nötigung durch Asylsuchende zu schützen. Dazu solle sichergestellt werden, dass etwa 60 % der Asylsuchenden weiblichen Geschlechts seien.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat.</p> <p>Das Petitionsverfahren wird mit Rücknahme der Petition abgeschlossen.</p>
13	L2122-18/1644 Plön	<p>Der Petent trägt in seiner Petition vor, dass er sich wegen Ruhestörung durch einen Nachbarn an die Polizei Neumünster gewandt habe. Sein Nachbar habe mit einem Schweiß-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
	Polizei; Ordnungsangelegenheit	<p>brenner beziehungsweise einem Anwärmgerät Dachdeckerarbeiten ausgeführt. Die beiden herbeigerufenen Polizisten hätten keinen Handlungsbedarf gesehen. Der Petent beruft sich auf § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz. Danach sei am Sonntag ganztägig jeglicher Lärm zu vermeiden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragenen Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten beraten. Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Polizeidirektion Neumünster die Beschwerde des Petenten abgewiesen hat, da die eingesetzten Beamten die Ausnahmegründe nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage anerkannten und daher im Rahmen ihres Einschreiterermessens nicht auf eine Einstellung der kurz vor dem Abschluss stehenden Arbeiten hinwirkten. Das Ministerium folgt der Bewertung der Polizeidirektion Neumünster. Den Beamten kann eine unrechtmäßige Ermessensausübung nicht vorgeworfen werden. Eine Dienstpflichtverletzung liegt daher nicht vor.</p> <p>Nach dem Gesetz über Sonn- und Feiertage stellt die Durchführung von unaufschiebbaren, zur Abwendung von Schaden an Eigentum erforderlichen Arbeiten eine Ausnahme dar. Die herbeigerufenen Polizeibeamten hatten dem Nachbarn des Petenten gestattet, die Arbeiten zu Ende durchzuführen, da die Arbeiten erforderlich waren, um einen Schaden an der Garage abzuwenden. Zudem waren die Arbeiten nahezu abgeschlossen. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an.</p>
14	L2121-18/1645 Bayern Flüchtlinge; Wohnraum	<p>Der Petent ist Eigentümer eines Einfamilienhauses, das er nicht selbst bewohnt. Zur Verhinderung eines Leerstandes habe er der Gemeinde das Haus zur Anmietung angeboten. Diese habe jedoch mangels Bedarf abgelehnt. Von den benachbarten Ämtern habe der Petent erfahren, dass diese das Haus nicht anmieten dürften, da es außerhalb ihrer jeweiligen Amtsbezirke liege. Der Petent sieht darin ein bürokratisches Hemmnis, das einer schnellen Hilfe zur Unterbringung von Flüchtlingen entgegensteht.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Der Stellungnahme lagen Rückäußerungen der betreffenden Ämter zugrunde. Im Ergebnis sieht er keine Notwendigkeit für eine Empfehlung gegenüber dem Innenministerium.</p> <p>Das Ministerium erläutert, dass die kreisinterne Verteilung der Asylsuchenden nach den Maßgaben der Ausländer- und Aufnahmeverordnung erfolgt. Danach verteilen die Kreise die von ihnen aufzunehmenden Personen, die nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden, auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter und weisen sie diesen zu. Die um Stellungnahme gebetenen Ämter teilen dazu mit, dass die Flüchtlinge immer nur im eigenen Zuständigkeitsbereich</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

untergebracht werden. Würde eine Unterbringung im Stadtbeziehungsweise Amtsgebiet einer anderen Gemeinde oder eines anderen Amtes erfolgen, würden diese Flüchtlinge der Quote des betroffenen Amtes oder der betroffenen Stadt zugeschlagen. Es bestehe grundsätzlich Einvernehmen darüber, dass die der jeweiligen Kommune zugewiesenen Asylsuchenden auch nur in deren Zuständigkeitsbereich untergebracht werden, damit sich die zuständigen Behörden nicht auch noch auf dem in den Gemeinden ohnehin schon sehr eng begrenzten Wohnungsmarkt Konkurrenz machten. Diese Begründung ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar.

Das Innenministerium verdeutlicht, dass die Unterbringungsproblematik auch mit der sogenannten Wohnsitzauflage in Zusammenhang steht. Damit werde der Wohnort der Asylsuchenden durch eine Auflage der zuständigen Ausländerbehörde festgelegt. Für die Leistungsgewährung von Sozialleistungen sei grundsätzlich die Behörde zuständig, in deren Bereich der Leistungsberechtigte zugewiesen worden sei oder für deren Bereich für den Leistungsberechtigten eine Wohnsitzauflage bestehe. In Bezug auf die zu erbringenden Sozialleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) hebt das Innenministerium hervor, dass dies nur bei einer kreisübergreifenden Unterbringung der Flüchtlinge problematisch wäre, da sich dann die Zuständigkeit des Jobcenters ändere. Auch wenn Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) Bundesmittel seien, habe jeder Kreis nur begrenzte Mittel, die er für diesen Zweck auszahlen könne. Würde ein Kreis einen ihm zugewiesenen Flüchtling in einem anderen Kreis unterbringen, wäre dieser Kreis mit der Auszahlung der Leistung nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende) belastet.

Bei einer amts- beziehungsweise gemeindeübergreifenden Unterbringung stelle sich dieses Problem nicht, da der Kreis und nicht die Gemeinden oder Ämter für die Verteilung dieser Sozialleistungen zuständig seien. Die Ämter in den Kreisen verwalteten beziehungsweise zahlten nur die Gelder stellvertretend für den Kreis aus.

Soweit sich Ämter und amtsfreie Gemeinde im Einzelfall auf eine amts- beziehungsweise gemeindeübergreifende Wohnortverlegung von Asylsuchenden verständigen könnten, dürfte nach Einschätzung des Innenministeriums einer Änderung der Wohnsitzauflage durch die zuständige Ausländerbehörde rechtlich nichts entgegenstehen. Der Petitionsausschuss merkt gleichwohl an, dass dies mit nicht unerheblichem Aufwand verbunden ist. Eine Änderung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen ist jedoch nicht erforderlich.

15 **L2121-18/1682**
Segeberg
Staatsangehörigkeit;
Einbürgerung

Der Petent ist irakischer Staatsangehöriger und wendet sich mit der Bitte um Erhalt der deutschen Staatsangehörigkeit an den Petitionsausschuss. Er sei als 16-jähriger nach Deutschland geflohen. In der Zwischenzeit habe er geheiratet, eine Ausbildung begonnen und sich gut in Deutschland integriert. Den Irak habe er ohne Ausweisdokumente verlassen müssen. Alle anderen ebenfalls geflohenen Familienmitglieder verfü-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ten bereits über einen deutschen Pass.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages kann sich nicht in der gewünschten Weise für den Petitionsbegünstigten einsetzen. Zu diesem Ergebnis gelangt er nach Beratung und Prüfung des Anliegens auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie der Sach- und Rechtslage.

Das Innenministerium teilt mit, dass der Petent bisher keinen Antrag auf Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gestellt hat. Nach Feststellung eines Abschiebungsverbotes im Rahmen des Asylverfahrens ist der Petent derzeit im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Form eines Ausweisersatzes. Er hat bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer gestellt. Das Innenministerium legt dar, dass die Voraussetzungen für eine Erteilung jedoch nicht vorlägen. Nach Auffassung der Ausländerbehörde sei es dem Petenten zumutbar, einen heimatstaatlichen Pass zu erlangen, jedenfalls sei die Unzumutbarkeit der Beschaffung nicht dargelegt. Der Petitionsausschuss stellt dem Petenten daher anheim, seine konkreten und ernsthaften Bemühungen um den Erhalt von Passdokumenten gegenüber der Ausländerbehörde darzulegen. Er weist jedoch darauf hin, dass mit der Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer nicht der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit verbunden ist. Dafür müssen weitere Voraussetzungen erfüllt sein.

Das Innenministerium legt dar, dass diese Voraussetzungen beim Petenten zurzeit noch nicht gegeben sind. Es fehle unter anderem an einer achtjährigen Mindestaufenthaltsdauer in Deutschland. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen, die für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit vorliegen müssten, stellt der Petitionsausschuss die Stellungnahme des Innenministeriums dem Petenten zur Verfügung.

16 **L2121-18/1704**
Pinneberg
Aufenthaltsrecht;
Familienzusammenführung

Der Petent wendet sich für einen syrischen Staatsangehörigen und dessen Familie an den Petitionsausschuss. Er moniert, dass eine Familienzusammenführung zwischen dem als anerkannter Flüchtling in Deutschland lebenden Familienvater mit seiner Frau und Tochter daran scheitere, dass nicht klar sei, welche deutsche Botschaft für einen Antrag auf Familienzusammenführung zuständig sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Innenministeriums geprüft und beraten.

Das Innenministerium teilt mit, dass im Rahmen des anzuwendenden Visumverfahrens zwar die zuständige Ausländerbehörde in Schleswig-Holstein beteiligt und um Zustimmung zur Erteilung des Visums gebeten werde. Im vorliegenden Fall gehe es jedoch um die Frage, welche Auslandsvertretung für den Visumsantrag zuständig sei. Diese Thematik falle nicht in die Zuständigkeit Schleswig-Holsteins.

Auf die Empfehlung des Innenministeriums beschließt der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Petitionsausschuss daher, die Petition an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

17 **L2121-18/1755**
Ausländerangelegenheit;
Abschiebung

Der Petent wendet sich gegen die geplante Abschiebung einer syrischen Familie nach Bulgarien. Die Familie habe sich in kurzer Zeit sehr gut in die dörfliche Gemeinschaft integriert und nehme aktiv am Dorfleben teil. In Bulgarien würde sie keinerlei Unterstützung erfahren. Dort drohe ihnen die Armut.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, eingereichter Unterlagen und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten geprüft und beraten. Der Petitionsausschuss kann die Vorgehensweise der zuständigen Ausländerbehörde nicht beanstanden.

Das Innenministerium teilt mit, dass der Asylantrag der petitionsbegünstigten Familie drei Monate nach Antragstellung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als unzulässig abgelehnt wurde, da der Familie bereits in Bulgarien ein internationaler Schutzstatus sowie subsidiärer Schutz zuerkannt wurde. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Schleswig haben die ablehnenden Bescheide Bestandskraft erlangt.

Das Ministerium verdeutlicht, dass die petitionsbegünstigte Familie somit seit Sommer 2015 vollziehbar ausreisepflichtig war. Einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Anfang 2016 abgelehnt. Auf die materiellen Entscheidungen des Bundesamtes haben die Bundesländer keinen Einfluss. Daher besteht seitens des Schleswig-Holsteinischen Landtages und seines Petitionsausschusses hinsichtlich der Entscheidungen des Bundesamtes keine Kontrollkompetenz. Dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wurde das Anliegen des Petenten bereits zur Bearbeitung im Rahmen der dort vorhandenen Zuständigkeiten zugeleitet.

Von den Behörden in Schleswig-Holstein wird lediglich geprüft, ob inlandsbezogene Abschiebungshindernisse, beispielsweise gesundheitliche Gründe, vorliegen, die einer Abschiebung entgegenstehen. Das Innenministerium legt nach eingehender Prüfung dar, dass aus fachaufsichtlicher Sicht die Entscheidung der Ausländerbehörde nicht zu beanstanden sei. Der Petitionsausschuss kommt zu keiner abweichenden Einschätzung. Er geht davon aus, dass sofern inlandsbezogene Abschiebungshindernisse seitens der petitionsbegünstigten Familie begründet dargelegt werden, diese im Rahmen des weiteren Verfahrens durch die Ausländerbehörde hinreichend berücksichtigt werden. Der Ausschuss bittet das Innenministerium, ihm im Nachgang mitzuteilen, wie das Verwaltungsverfahren ausgegangen ist.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

1 **L2121-18/1138**
Naturschutz;
Stiftung Naturschutz

Der Petent trägt vor, seine Wohngemeinde habe für den Ankauf von Grünland einen Antrag beim zuständigen Kreis auf Finanzierung durch Ausgleichsgelder gestellt. Nach Preisermittlung durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sei der Gemeinde eine maximale Förderung von 12.000 € pro Hektar angeboten worden. Nach Mitteilung des Petenten habe schließlich die Stiftung Naturschutz die Flächen zu einem Kaufpreis erworben, der über dem der Gemeinde gebotenen Förderbetrag gelegen habe. Für den Petenten ist der Vorgang nicht nachvollziehbar.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und mehrerer Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume intensiv geprüft und mehrfach beraten. Der Berichterstatter hat in einer Gesprächsrunde mit den Beteiligten die Vorgänge ausführlich erörtert.

Im Rahmen des parlamentarischen Prüfverfahrens hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass im Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume in engem zeitlichen Abstand zu derselben Angelegenheit zwei unterschiedliche Anfragen bei unterschiedlichen Mitarbeitern eingegangen sind. Gegenüber dem Kreis wurde der Wert der petitionsgegenständlichen Grundstücksflächen mitgeteilt. Der Stiftung Naturschutz wurde demgegenüber erläutert, ob der von der Stiftung angedachte Kaufpreis als angemessen angesehen werden kann. Das Landesamt ist nach den Vorgaben des Grundstücksverkehrsgesetzes die zuständige Genehmigungsbehörde, wenn landwirtschaftliche Flächen veräußert werden sollen. Eine Voraussetzung für diese Grundstücksverkehrsgenehmigung ist, dass der Kaufpreis für das Grundstück nicht unangemessen ist. Das bedeutet, dass der Kaufpreis den Marktpreis des Grundstückes nicht um etwa 150 % übertreffen darf. In diesem Rahmen wird die Angemessenheit des Kaufpreises beurteilt.

Da sich der von der Stiftung Naturschutz angedachte Kaufpreis in diesem Rahmen befunden hat, wurde er von dem Landesamt als angemessen gegenüber der Stiftung dargestellt. Es hat sich für alle Beteiligten gezeigt, dass es fehlerträchtig war, dass zwei Mitarbeiter im Landesamt mit ähnlichen Fragestellungen zu den gleichen Flächen betraut waren. Das Landesamt hat gegenüber dem Berichterstatter zugesichert, dass Maßnahmen getroffen werden, damit sich ein solcher Vorfall nicht wiederholen kann.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass alle Beteiligten im Rahmen der geführten Gesprächsrunde die Gelegenheit hatten, ihre Argumente auszutauschen. Wesentliche Abläufe des gesamten Verfahrens um den Verkauf der Flächen konnten erst in dieser Runde aufgedeckt und für alle Teilnehmer transparent dargestellt werden. Der Ausschuss geht davon aus, dass dadurch bestehende Unklarheiten ausgeräumt werden konnten.

Hinsichtlich einer möglichen Übertragung der Flächen an die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2122-18/1262 Rendsburg-Eckernförde Landwirtschaft; Umbruchverbot	<p>Gemeinde nimmt der Petitionsausschuss zur Kenntnis, dass eine solche auch aus förderrechtlichen Gesichtspunkten nach Mitteilung des Umweltministeriums nicht möglich ist. Es ist jedoch für den Ausschuss wesentlich, dass sowohl die Stiftung Naturschutz als auch die Gemeinde die Flächen für den Naturschutz einsetzen möchten. In der Gesprächsrunde konnte somit auch dahingehend Einigkeit erreicht werden, dass die Anregungen der Gemeinde bei der zukünftigen Gestaltung der Nutzung der Flächen, die derzeit noch verpachtet sind, durch die Stiftung Naturschutz Berücksichtigung finden.</p> <p>Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass trotz des aufgetretenen Fehlers im Landesamt nunmehr eine enge Abstimmung zwischen der Stiftung Naturschutz und der Gemeinde über die Nutzung der petitionsgegenständlichen Flächen folgen wird. Er begrüßt, dass zukünftig eine enge Beteiligung der kommunalen Ebene bei Flächenverkäufen gegeben ist.</p> <p>Der Petent bemängelt eine eigentums- beziehungsweise vermögensrechtliche Benachteiligung durch das grundsätzlich bestehende Umbruchverbot für Dauergrünland.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen sowie unter Beiziehung von Stellungnahmen des Ministeriums und der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten auszusprechen.</p> <p>In Übereinstimmung mit dem Umweltministerium stellt der Petitionsausschuss fest, dass der Petent durch das grundsätzliche Umbruchverbot für Dauergrünland auf Grundlage des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes nicht enteignet wurde, da der Petent nach wie vor Eigentümer der betroffenen Fläche ist. Das in § 3 Absatz 1 Dauergrünlanderhaltungsgesetz vorgesehene Umbruchverbot für Flächen, die mindestens über den Zeitraum von fünf Jahren hinweg als Grünland genutzt werden, stellt eine sogenannte Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums nach Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz dar, die ihre Grundlage insbesondere in der sozialen Verpflichtung beziehungsweise Allgemeinwohlbezogenheit des Eigentums nach Artikel 14 Absatz 2 Grundgesetz hat.</p> <p>Der Ausschuss stellt zudem fest, dass das Dauergrünlanderhaltungsgesetz durch das Umbruchverbot keine unzulässige Belastung des Petenten bewirkt. Das Fehlen von Schadenersatzregelungen hinsichtlich etwaiger vertragsbrüchiger Pächter stellt keinen Mangel des Gesetzes dar, da bereits die zivilrechtlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches diesen Umständen in ausreichendem Maße Rechnung tragen. Des Weiteren stellt der Ausschuss fest, dass das Dauergrünlanderhaltungsgesetz in § 4 die Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen von dem Umbruchverbot vorsieht, die es ermöglichen, den Umständen des Einzelfalles gerecht zu werden, um unverhältnismäßige Belastungen durch das Umbruchverbot zu vermeiden. Nach Auffassung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein handelt es sich bei diesem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2122-18/1471 Lübeck Naturschutz; Umwelt- und Genehmigungsauflagen	<p>Pachtvertrag um eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen Pächter und Verpächter, der zwischen diesen beiden Parteien, eventuell unter Hinzuziehung eines vereidigten Sachverständigen, juristisch zu klären ist. Die Landwirtschaftskammer weist darauf hin, dass unabhängig von dieser privatrechtlichen Auseinandersetzung der Ackerstatus durch den Kauf sogenannter Umbruchrechte geheilt werden kann.</p> <p>Der Petent kritisiert, dass ein Recyclinghof seine Genehmigungsaufgaben nicht einhalte. Die zuständigen Behörden, das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sowie die kommunale Umweltbehörde, kämen ihrer Kontrolltätigkeit nicht nach.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten. Der Ausschuss vermag dem Anliegen des Petenten nicht förderlich zu sein.</p> <p>Das Umweltministerium hat in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass es sich bei dem vom Petenten beanstandeten Firmenkonsortium um mehrere Unternehmen handelt. Für die verwaltungsrechtliche Beurteilung der unterschiedlichen unternehmerischen Tätigkeiten im Rahmen der behördlichen Überwachung ist eine juristische Unterscheidung unerlässlich. Zur näheren Erläuterung stellt der Ausschuss dem Petenten die ausführliche Stellungnahme des Umweltministeriums zur Kenntnisnahme zur Verfügung, aus der die unterschiedlichen unternehmerischen Tätigkeiten des Firmenkonsortiums ersichtlich sind.</p> <p>Darüber hinaus hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen, dass es sich bei dem vom Petenten genannten Wall um eine aus immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausgesprochene Genehmigungsaufgabe des Oberbodenlagers der Unteren Naturschutzbehörde als Ausgleichs- und Minimierungsmaßnahme handelt. Im Rahmen eines außergerichtlichen Vergleiches haben sich die Hansestadt Lübeck, Bereich Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz, und das Firmenkonsortium auf diese Ausgleichsmaßnahme geeinigt. Im Rahmen einer Ortsbesichtigung hat das Umweltministerium keine Hinweise festgestellt, dass die Anlagen nicht ordnungsgemäß betrieben werden. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde überwacht im Rahmen regelmäßiger Berichte die weitere Entwicklung und steht dabei auch in enger Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde. Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass noch im Frühjahr eine gemeinsame Ortsbegehung stattfinden wird, um den Fortgang des Abbaus und der Wiederverfüllung zu prüfen.</p> <p>Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass aufgrund der Behördenberichte und der fachaufsichtlichen Überprüfung durch das Umweltministerium derzeit bei keiner der beanstandeten Anlagen Anhaltspunkte vorliegen, die ein Eingreifen der Fachbehörden erforderlich machen. Die Art und Häufigkeit der Überwachung liegt im Ermessen der zuständigen Fachbehörden. Die Aufsichtsbehörde hat keine</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2122-18/1590 Dithmarschen Naturschutz; Maßnahmen zum Eindämmen von Jakobskreuzkraut	<p>Anhaltspunkte dafür, dass dieses Ermessen durch die zuständigen Behörden nicht rechtmäßig ausgeübt wurde.</p> <p>Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Umweltministeriums an, dass wegen der offensichtlich verhärteten Fronten zwischen den beteiligten Behörden, dem Firmenkonsortium sowie der Interessengemeinschaft beziehungsweise betroffenen Bürger ein vermittelndes Gespräch zwischen den Parteien sinnvoll erscheint. Aus diesem Grund bittet der Ausschuss das Umweltministerium, die Mediation aufgrund seiner Fachkompetenz zu übernehmen und den Ausschuss zu gegebener Zeit über das Ergebnis zu unterrichten.</p> <p>Die Petentin wendet sich mit einer öffentlichen Petition an den Petitionsausschuss, in der sie Maßnahmen zur Bekämpfung des Jakobskreuzkrautes in Dithmarschen fordert.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 315 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt worden ist, auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten. Die Thematik ist in der Vergangenheit bereits mehrfach im parlamentarischen Raum diskutiert worden und ist auch Gegenstand von Kleinen Anfragen gewesen.</p> <p>Das Umweltministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei dem Jakobskreuzkraut um eine heimische Pflanzenart handelt, die in Schleswig-Holstein bereits um 1890 als verbreitet galt und bis vor wenigen Jahren ein unauffälliges Randdasein führte. Seit einigen Jahren ist landes- wie auch bundesweit eine stärkere Ausbreitung zu beobachten. Die Gründe hierfür sind nicht bekannt, vermutlich spielen hier verschiedene Faktoren eine Rolle. Das Jakobskreuzkraut breitet sich insbesondere auf Flächen mit geringer Nutzung aus, zum Beispiel in den Randbereichen von Wegen, Straßen und Bahntrassen, aber auch auf Brachen und Sukzessionsflächen oder auf extensiv genutztem Grünland.</p> <p>Das Ministerium betont, dass im Land Schleswig-Holstein die Jakobskreuzkrautproblematik bereits frühzeitig aufgegriffen worden ist. So wurde bereits im Jahr 2008 eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Behörden sowie betroffenen Verbänden und Institutionen gebildet, die sich intensiv mit dem Thema befasst hat. Als ein wesentliches Ergebnis ist im Jahr 2009 eine umfangreiche Broschüre mit dem Titel „Umgang mit dem Jakobskreuzkraut: Meiden - Dulden - Bekämpfen“ veröffentlicht worden. Diese Broschüre wurde seit dem Erscheinen mehrfach auf den neuesten Stand gebracht. Die aktuelle Fassung der Broschüre aus dem Jahr 2013 ist im Internet öffentlich zugänglich. Sie kann abgerufen werden unter der Adresse:</p> <p>http://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/V/_sta_rseite/Artikel/150626_Jakobskreuzkraut.html .</p> <p>Die Inhalte der Broschüre wurden außerdem auch in kompakter Form eines Faltblattes veröffentlicht und verbreitet.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Umweltministerium streicht heraus, dass im Februar 2000 bereits zu einem Runden Tisch eingeladen worden ist, um den Dialog mit allen Betroffenen zu dieser Thematik zu führen. In großer Runde haben neben Vertreterinnen und Vertretern aus der Landwirtschaft, der öffentlichen Flächenverwaltung und des Naturschutzes zum Beispiel Vertreter des Pferdesportverbandes und des Imkerverbandes teilgenommen. Ziel der Veranstaltung waren die Informationen und der Austausch zu verschiedenen Aspekten des Themenkomplexes Jakobskreuzkraut, um Transparenz zu schaffen, Maßnahmen und Strategien vorzustellen sowie zu diskutieren. Im Ergebnis bestand Einigkeit, dass die Öffentlichkeit noch gezielter informiert, die weitere Ausbreitung des Jakobskreuzkrauts gestoppt und die Blütenvielfalt in der Agrarlandwirtschaft verbessert werden müssen. Eine völlige Beseitigung des Jakobskreuzkrauts wurde dabei weder als machbar noch als notwendig erachtet.

Auf landwirtschaftlich genutzten Grünlandflächen kann die Ansiedlung des Jakobskreuzkrauts am wirkungsvollsten durch eine regelmäßige Pflege der Grünlandnarbe verhindert werden. Wenn erste Einzelpflanzen aufwachsen, können diese per Hand entfernt werden. Bei stärkerem Besatz kann das Jakobskreuzkraut vor der Blüte ab Ende Juni gemäht werden. Das Ministerium betont, dass bei der Bekämpfung des Jakobskreuzkrauts insbesondere die Eigentümerinnen und Eigentümer beziehungsweise Pächterinnen und Pächter der Flächen in der Pflicht sind. Aber auch die Tierhalterinnen und Tierhalter haben eine besondere Verantwortung dafür, dass ihre Pferde, Rinder, Schafe und Ziegen über das Jakobskreuzkraut keine giftigen Stoffe aus der Gruppe der Pyrrolizidinalkaloide aufnehmen. Um diese Verantwortung noch einmal herauszustellen und um Möglichkeiten zur Vermeidung der Aufnahme von Jakobskreuzkraut über das Futter aufzuzeigen, hat das Landwirtschaftsministerium am 26. Juli 2015 einen Leitfaden für Tierhalter zum Umgang mit dem Jakobskreuzkraut veröffentlicht und breit bekannt gemacht.

Die Ausführungen zeigen, dass dem Themenkomplex Jakobskreuzkraut mit seinen verschiedenen Aspekten in Schleswig-Holstein von Behördenseite eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Darüber hinaus sind auch noch weitere Maßnahmen in Planung beziehungsweise schon angefallen. Die Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein hat im Frühjahr 2015 das bundesweit erste Kompetenzzentrum eingerichtet, das Beratungs- und Forschungstätigkeit durchführt, wie das Jakobskreuzkraut bekämpft werden kann. In einem Zehn-Punkte-Plan hat die Stiftung Naturschutz die erforderlichen Maßnahmen aufeinander abgestimmt. Hierzu zählen neben der Einrichtung des Kompetenzzentrums unter anderem die Fortführung des sogenannten Imkertelefon, die Intensivierung von Akutmaßnahmen auf den Stiftungsflächen, die Untersuchung von Honigproben und die Untersuchung von Rinderlebern im Hinblick auf mögliche durch die Aufnahme von Jakobskreuzkraut verursachten Schädigungen. Des Weiteren führt die Stiftung das Projekt „Blüten für die Bienen“ durch, mit dem der Zusammenhang zwischen Jakobskreuzkrautvorkommen und dem Nahrungsangebot für die Bienen wissenschaftlich untersucht werden soll. Eine weitere

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
5	L2120-18/1591 Herzogtum Lauenburg Jagdwesen; Gesetzgebung Land	<p>Maßnahme ist die Bündelung und Auswertung bundes- und europaweit vorliegender Untersuchungen und Erkenntnisse über das Jakobskreuzkraut. Die Maßnahmen der Stiftung Naturschutz erfolgen in Abstimmung mit dem Ministerium und werden zum Teil vom Ministerium finanziell gefördert. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass vonseiten des Umweltministeriums die weitere Entwicklung im Hinblick auf das Jakobskreuzkraut auch künftig sehr aufmerksam verfolgt werden wird, um bei Bedarf die bisherige Vorgehensweise anzupassen oder neue Maßnahmen zu ergreifen.</p> <p>Der Petent wendet sich mit seiner öffentlichen Petition gegen den Regierungsentwurf zum Landesnaturschutzgesetz, zum Landesjagdgesetz und zum Landeswaldgesetz. Er moniert, dass die vom Landesjagdverband Schleswig-Holstein übersandte Stellungnahme zum Entwurf keine Berücksichtigung gefunden habe. Daher fordert er eine erneute Beratung des Vorhabens in den Fachausschüssen, die Aussetzung der Beschlussfassung sowie eine Beibehaltung des bisherigen Landesjagdgesetzes beziehungsweise die Berücksichtigung der vom Landesjagdverband vorgebrachten Mängel.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 51 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt wird, auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume geprüft und beraten. Das Umweltministerium teilt mit, dass der vom Petenten kritisierte Referentenentwurf im Januar 2015 in die Verbandsanhörung gegeben worden sei. Weit über 50 Verbände hätten zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Nach Auswertung der Verbandsanhörung sei der Gesetzentwurf überarbeitet worden. Eine Berücksichtigung beziehungsweise Umsetzung aller in der Verbandsanhörung vorgetragenen Anregungen sei schon wegen der teilweise gegensätzlichen Interessen der stellungnehmenden Verbände nicht möglich. Es gebe auch keinen Anspruch eines Verbandes, dass seine Anregungen und Hinweise unverändert in einen Gesetzesentwurf übernommen würden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der vom Petenten kritisierte Gesetzentwurf vom Plenum an den zuständigen Fachausschuss, den Umwelt- und Agrarausschuss, überwiesen wurde. Dieser hat sich bereits in einer schriftlichen und mündlichen Anhörung mit dem Entwurf befasst. In diesem Zusammenhang hat auch die Stellungnahme des Landesjagdverbandes vom 24. November 2015 (Umdruck 18/5196) Eingang in den parlamentarischen Raum gefunden. Zudem ist der Präsident des Landesjagdverbandes, Herr Dr. Klaus-Hinnerk Baasch, in der mündlichen Anhörung des Ausschusses am 2. Dezember 2015 angehört worden. Dem Anliegen des Petenten für eine erneute Beratung in dem zuständigen Fachausschuss wurde somit bereits Rechnung getragen. Im Rahmen des weiteren parlamentarischen Verfahrens obliegt es dem zuständigen Fachausschuss beziehungsweise dem Landtag, die seitens des Landesjagdverbandes vorgebrachten</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Anmerkungen zum Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

6 **L2122-18/1610**
Flensburg
Tierschutz; Küken

Der Petent regt an, das Schreddern von Hähnchenküken in den Hühnerbrütereien zu verbieten. Die männlichen Küken könnten stattdessen aussortiert und zum Verzehr aufgezogen werden. Er bittet, sein Anliegen gegebenenfalls an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgetragene Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume beraten.

Das Petitionsanliegen wird seit vielen Jahren auf Bundes- und Landesebene im parlamentarischen Raum diskutiert. Der Schleswig-Holsteinische Landtag hat am 11. Juli 2014 folgendem Entschließungsantrag zugestimmt: „Der Schleswig-Holsteinische Landtag ist sich darüber einig, dass das sinnlose Töten von männlichen Eintagsküken unerträglich ist. Der Landtag ist sich ferner darüber einig, dass die bevorstehende gerichtliche Klärung der in Nordrhein-Westfalen erlassenen Ordnungsverfügungen zwingend abzuwarten ist, bevor weitere Schritte in Schleswig-Holstein unternommen werden. Bis dahin bittet der Landtag die Landesregierung zu klären, ob auf der Basis der aktuellen Forschung Lösungsansätze für das Problem in Schleswig-Holstein hergeleitet werden können.“ Das Anliegen ist zudem in den letzten Jahren mehrmals im Umwelt- und Agrarausschuss diskutiert worden und war Thema von Kleinen Anfragen.

Auf Bundesebene hat sich der Agrarausschuss des Bundesrates zuletzt im September 2015 mit dem Thema befasst. Nordrhein-Westfalen hat dort den Antrag gestellt, das Tierschutzgesetz entsprechend zu ändern und ein Verbot der Tötung männlicher Küken festzuschreiben. Dieser Antrag wurde durch die Landesregierung Schleswig-Holstein unterstützt. Im Ergebnis wurde das Ziel der Initiative zum Beenden der Praxis des routinemäßigen Tötens von männlichen Küken von Legelinien zwar vom Bundeslandwirtschaftsministerium unterstützt, die vorgeschlagene Änderung des Tierschutzgesetzes jedoch nicht.

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Länder den Bund auf der Agrarministerkonferenz vom 3. April 2014 einstimmig gebeten haben, Forschungsinitiativen intensiv zu unterstützen und schnellstmöglich Ergebnisse mit dem Ziel vorzulegen, auf das Töten männlicher Eintagsküken zu verzichten. Das Bundeslandwirtschaftsministerium fördert aktuell mit hoher Priorität die Entwicklung eines Prototypen für ein Gerät, das in Brütereien zum Einsatz kommen und mit dem weitgehend automatisiert die Geschlechterbestimmung und anschließende Sortierung der Eier erfolgen soll. Die derzeitige Planung sieht vor, diesen Prototyp für die In-Ovo-Geschlechtsbestimmung bis Ende 2016 zu entwickeln. Erst wenn danach ein entsprechendes Gerät in die Serienproduktion gegangen ist, kann das Verfahren von den Brütereien flächendeckend eingesetzt werden.

Der Petitionsausschuss ist sich der Bedeutung des Petitions-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
7	L2122-18/1694 Sachsen-Anhalt Sonstiges; Bergbau	<p>anliegens bewusst. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sollte nach Auffassung des Ausschusses die Entwicklung des Prototypen bis Ende des Jahres abgewartet werden.</p> <p>Der Ausschuss hat weiterhin zur Kenntnis genommen, dass die Arbeitsgruppe Geflügel des Runden Tisches „Tierschutz in der Nutztierhaltung“ in Schleswig-Holstein einen zügigen Ausstieg aus dem bislang praktizierten Verfahren ebenfalls befürwortet.</p> <p>Der Ausschuss stellt die Petition dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zur Kenntnisnahme zur Verfügung, da das Petitionsanliegen bereits auch Thema einer aktuellen Petition beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ist.</p>
		<p>Die Petition ist vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss weitergeleitet worden. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat beschlossen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Forderung, Entwicklung und Implementierung von Alternativen zur Kalihaldenbildung und die Einhaltung der EU-Richtlinie 2000/60/EG zur Wasserreinheit geht.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Argumente beraten. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat den Petitionsausschuss unterrichtet, dass in Schleswig-Holstein kein Kaliabbau betrieben wird und dementsprechend auch keine Gewässerbelastung durch den Abraum vorliegt. Dieses gilt auch für den schleswig-holsteinischen Abschnitt der Elbe, die dort keine erhöhten Chloridwerte mehr aufweist.</p>
8	L2122-18/1712 Niedersachsen Naturschutz; Naturmonument	<p>Der Petent wendet sich mit einer Petition zum Thema Naturschutz an den Petitionsausschuss.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten zur Kenntnis genommen, den Kniepsand auf Amrum als Nationales Naturmonument zu ernennen.</p> <p>Nach Prüfung sieht der Petitionsausschuss keine Veranlassung, parlamentarisch tätig zu werden.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Finanzministerium

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | L2126-18/1153
Rendsburg-Eckernförde
Beamtenrecht;
Beurteilung | <p>Der Petent begehrt die erneute Durchführung seiner beamtenrechtlichen Regelbeurteilung für die Jahre 2009 und 2012 und die Bescheidung der von ihm eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Petition zurückgenommen hat.</p> |
| 2 | L2126-18/1413
Plön
Beihilfewesen;
Bearbeitungsdauer | <p>Die Petenten begehren eine beschleunigte Bearbeitung ihrer Beihilfeanträge durch das Land Schleswig-Holstein.</p> |
| 3 | L2126-18/1417
Dithmarschen
Beihilfewesen;
Bearbeitungsdauer | <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages führt die in ihrem Begehren identischen Petitionen L2126-18/1413 und L2126-18/1417 auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte zu einer gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammen.</p> <p>Darüber hinaus hat sich der Ausschuss aufgrund mehrerer Petitionen zur Dauer der Bearbeitung von Beihilfeanträgen im Finanzverwaltungsamt, dessen Aufgaben nunmehr seit dem 1. Januar 2016 vom Dienstleistungszentrum Personal des Landes Schleswig-Holstein wahrgenommen werden, im Rahmen der Selbstbefassung grundsätzlich mit dem Thema befasst und über dieses mehrfach beraten. Zu seiner Entscheidungsfindung hat der Petitionsausschuss zu den einzelnen Petitionen Stellungnahmen des Finanzministeriums eingeholt und bereits in der Vergangenheit eine mündliche Anhörung von Vertretern des Finanzministeriums durchgeführt.</p> <p>Nach dem Ergebnis der Ermittlungen des Petitionsausschusses ist es seit Oktober 2012 bei der Bearbeitung der Beihilfeanträge durch das Finanzverwaltungsamt beziehungsweise Dienstleistungszentrum Personal zu teilweise deutlichen Verzögerungen gekommen. Das Finanzministerium hat ausgeführt, dass eine Dauer der Bearbeitungszeit von mehr als einem Monat aus fürsorgerechtlichen Gründen als kritisch anzusehen sei. Zusammen mit der privaten Eigenvorsorge solle verhindert werden, dass krankheitsbedingte Aufwendungen zu wirtschaftlichen und finanziellen Problemen bei den Beihilfeberechtigten führten. Dies könne aber nur wirksam erfolgen, wenn die Erstattungen an die Beihilfeberechtigten rechtzeitig erfolgten. Das Dienstleistungszentrum Personal sei trotz des Anstiegs der Beihilfeantragszahlen und der Einführung einer neuen, erstmalig elektronisch verlaufenden Bearbeitung von Anträgen unter Ausnutzung aller zur Verfügung stehenden Rationalisierungsmöglichkeiten intensiv</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2120-18/1670 Dithmarschen Steuerwesen; Kontoschließung	<p>bemüht, die Bearbeitungszeiten zu reduzieren. Beihilfeanträge mit Rechnungen, die mindestens 3.500 Euro betragen, würden vorrangig bearbeitet, um die Kostenlasten dieser Beihilfeberechtigten möglichst gering zu halten. Im Übrigen würden mit Stand vom 9. März 2016 die Anträge vom 8. Februar 2016 bearbeitet. Man sei bemüht, die Bearbeitungszeiten weiter zu reduzieren.</p> <p>Der Unmut der Petentinnen und Petenten ist für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Er schließt sich ihrer Auffassung an, dass es insbesondere bei Behandlungen mit hohen Kosten nicht hinnehmbar ist, lange auf die Erstattung der Kosten warten und gegebenenfalls Kredite aufnehmen oder wiederholt Zahlungsfristen mit behandelnden Ärzten und Apotheken aushandeln zu müssen.</p> <p>Der Ausschuss hat sich davon überzeugt, dass das Finanzministerium und das Finanzverwaltungsamt beziehungsweise das Dienstleistungszentrum Personal auf die Problemlage durch geeignete Maßnahmen im personellen, organisatorischen und technischen Bereich angemessen reagiert haben.</p> <p>Der Petitionsausschuss bedauert, dass es in der Vergangenheit zu Verzögerungen in der Bearbeitung gekommen ist. Er begrüßt, dass die Bearbeitungsdauer aufgrund der ergriffenen Maßnahmen bereits deutlich reduziert wurde. Der Petitionsausschuss erwartet, dass durch die Maßnahmen auch das Ziel verfolgt wird, die Bearbeitungszeit unter den angestrebten Richtwert von 14 Tagen zu senken.</p> <p>Der Petent beschwert sich über eine Kontopfändung durch das Finanzamt wegen unberechtigt erhobener Säumniszuschläge.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums umfassend geprüft und beraten.</p> <p>Das Finanzministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die Einkommenssteuervorauszahlung des Petenten nicht zum Fälligkeitstermin erfolgt sei. Daraufhin sei der ausstehende Betrag schriftlich angemahnt worden. Die Mahnung habe den üblichen Hinweis auf die Entstehung von Säumniszuschlägen enthalten. Mangels Begleichung der Steuerschuld sei die Vollstreckung angekündigt worden. Nachdem weiterhin keine Zahlung erfolgt sei, habe das Finanzamt ein Konto des Petenten in Höhe des ausstehenden Betrages gepfändet, der neben der Einkommenssteuerschuld auch die Säumniszuschläge für zwei Monate und die Vollstreckungsgebühren enthalten habe. Dazu sei die Pfändungs- und Einziehungsverfügung erlassen und postalisch der Bank zugestellt worden. In der Zwischenzeit habe der Petent von einem Konto bei einer weiteren Bank einen Teilbetrag der ausstehenden Gesamtforderung überwiesen. Daraufhin sei die Pfändung auf den noch ausstehenden Betrag in Höhe von 28,71 Euro beschränkt worden, was man auch dem Petenten noch am gleichen Tage mitgeteilt habe. Dieser habe dann diesen ausstehenden Betrag samt dem wei-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

teren Säumniszuschlag, also insgesamt 52,21 Euro überwiesen. Daraufhin sei die Pfändungs- und Einziehungsverfügung aufgehoben worden, was man dem Petenten am gleichen Tage noch mitgeteilt habe.

Nach Mitteilung des Finanzministeriums könne der Petent die Pfändungsgebühr in Höhe von 26 Euro zurückverlangen, da er die ausstehende Steuerschuld bezahlt habe, bevor die Pfändung bewirkt worden sei. Das Finanzamt werde den Betrag an den Petenten entsprechend erstatten. Im Übrigen sei aber die Pfändung rechtlich nicht zu beanstanden, da zum Zeitpunkt des Erlasses der Pfändungs- und Einziehungsverfügung noch nicht absehbar gewesen sei, dass der Petent einen Tag später die Steuerschuld bezahlen würde. Zudem sei in der Mahnung auf die Entstehung der Säumniszuschläge hingewiesen worden. Diese würden zudem automatisch gemäß § 240 Abgabenordnung kraft Gesetzes entstehen. Des Weiteren sei die Kontopfändung in der Pfändungsverfügung ausdrücklich lediglich auf den ausstehenden Betrag in Höhe von 2.476,75 Euro beschränkt gewesen. Auf den überzähligen Betrag zu den vom Petenten angegebenen 8.000 Euro habe er zugreifen können. Sollte die Bank das gesamte Konto gesperrt haben, habe dies in deren Verantwortung gelegen. Ferner habe der Petent Zugriff auf das Konto der weiteren Bank gehabt, sodass eine Abwicklung von Zahlungen möglich gewesen sei.

Der Petitionsausschuss vermag in dem Handeln des Finanzamtes keine rechtlichen Fehler zu erkennen. Nach Kenntnis des Petitionsausschusses enthält zudem jede Mahnung eines Finanzamtes als Standardelement einen Hinweis auf entstehende Säumniszuschläge. Des Weiteren ist für den Ausschuss nicht erkennbar, dass der Petent durch die Pfändung eines Teiles eines Bankguthabens geschäftlich handlungsunfähig geworden wäre, da er auf den übrigen Teil des Guthabens und ein weiteres Konto für den Gesamtzeitraum des Vorganges von fünf Tagen zugreifen konnte. Der Ausschuss begrüßt, dass dem Petenten die Pfändungsgebühr erstattet wird. Im Übrigen vermag der Ausschuss aber kein Votum im Sinne des Petenten abzugeben.

5 **L2126-18/1700**
Herzogtum Lauenburg
Steuerwesen;
Umsatzsteuer

Der Petent begehrt die Unterstützung des Petitionsausschusses gegenüber der Finanzverwaltung zur Anerkennung eines Vertrauensschutzes bei der Umsatzsteuerveranlagung seiner Gewerbetätigkeit für einen zurückliegenden Zeitraum. Zudem regt er an, die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum Begriff der Beförderung von Personen im Schienenverkehr klarstellend gesetzlich festzuschreiben.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Finanzministeriums umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten abzugeben.

Das Finanzministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass hinsichtlich des Anliegens des Petenten die niedersächsische Finanzverwaltung zuständig sei. Es liege eine umsatzsteuerli-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

che Organschaft nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 Umsatzsteuergesetz vor. Die beiden GmbHs des Petenten seien Organgesellschaften. Organträger sei das Einzelunternehmen des Petenten, welches in Niedersachsen umsatzsteuerlich geführt werde. Bei Vorliegen einer Organschaft würden die Organgesellschaften als unselbständig angesehen; Unternehmer sei der Organträger (Abschnitt 2.8 Absatz 1 Satz 6 Umsatzsteuer-Anwendungserlass). In Schleswig-Holstein sei lediglich eine unselbständige Organgesellschaft ansässig.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist gemäß Artikel 25 Absatz 1 Landesverfassung Schleswig-Holstein zur Wahrung von Rechten gegenüber der Landesregierung, den Behörden des Landes und den Trägern der öffentlichen Verwaltung bestellt, soweit sie oder ihre Behörden der Aufsicht des Landes Schleswig-Holstein unterstehen. Die für die Umsatzsteuerprüfung zuständigen Behörden der Finanzverwaltung sind im Falle des Petenten solche des Landes Niedersachsen. Aus diesem Grunde fällt das Anliegen des Petenten, Unterstützung für die Gewährung des Vertrauensschutzes und die Nichtanwendung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 6. Dezember 2012 (Az.: V R 36/11) auf seine gewerbliche Tätigkeit für den Zeitraum von 2009 bis 2012 zu erreichen, in den Zuständigkeitsbereich des dortigen des Petitionsausschusses. Die Petition wird daher an den Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtages zuständigkeitshalber übersandt.

Das Anliegen des Petenten, dass die konkretisierende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Auslegung des Begriffs der Beförderung von Personen im Schienenverkehr nach § 12 Absatz 2 Nr. 10 Umsatzsteuergesetz aus seinem Urteil vom 6. Dezember 2012 (Az.: V R 36/11) zwecks Klarstellung des Begriffsinhalts gesetzlich im Umsatzsteuergesetz festgeschrieben wird, unterfällt mangels Gesetzgebungszuständigkeit nicht der Zuständigkeit des Schleswig-Holsteinischen Landtages. Das Umsatzsteuergesetz ist ein Bundesgesetz, für dessen Änderung nach der im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeitsordnung die Gesetzgebungszuständigkeit beim Deutschen Bundestag liegt. Der Petitionsausschuss beschließt daher, die Petition hinsichtlich dieses Anliegens zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzusenden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

- | | | |
|---|--|--|
| 1 | <p>L2123-18/1092
Dithmarschen
Verkehrswesen;
Hafenschließung</p> | <p>Der Petent hat eine öffentliche Petition „Der Hafen Friedrichskoog soll als Landeshafen erhalten bleiben“ initiiert. Die vom Land Schleswig-Holstein beschlossene Schließung des Hafens Friedrichskoog habe gravierende Auswirkungen für die ansässigen Fischereibetriebe, die Tourismuswirtschaft im Bereich Süderdithmarschen sowie für die Entwässerung des Friedrichskoogs und des Dieksanderkoogs.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich anlässlich der von dem Petenten erhobenen Gegenvorstellung erneut mit der öffentlichen Petition befasst und diese auf der Grundlage einer aktuell beigezogenen Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie in mehreren Sitzungen intensiv beraten. Darüber hinaus hat der Ausschuss nach Wiederaufnahme des Verfahrens dem Petenten in einer Gesprächsrunde die Gelegenheit gegeben, seine Argumente und Befürchtungen Vertretern der Landesregierung und beteiligten Behörden - unter anderem erneut dem Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie - vorzutragen, um zwischen dem Petenten und der Landesregierung zu vermitteln.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, welch großen Stellenwert die Erhaltung des Hafens Friedrichskoog für die Bürgerinnen und Bürger der Region hat. Er würdigt das große Engagement des Petenten, eine Hafenschließung zu verhindern und sein Bestreben, das Wohlergehen der Gemeinde Friedrichskoog zu sichern.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der Konflikt um die Hafenschließung in laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausgetragen wird. Den gerichtlichen Entscheidungen möchte der Ausschuss nicht vorgreifen. Gleichwohl appelliert er an die Landesregierung, weiterhin mit der Gemeinde Friedrichskoog und den Bürgerinnen und Bürgern im Gespräch zu bleiben. Die Gesprächsrunde hat dem Petitionsausschuss verdeutlicht, dass eine verstärkte Kommunikation wünschenswert ist, um den Bürgerinnen und Bürgern zu verdeutlichen, dass sie mit ihren Befürchtungen, aber auch ihrem Engagement für die Gemeinde wahrgenommen werden. Der vom Wirtschaftsministerium eingerichtete Lenkungskreis unter Leitung des Staatssekretärs ist aus Sicht des Ausschusses aus diesem Grunde ausdrücklich zu begrüßen.</p> <p>Der Ausschuss ist der Auffassung, dass unter Mitwirkung aller Beteiligten nach Lösungen zu suchen ist, um den touristischen „Leuchtturm“ Friedrichskoog zu erhalten. Er bittet die Landesregierung darüber hinaus, zu prüfen, ob die Erarbeitung eines wasserwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes durch ein unabhängiges Institut möglich ist. Bei der Betrachtung der Entwässerungsmethoden mögen bekannte und alternative Varianten mit einbezogen werden.</p> |
| 2 | <p>L2123-18/1307
Lübeck</p> | <p>Der Petent führt Beschwerde dagegen, dass in den Jobcentern Lübeck, Ostholstein, Lauenburg und Stormarn Kosten für</p> |

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2123-18/1401 Stormarn Sonstiges; Beschwerde	<p>eine Dolmetschertätigkeit grundsätzlich nicht von diesen übernommen würden. Dies ist nach seiner Auffassung diskriminierend, da Menschen, die des Deutschen nicht ausreichend mächtig sind, häufig nicht in der Lage seien, sich verbal korrekt auszudrücken.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten.</p> <p>Das Ministerium unterstreicht, dass gemäß § 19 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X - Verwaltungsverfahren) Deutsch die Amtssprache sei. Eine Verpflichtung einer Behörde zur Übernahme von Dolmetscherkosten bestehe nur für die hier geregelte Ausnahme, die sich auf hörbehinderte Menschen beziehe.</p> <p>In der von dem Petenten angesprochenen Verordnung Nummer 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates wird in Artikel 76 (7) ausgeführt, dass Behörden, Träger und Gerichte eines Mitgliedstaates die bei ihnen eingereichten Anträge oder sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen dürften, weil sie in einer Amtssprache eines anderen Mitgliedstaates abgefasst seien, die gemäß Artikel 290 des Vertrags als Amtssprache der Organe der Gemeinschaft anerkannt sei. Das Ministerium betont, dass die Verordnung keine Regelung über mündliche Kommunikation in einer Amtssprache der Organe der Gemeinschaft enthalte. Ein solches Recht auf Dolmetscherleistungen und Übersetzungen gebe es nur in Strafverfahren.</p> <p>Bei den vom Petenten zitierten fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit handele es sich um Auslegungshilfen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter, die keine Rechtsverbindlichkeit besäßen. Im begründeten Einzelfall könnten Dolmetscher- und Übersetzungsdienste im erforderlichen Umfang in Anspruch genommen werden. Eine generelle Weisungslage, dass solche Leistungen zu gewähren seien, bestehe für die Jobcenter nicht.</p> <p>Das Ministerium stellt fest, dass nur die notwendigen Dolmetscher- und Übersetzungsdienstleistungen übernommen würden. Dementsprechend sei im Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang Kosten zu übernehmen seien. Voraussetzung für eine Übernahme sei, dass diese Dienstleistungen auf Veranlassung des Jobcenters beauftragt worden seien. Auf die Übernahme dieser Kosten bestehe ebenfalls kein Rechtsanspruch.</p> <p>Vor dem dargestellten Hintergrund kann der Petitionsausschuss dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein.</p> <p>Der Petent führt Beschwerde gegen das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie. Dieses sei in Bezug auf seine Beschwerde gegenüber der Handwerkskammer Lübeck untätig geblieben. Er möchte, dass die beruflichen und hochschulbezogenen Qualifikationen unter anderem mit ECTS-Leistungspunkten gemeinsam bewertet werden. Das Ministerium habe auf sein Schreiben nicht reagiert.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages ist dem von dem Petenten gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie geäußerten Vorwurf der Untätigkeit nachgegangen und hat diesbezüglich das Ministerium um Stellungnahme gebeten. Hinsichtlich des inhaltlichen Begehrs verweist der Petitionsausschuss auf seine mehrfach zu diesem Thema ergangenen Beschlüsse, insbesondere auf den Beschluss vom 16. April 2013.

Das Ministerium führt aus, dass dem Petenten vonseiten der Handwerkskammer Lübeck bereits letztmalig im Januar 2013 mitgeteilt worden sei, dass die von ihm geforderte Bewertung mit ECTS-Leistungspunkten für die Fortbildung im Maschinenbaumeister-Handwerk nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich sei. Seitdem hätten sich keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

Der Ausschuss ist darüber informiert, dass sich der Petent auch an das Ministerium gewandt habe. Die Handwerkskammer Lübeck sei um Stellungnahme gebeten worden. Diese sei telefonisch erfolgt. Das Ministerium weist darauf hin, dass im Vorwege dieser erneuten Anfrage des Petenten bereits eine umfangreiche Kommunikation zwischen ihm und der Handwerkskammer stattgefunden habe. In der Sache habe die Handwerkskammer dem Petenten nicht weiterhelfen können. Dies sei ihm sowohl von der Kammer als auch vom Ministerium mitgeteilt worden.

Der Petitionsausschuss stellt erneut fest, dass er dem Anliegen des Petenten nicht förderlich sein kann.

4 **L2123-18/1456**
Schleswig-Flensburg
Verkehrswesen;
Ordnungsverfügung

Der Petent begehrt die Änderung der landesgesetzlichen Regelungen zum Verwaltungsverfahren, die es Behörden ermöglichen, ohne vorherige Anhörung der Betroffenen gegenüber diesen Ordnungsverfügungen zu erlassen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne des Petenten abzugeben.

Das Verkehrsministerium legt in seiner Stellungnahme nachvollziehbar dar, dass die Ordnungsverfügung der Straßenverkehrsbehörde auch ohne die Anhörung des Petenten rechtmäßig ergangen sei.

Die gesetzlichen Grundlagen, insbesondere im Landesverwaltungsgesetz, sehen zwar die Anhörung als Normalfall vor. Sie machen aber für Situationen, in denen aufgrund einer Abwägung von Gefahrenlage und drohendem Schaden schnelles Handeln zur Gefahrenabwehr trotz eines nicht vollständig ermittelten Sachverhaltes geboten ist, eine Ausnahme vom Anhörungserfordernis. Hier muss aus Sicht des Ausschusses das individuelle Interesse hinter den Schutz der von einer Gefahr Betroffenen zurücktreten. Im Falle einer fehlenden Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge besteht die Gefahr, dass Unfallgeschädigte keinen ausreichenden Kosten-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>und Schmerzensgeldersatz für die erlittenen Schädigungen erhalten, da der Kraftfahrzeughalter typischerweise nicht über ein ausreichendes Vermögen verfügt, um anfallende Kosten zu tragen. Sowohl die Fahrzeugzulassungsverordnung als auch das Landesverwaltungsgesetzes verlangen eine schnelle Reaktion der Straßenverkehrsbehörde, um entweder nicht versicherte Fahrzeuge aus dem Straßenverkehr zu entfernen oder eine Versicherung herbeizuführen.</p> <p>Das Verkehrsministerium weist zu Recht darauf hin, dass in Fällen wie denen des Petenten die Durchführung einer Anhörung die Gefahr berge, dass für einen längeren Zeitraum Kraftfahrzeuge ohne ausreichenden Versicherungsschutz am Straßenverkehr teilnehmen. Die Durchführung einer Anhörung brauche eine gewisse Zeit. Widerspreche darüber hinaus der Betroffene der Sachverhaltsdarstellung der Behörde, müsse diese Ermittlungen aufnehmen, um den weiteren Sachverhalt aufzuklären. Diese zeitraubenden Handlungen könnten dazu führen, dass der auf sechs Wochen begrenzte Zeitraum einer Nachhaftung des Versicherers ab Eingang der Anzeige der Beendigung des Versicherungsverhältnisses überschritten werde. Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung werde deshalb in Fällen wie denen des Petenten keine Anhörung durchgeführt, sondern eine Ordnungsverfügung samt der gesetzlich vorgesehenen Verwaltungsgebühr nach Nummer 254 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erlassen, um sicherzustellen, dass ein Fahrzeug entweder außer Betrieb genommen oder ordnungsgemäß haftpflichtversichert sei.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln der Straßenverkehrsbehörde festgestellt. Vor dem dargestellten Hintergrund sieht er keine Veranlassung, die bestehenden Rechtsvorschriften der Verwaltungsverfahren dahingehend zu ändern, dass der Adressat einer Verfügung, insbesondere einer Ordnungsverfügung, stets vor Erlass dieser angehört werden müsste.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der Petent seine Kosten durch die Versicherung bereits ersetzt bekommen hat, sodass ihm kein finanzieller Schaden entstanden ist.</p>
5 6	<p>L2122-18/1561 L2122-18/1714 Niedersachsen Verkehrswesen; Bahn AG</p>	<p>Der Petent wendet sich mit zwei Petitionen zum Thema Verkehrswesen an den Petitionsausschuss.</p>
7	<p>L2123-18/1577 Plön</p>	<p>Der Petent, der sich in gleicher Angelegenheit bereits seit 2009 in den Petitionsverfahren L142-16/1946 sowie L142-17/1676 an den Petitionsausschuss gewandt hat, begehrt er-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Verkehrswesen; Lärmschutz	neut die Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen in Plön. Er mahnt an, dass trotz des langen Zeitraums noch immer kein Planfeststellungsbeschluss für die innere Ortumgebung und dessen Umsetzung vorliege.	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten erneut aufgegriffen und auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte beraten. Hierzu hat er das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie um aktuelle Stellungnahme gebeten.</p> <p>Das Verkehrsministerium führt aus, dass der Lärmschutz entsprechend dem Vorbehalt aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 28. Februar 1984 für Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Teilortsumgebung Plön zu überprüfen gewesen sei. Die von der zuständigen Niederlassung Rendsburg des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr beauftragten Berechnungen hätten zu dem Ergebnis geführt, dass eine Kombination aus aktiven und passiven Maßnahmen einen sinnvollen und verhältnismäßigen Lärmschutz für die betroffenen Anwohner ergebe. Für diese Lösung sei ein Bauentwurf erstellt worden.</p> <p>Dieser sei im Juni 2013 dem Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Erteilung eines sogenannten Gesehen-Vermerks vorgelegt worden. Das Einholen des Vermerks sei notwendig geworden, da die Kostenschätzung für die geplante Lärmschutzmaßnahme die Vorlagegrenze von 2 Millionen Euro übersteige. Das Bundesministerium habe den Vermerk mit Schreiben vom 1. Juli 2015 erteilt und zurückgegeben. Die geplanten Maßnahmen seien bestätigt worden.</p> <p>Zurzeit lasse die zuständige Niederlassung Rendsburg durch ein beauftragtes Ingenieurbüro die Planfeststellungsunterlagen aufstellen. Diese sollten zu Ende 2015 an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet werden. Das Verkehrsministerium erklärt, dass zum weiteren zeitlichen Verlauf keine Aussagen getroffen werden könnten. Die weitere Bearbeitung in der Planfeststellungsbehörde sei abhängig von den dortigen Kapazitäten. Der weitere Verlauf und die Dauer würden bestimmt durch die Anzahl und Kompetenz der Einwendungen sowie die Klagebereitschaft. Nach Erlass des entsprechenden Beschlusses würde in Abhängigkeit von den dann zur Verfügung stehenden Finanzmitteln die Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen erfolgen.</p> <p>Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr sei weiterhin bestrebt, seine Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Lärmschutz im Bereich der Stadt Plön umzusetzen.</p> <p>Auf Nachfrage hat das Verkehrsministerium mitgeteilt, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gefordert habe, den bei den Lärmberechnungen angesetzten Zuschlag für die Reflexion durch Wasserflächen nicht zu berücksichtigen. Infolgedessen habe die Planfeststellungsunterlage überarbeitet werden müssen. Aufgrund personeller Engpässe habe der ursprüngliche Zeitplan nicht eingehalten werden können. Die Übersendung der Unterlagen an die Planfeststellungsbehörde solle nunmehr im April 2016 erfolgen.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat bereits in den vorangegangenen</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Verfahren zum Ausdruck gebracht, dass er die Kritik des Petenten über die Dauer der Realisierung von Lärmschutzmaßnahmen an der Teilortsumgehung Plön teilt. Angesichts der weiterhin andauernden unbefriedigenden Situation für die Anwohner des betroffenen Gebietes hält er an der Kritik fest. Jedoch muss er wie zuvor darauf hinweisen, dass dem Ausschuss eine Einflussnahme auf Entscheidungen der städtischen Gremien aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Eigenverantwortlichkeit der Kommunalverwaltung nicht möglich ist. Er kann daher nur an alle Beteiligten appellieren, mit Blick auf die Gesundheit der betroffenen Menschen dieses Lärmschutzvorhaben im Rahmen des Machbaren vorrangig zu behandeln.</p> <p>Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, ihn zu gegebener Zeit davon zu unterrichten, ob die für April 2016 geplante Übersendung der Unterlagen an die Planfeststellungsbehörde tatsächlich erfolgt ist.</p>
8	<p>L2123-18/1579 Lübeck Verkehrswesen; Prüfungssprachen</p>	<p>Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Landtages Nordrhein-Westfalen gerichtete Petition wurde zuständigkeithalber dem Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages übersandt. Mit der von über 70 Mitzeichnern unterstützten Petition soll erreicht werden, dass die Durchführung der Führerscheinprüfung wieder in persischer Sprache ermöglicht wird. Viele Migranten hätten so keine Möglichkeit, die Führerscheinprüfung zu bestehen. Somit sei es ihnen verwehrt, Arbeitsplätze anzunehmen, die einen Führerschein voraussetzten.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie beraten. Er nimmt zur Kenntnis, dass das Anliegen auch an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herangebracht worden ist. Dessen Antwort entspricht der Auffassung des schleswig-holsteinischen Ministeriums.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die theoretische Fahrerlaubnisprüfung dem Grunde nach in deutscher Sprache abzulegen sei. Um auch fremdsprachigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern die Teilnahme am Straßenverkehr zu ermöglichen, stünden für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung der Klasse B Übersetzungen der Prüfbogen in elf Fremdsprachen zur Verfügung. Hierbei handle es sich entweder um Amtssprachen von EU-Mitgliedstaaten, EU-Beitrittskandidaten oder mit Türkisch und Russisch um Sprachen größerer Bevölkerungsgruppen. Das Ministerium bestätigt, dass seit dem 1. Januar 2011 die Auswahl der angebotenen Fremdsprachen in der alleinigen Zuständigkeit des deutschen Gesetzgebers liege. Die deutsche Regelung liege im Rahmen derer anderer EU-Mitgliedstaaten. Es wird betont, dass verschiedene Staaten alleine ihre Amtssprache zuließen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zum 1. Januar 2011 im Einvernehmen mit den Bundesländern die Anzahl der Fremdsprachen reduziert worden sei. Neben Ara-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

bisch stünden auch Vietnamesisch, Albanisch, Persisch und Tamilisch nicht mehr zur Verfügung. Auch gebe es keine Möglichkeit mehr, die Prüfung mit Unterstützung eines Dolmetschers zu absolvieren. Grund hierfür sei, dass diese Form der Prüfung einem erheblich höheren Betrugsrisiko unterliege und zunehmend kriminelle Manipulationen aufgetreten seien. Das Ministerium betont, dass das Angebot, die theoretische Führerscheinprüfung in allen gewünschten Sprachen ablegen zu können, Aufwand und Kosten für die Erstellung der Prüfungsfragen verursachen würde, die in einem unverhältnismäßigen Verhältnis gegenüber der unter Umständen geringen Nachfrage nach diesem Angebot stünden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erläutert, dass das in der Petition angesprochene allgemeine Gleichbehandlungsgesetz nicht in allen gesellschaftlichen und rechtlichen Bereichen Anwendung finde. Schwerpunkt sei der Schutz vor Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf. Daneben erstrecke sich der Schutz auch auf die Bereiche Bildung, Sozialschutz und Zugang zu beziehungsweise Versorgung mit den öffentlich zur Verfügung stehenden Gütern und Dienstleistungen. Im Straßenverkehrsrecht und im speziellen im Fahrerlaubnisrecht finde es dagegen keine Anwendung.

Vor dem dargestellten Hintergrund kann sich der Petitionsausschuss nicht für eine Erweiterung der für die theoretische Fahrerlaubnisprüfung zugelassenen Fremdsprachen einsetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung

- 1 **L2123-18/1050**
Rendsburg-Eckernförde
Kindertagesstätten;
gebührenfreies letztes Kindergartenjahr

Die Petentin hat eine öffentliche Petition "Gebührenfreies letztes Kindergartenjahr für alle Kinder in Schleswig-Holstein" initiiert. Die Petition wurde von 2960 Personen unterstützt. Die Petentin möchte erreichen, dass der Landtag einen entsprechenden Beschluss fasst.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit der öffentlichen Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung mehrfach befasst. Vor seiner abschließenden Beratung hat er eine Anhörung der Petentin durchgeführt, an der eine Vertretung des Sozialministeriums teilgenommen hat.

Das Sozialministerium führt aus, dass es Ziel der schleswig-holsteinischen Familienpolitik sei, jungen Familien die Möglichkeit zu eröffnen, Familie und Beruf besser miteinander vereinbaren zu können und Kindern von Anfang an eine gute Bildung zuteilwerden zu lassen. Zentraler Bestandteil sei hierfür die Förderung von Kindertageseinrichtungen. Jeder Familie solle die Teilhabe sozial gerecht ermöglicht werden.

Kinder hätten ab Vollendung des ersten Lebensjahres seit dem 1. August 2013 einen Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen oder in Kindertagespflege. Das Land habe erhebliche finanzielle Anstrengungen unternommen, um die Kommunen beim Ausbau der Einrichtungen zu unterstützen und ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen bereitzustellen. Da die für den noch laufenden Ausbau der Betreuungsplätze zur Verfügung gestellten 150 Millionen Euro Landes- und Bundesmittel nicht ausgereicht hätten, habe das Land zum Jahresende 2013 weitere 10 Millionen Euro und darüber hinaus im Jahr 2013 gemeinsam mit dem Bund insgesamt 136,5 Millionen Euro zur laufenden Betriebskostenfinanzierung der Kindertagesbetreuung bereitgestellt. Der Zuschuss von Land und Bund habe in 2014 bereits 158,29 Millionen Euro betragen und werde bis 2017 auf 208,24 Millionen Euro anwachsen. Trotz knapper Haushaltsmittel sei der Kindertagesstätten-Bereich von Einsparungen ausgenommen und deutlich gestärkt worden.

Um zu vermeiden, dass Kinder aus finanziellen Gründen von dem Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, sollten die Elternbeiträge nach § 25 Absatz 3 Kindertagesstättengesetz nach dem Familieneinkommen und der Anzahl der Kinder sozialverträglich gestaffelt werden. Aufgrund der Zuständigkeit der Träger und Kommunen für die Festsetzung der zu leistenden Beiträge sowie die Sozialstaffelungsausgestaltung gebe es zwischen den Kommunen deutliche Unterschiede. Dies führe tatsächlich dazu, dass Familien durch Elternbeiträge stark belastet würden. Durch eine Änderung des geltenden Rechts sollten diese Unterschiede beseitigt und das System der sozialen Ermäßigung von Elternbeiträgen in mehreren Stufen gerechter und sozialer gestaltet werden. In einem ersten Schritt seien alle Familien, die Grundsicherung für Arbeitsuchende oder vergleichbare nied-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-18/1412 Segeberg Soziale Angelegenheit; Wohngeld	<p>rige Einkünfte beziehen, beitragsfrei gestellt. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass eine Entscheidung über solche strukturelle Mehrausgabe nur erfolgen kann, wenn die Haushaltslage dies zulässt. Das Sozialministerium weist darauf hin, dass Schleswig-Holstein zu den am höchsten verschuldeten Flächenländern in der Bundesrepublik Deutschland gehöre. Das strukturelle Defizit des Landeshaushaltes müsse bis 2020 schrittweise abgebaut werden. Ab dann gelte für das Land ein absolutes verfassungsrechtliches Verschuldungsverbot. Aus diesem Grund sei es dem Land derzeit nicht möglich, neben den Maßnahmen zum Krippenausbau und der Weiterentwicklung der Qualität der Kindertageseinrichtungen auch die Beitragsfreiheit mit gleicher Priorität zeitnah umzusetzen.</p> <p>Mit der öffentlichen Petition und in der erfolgten Anhörung hat die Petentin von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein gebührenfreies letztes Kindergartenjahr anzuregen. Der Ausschuss stellt fest, dass das Ansinnen der Petentin im parlamentarischen Raum bereits umfänglich, aber auch kontrovers thematisiert wird. Es bedarf aus Sicht des Petitionsausschusses weiterer Diskussionen in den Fachgremien und im Plenum, denen der Petitionsausschuss nicht vorgreifen wird. Der Ausschuss geht davon aus, dass das Land Schleswig-Holstein im Rahmen des finanziell Machbaren weitere Schritte unternehmen wird, um die Situation von Familien zu verbessern.</p> <p>Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition wurde von diesem an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleitet. Die Petentin begehrt eine Gesetzesänderung dahingehend, dass junge Erwachsene mit eigener Wohnung, die eine Schule besuchen, Empfängern von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II - Grundsicherung für Arbeitsuchende) in ihren Ansprüchen auf Mietzuschuss und Befreiung von den Rundfunkgebühren gleichgestellt werden. Es sei eine Gesetzeslücke, wenn eine dem Grunde nach zu Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz berechnete Person, die diese Leistungen jedoch nicht erhält, kein Wohngeld beantragen könne und auch keine Rundfunkgebührenbefreiung erhalte.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der geltenden Rechtslage beraten.</p> <p>Hinsichtlich der von der Petentin beehrten Rundfunkbeitragsbefreiung stellt der Petitionsausschuss fest, dass eine Beitragsbefreiung aus finanziellen Gründen sowohl vor als auch nach dem Inkrafttreten des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrags an den Empfang bestimmter staatlicher Leistungen (zum Beispiel Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern Zweites und Zwölftes Buch) geknüpft war und ist. Von der Beitragspflicht werden auf Antrag Personen befreit, wenn sie eine der im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag aufgezählten Sozialleistungen beziehen. Der Gesetzgeber hat für sämtliche Befreiungstatbestände das Grundprinzip eingeführt,</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass nur demjenigen ein Anspruch auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht zusteht, dessen Bedürftigkeit durch eine staatliche Sozialbehörde geprüft und mit deren Bescheid bestätigt wurde. Die Befreiungstatbestände sind abschließend geregelt und die Rundfunkanstalten bei ihrer Entscheidung an die entsprechenden Sozialleistungsbescheide gebunden. Allein der Umstand geringen Einkommens ohne Vorlage eines entsprechenden Sozialleistungsbescheides führt nicht zu einer Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die in dem Staatsvertrag geregelte Härtefallregelung keine generelle Auffangvorschrift für all die Fälle ist, in denen die abschließend aufgeführten Befreiungstatbestände nicht oder nicht vollständig erfüllt sind. Das Tatbestandsmerkmal der besonderen Härte erfasst nur diejenigen Fälle, bei denen vom Normgeber Bedarfslagen versehentlich nicht berücksichtigt wurden. Auf Antrag können gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 5 bestimmte Personengruppen von der Beitragspflicht befreit werden. Dazu zählen nicht bei den Eltern wohnende Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, von Berufsausbildungsbeihilfe nach den §§ 99, 100 Nummer 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch beziehungsweise nach Kapitel 4 Abschnitt 5 Sozialgesetzbuch Drittes Buch oder von Ausbildungsgeld nach den §§ 104 ff. Sozialgesetzbuch Drittes Buch. Die Voraussetzungen für den Erhalt dieser Leistungen sind in den entsprechenden Bundesgesetzen geregelt. Wenn eine dem Grunde nach zu Leistungen berechnete Person solche aus bestimmten Gründen nicht erhält, so ist eine Befreiung nicht möglich, da diese nur bei Vorliegen eines entsprechenden Bescheides gewährt werden kann.

Bezüglich des Anliegens der Petentin nach Änderung des Wohngeldgesetzes merkt der Petitionsausschuss an, dass zwar die Ausführung des Wohngeldgesetzes den Bundesländern obliegt, eine Änderung des in Frage stehenden Bundesgesetzes jedoch in der Kompetenz des Bundes liegt. Vor diesem Hintergrund leitet der Petitionsausschuss die Petition wiederum dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu mit der Bitte um Prüfung, inwieweit hinsichtlich des von der Petentin angesprochenen Personenkreises gesetzlicher Regelungsbedarf besteht.

- 3 **L2119-18/1474**
Niedersachsen
Soziale Angelegenheit; Hospiz-
versorgung, Vollfinanzierung

Der in Niedersachsen wohnende Petent wendet sich mit seiner Eingabe an den Petitionsausschuss mit der Bitte um einen interfraktionellen Antrag beziehungsweise einer Bundesratsinitiative zur Vollfinanzierung stationärer Hospize.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat das Anliegen des Petenten auf der Grundlage der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte sowie der Sach- und Rechtslage intensiv geprüft und zusammenfassend beraten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil der Anliegen bereits intensiv in den vorangegangenen Beratungen in den Verfahren L2123-18/561, L2123-18/680 und L2123-18/878 geprüft und abschließend beraten wurde. Der Petitionsausschuss verweist in diesen Verfahren inhaltlich auf seine Be-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>schlüsse vom 14. Januar 2014 und vom 12. Mai 2015.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist außerdem darauf hin, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag bereits in den vorherigen Legislaturperioden mit dem Thema „Hospiz- und Palliativversorgung“ beschäftigt hat. Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung hat am 20. Februar 2015 den Bericht der Landesregierung „Hospize und palliativmedizinische Versorgung in Schleswig-Holstein“ dem Landtag vorgestellt. Das Plenum hat den Bericht zur abschließenden Beratung an den Sozialausschuss überwiesen. Dieser hat beschlossen, nach den Sommerferien 2015 einen Runden Tisch durchzuführen. Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Mai 2015 beschlossen, dem Sozialausschuss im Vorwege des geplanten Runden Tisches die Petition sowie den Beschluss in der Sache L2123-18/878 in anonymisierter Form zuzuleiten.</p> <p>Der letzte Runde Tisch zur Hospiz- und Palliativversorgung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags fand am 7. Januar 2016 in Kiel statt. Informationen dazu können auf der Internetseite des Schleswig-Holsteinischen Landtags unter http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/landtagsh/infothek/wahl18/aussch/sozial/rundtisch/2016/Runder_Tisch_Hospiz_und_Palliativversorgung.pdf eingesehen werden.</p> <p>Bezüglich des Anliegens des Petenten, einen interfraktionellen Antrag mit dem Ziel einer Bundesratsinitiative für eine Vollfinanzierung stationärer Hospize anzustreben, wird der Petitionsausschuss die Petition den Fraktionen zuleiten.</p> <p>Der Petitionsausschuss vermag damit dem Willen des Petenten teilweise zu entsprechen.</p>
4	<p>L2123-18/1532 Pinneberg Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Pflegekammer</p>	<p>Die Petentin begehrt die Verhinderung der Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege mit Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeitrag sowie die Durchführung einer Befragung aller Pflegekräfte in Schleswig-Holstein hinsichtlich der Errichtung der Pflegekammer.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte und eingereichter Unterlagen sowie unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung umfassend geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentin auszusprechen.</p> <p>Der Ausschuss hat nach Maßgabe seiner Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen beschlossen, von einer Veröffentlichung dieser Petition abzusehen, da er bereits in vorhergehenden Petitionen das von der Petentin vorgebrachte Begehren sowie die dazu vorgetragenen Argumente beraten und hierzu Beschlüsse gefasst hat (Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses zum 3. Quartal 2015, Drucksache 18/3525, S. 36 f., aufrufbar über den Internetauftritt des Schleswig-Holsteinischen Landtages).</p> <p>Für den Petitionsausschuss ist es von wesentlicher Bedeutung hervorzuheben, dass den Frauen und Männern, die in den verschiedenen Bereichen der Pflege tätig sind, in besonderem</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Maße Dank und Anerkennung für die täglich unter großen Mühen geleistete Arbeit gebühren. Er stellt zudem fest, dass die Arbeitsbedingungen und die Entlohnung der in der Pflege tätigen Personen häufig hinter dem zurück bleibt, was für die Pflegenden angemessen wäre. Davon zu unterscheiden, wenngleich mit dem Vorgenannten zusammenhängend, sind die Belange und wohlverstandenen Interessen jener Menschen, die gepflegt werden.

Diese beiden Aspekte müssen zum Nutzen sowohl der Pflegenden als auch der Gepflegten in einen sinnvollen Zusammenhang und Ausgleich gebracht werden. Hierbei stellt der Ausschuss fest, dass dies durch die Organisation einer Berufsgruppe in einer Kammer mit Zwangsmitgliedschaft, Pflichtbeitrag und rechtlich verbindlicher Berufsordnung erfolgen kann. Im Bereich der Heilberufe wären hier beispielweise die Ärzte- und die Apothekerkammer zu nennen. Ferner stellt der Ausschuss fest, dass in ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte das Kammersystem als mit dem Grundgesetz im Einklang stehend beurteilt wird. Durch die Schaffung einer solchen Kammer wird für die jeweilige Berufsgruppe eine Gesamtvertretung gebildet und die Vertretung der Belange der Berufsgruppe konzentriert und kompetent nach außen sowie durch Beratung und Unterstützung der Mitglieder nach innen ermöglicht. Die Schaffung einer verbindlichen Berufsordnung sowie die Beaufsichtigung von deren Durchführung durch die Kammer dienen dabei insbesondere den Interessen der Leistungsempfänger der jeweiligen Berufsgruppe, hier also der gepflegten Personen.

Zugleich profitieren die Pflegenden von einheitlichen Maßstäben, da sie dadurch der Gefahr entgehen, dass im Falle von etwaigen straf- oder zivilgerichtlichen Auseinandersetzungen um die Pfllegetätigkeit von den Gerichten unterschiedliche Pflegemaßstäbe bei der Beurteilung der Sachverhalte angesetzt werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die mit dem Gesetzentwurf zur Errichtung einer Pflegekammer verbundene Planung einer Zwangsmitgliedschaft sowie eines Pflichtbeitrages bei den Betroffenen teilweise Irritation oder gar Ablehnung hervorrufen haben. Insbesondere der Aspekt des Pflichtbeitrages zur Unterhaltung der Pflegekammer und Finanzierung ihrer Tätigkeiten ist für ihre Mitglieder vor dem Hintergrund der häufig niedrigen Bezahlung der in der Pflege tätigen Personen eine ernst zu nehmende zusätzliche Belastung. Der Ausschuss gibt aber zu bedenken, dass dieser Umstand bei der Beitragsgestaltung durch die Pflegekammer stets zu beachten ist.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die 2013 durchgeführte Befragung, neben anderen ebenso wichtigen Aspekten, ein Gegenstand der parlamentarischen Beratungen des Gesetzesentwurfs zur Errichtung der Pflegekammer war. Unter Abwägung der verschiedenen für oder gegen eine Errichtung der Pflegekammer sprechenden Argumente und Positionen hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner Sitzung am 16. Juli 2015 das Gesetz zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege (Drucksachen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

18/2569 und 18/3181) mehrheitlich beschlossen. Es wurde am 30. Juli 2015 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2015, S. 206 ff. verkündet und ist am 31. Juli 2015 gemäß Artikel 9 des Gesetzes in Kraft getreten.

5 **L2123-18/1537**
Soziale Angelegenheit;
Gewaltopferentschädigung

Die ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichtete Petition wurde von diesem zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages weitergeleitet. Die Petentin führt Beschwerde gegen die Verfahrensweise des Landesamtes für soziale Dienste im Hinblick auf ihre Anträge auf Beschädigtenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz und auf Bestattungsgeld.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin auf der Grundlage der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte befasst. Zu seiner Beratung hat er zwei Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beigezogen.

Das Sozialministerium erläutert, dass die Petentin, ihr Ehemann und ihre Tochter beim Landesamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein Anträge auf Beschädigtenversorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz sowie nach entsprechender Beratung zusätzlich einen Antrag auf Bestattungsgeld gestellt hätten. Dieser Antrag sei zuerst beschieden worden. Das nach § 36 Bundesversorgungsgesetz mögliche Bestattungsgeld sei nicht in voller Höhe gewährt worden, weil durch einen Dritten die Rechnung des Bestattungsinstituts im September bezahlt worden und im Übrigen nur noch die Friedhofsgebühr erstattungsfähig gewesen sei. Deren Höhe liege jedoch unter der möglichen Leistung nach § 36 Absatz 3 Bundesversorgungsgesetz. Der gegen die Entscheidung eingelegte Widerspruch sei abschlägig beschieden worden. Klage sei nicht erhoben worden.

Der ablehnende Bescheid habe auf der Annahme beruht, dass Kosten nicht entstanden seien, weil letztlich die Rechnung des Bestattungsinstituts nicht durch die Familie bezahlt worden sei. Das Sozialministerium hält dies jedoch nicht für zutreffend. Es sei eine Leistung erbracht worden. Schuldner der Forderung des Bestattungsinstituts sei der Vater des Opfers gewesen. Ob die Leistung des Dritten zu berücksichtigen sei, müsse nach den Vorschriften über die Anrechnung anderer Leistungen beurteilt werden. Auf das Bestattungsgeld anzurechnen sei eine aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften für denselben Zweck zu gewährleistende Leistung. Es sei aber eine freiwillige Leistung, eine Schenkung, und keine Leistung aufgrund gesetzlicher Vorschriften erfolgt. Eine Anrechnung habe also nicht erfolgen dürfen. Dementsprechend stehe das Bestattungsgeld in voller Höhe zu.

Der Petitionsausschuss nimmt begrüßend zur Kenntnis, dass die ablehnende Entscheidung korrigiert werden sollte, sobald die Akten dem Landesamt für soziale Dienste wieder vorliegen. Der Petitionsausschuss ist darüber informiert, dass die Rückgabe der Akten zwischenzeitlich erfolgt ist. Er geht davon aus, dass dementsprechend ein Bescheid ergangen ist,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der der Familie das Bestattungsgeld in voller Höhe zuspricht. Die bezüglich des Grabsteins getroffene Entscheidung ist nach Ansicht des Sozialministeriums richtig. Kosten des Grabsteins gehörten nach der Verwaltungsvorschrift Nummer 3 zu § 36 Bundesversorgungsgesetz nicht zu den Kosten der Bestattung. Anders verhalte es sich im privatrechtlichen Schadensersatzrecht. Zum Schaden würden auch die Kosten für einen Grabstein gerechnet. Darauf hätten die Mitarbeiter der Außenstelle die Petentin zutreffend hingewiesen. Der Petitionsausschuss hält es für selbstverständlich, dass entsprechende gesetzliche Grundlagen den Betroffenen in angemessener und nachvollziehbarer Weise nahegebracht werden. Das Sozialministerium stellt fest, dass der Vorwurf der Petentin, der Antrag der Schwester des Opfers auf Beschädigtenversorgung sei ohne Vorliegen medizinischer Berichte oder Befunde abgelehnt worden, nicht zutrefte. Die Tochter sei von ihrer Mutter in einer Trauma-Ambulanz vorgestellt worden. Mit dieser Einrichtung habe das Landesamt einen Vertrag über die Betreuung von Gewaltopfern geschlossen und daher auch einen Bericht über die stattgefundene Sitzung erhalten. Auch aufgrund der Aussagen der Tochter selbst sei keine Traumasymptomatik festgestellt worden. Vor diesem Hintergrund sei die Ablehnung des Antrages der Tochter zu Recht erfolgt. Es gebe jedoch jederzeit die Möglichkeit, einen erneuten Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz zu stellen. Bei der Bearbeitung würden dann alle neuen beziehungsweise noch nicht vorgelegten Befundberichte zur geltend gemachten Schädigungsfolge beigezogen und medizinisch ausgewertet.

Das Ministerium verdeutlicht, dass die von der Petentin gewünschte Hilfe durch den Staat in der Gewährung von Heilbehandlung und dem Ausgleich wirtschaftlicher und gesundheitlicher Folgen schädigender Vorgänge bestehe. Eine persönliche Betreuung sei in Schleswig-Holstein nicht vorgesehen und ohne zusätzliches, speziell ausgebildetes Personal nicht zu leisten. Antragsteller könnten jederzeit Fragen zu den Voraussetzungen, dem Verfahrensablauf und zur Leistungsgewährung stellen. Dies könne telefonisch oder per E-Mail, auf Wunsch aber auch persönlich erfolgen. Eine vorherige Terminabsprache stelle sicher, dass ausreichend Zeit für das Gespräch zur Verfügung stehe.

Die von der Verwaltung zu beachtenden Vorschriften seien umfangreich und kompliziert, sodass das Verwaltungsverfahren insbesondere für psychisch geschädigte Personen eine erhebliche Belastung darstellen könne. Ebenso wie das Sozialministerium hält es der Petitionsausschuss für nachvollziehbar, dass die Vielzahl der auszufüllenden Antragsformulare für die Betroffenen als bedrückend empfunden werden können. Das Ministerium unterstreicht, dass den strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben Genüge getan werden müsse, wonach Daten grundsätzlich von den Betroffenen zu erheben seien. Der Petitionsausschuss hält es dabei für unabdingbar, dass der Umgang mit geschädigten Menschen respektvoll und einfühlsam stattfindet und dass tatsächlich nur die Informationen erhoben werden, die notwendig sind, um einen gesetzlichen Anspruch beurteilen zu können.

Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die Petentin und

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
6	L2120-18/1578 Kiel Steuerwesen; Besteuerung von Direktversicherungen	<p>ihre Familie die ihnen zustehenden Leistungen schnellstmöglich erhalten.</p> <p>Die Petentin wendet sich gegen die Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen auf die monatlichen Auszahlungen ihrer Direktversicherung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und eingereichten Unterlagen unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung geprüft und beraten. Der Ausschuss vermag kein Votum im Sinne der Petentin abzugeben.</p> <p>Das Sozialministerium teilt in seiner Stellungnahme mit, dass die von der Petentin erhobenen monatlichen Beiträge in Höhe von 40 Euro keine Steuern, sondern Sozialversicherungsbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung seien. Durch eine Neuregelung des § 248 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) würden auf Versorgungsbezüge, zu denen auch Auszahlungen von Direktversicherungen im Rahmen betrieblicher Altersversorgung zählten, seit 2004 Sozialversicherungsbeiträge fällig. Betroffen von dieser erweiterten Beitragspflicht seien insbesondere gesetzlich versicherte Rentnerinnen und Rentner, die neben ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auch Versorgungsbezüge erhielten. Zu diesen Versorgungsbezügen zählten nach § 229 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V - Gesetzliche Krankenversicherung) unter anderem auch Kapitalleistungen, die der Altersversorgung dienen, sofern ein Bezug zum früheren Beschäftigungsverhältnis bestehe. Diese Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung sei durch mehrere Urteile des Bundessozialgerichts als rechtmäßig bestätigt worden.</p> <p>Der Petitionsausschuss hat Verständnis dafür, dass die Petentin, vertrauend auf eine steuerfreie Auszahlung ihrer betrieblichen Altersversorgung, durch die monatliche Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge verwundert ist. Eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung dieser Sozialversicherungsbeiträge nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuches vermag der Schleswig-Holsteinische Landtag allerdings mangels Gesetzgebungskompetenz nicht vorzunehmen. Das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches stellt ein Bundesgesetz dar. Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes steht dem Deutschen Bundestag die Gesetzgebungskompetenz zur Änderung der Bundesgesetze zu. Der Ausschuss bittet daher die Petentin, sofern sie ihr Anliegen weiterverfolgen möchte, sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages unter der Anschrift Deutscher Bundestag, Petitionsausschuss, Platz der Republik 1, 11011 Berlin, zu wenden.</p>
7	L2123-18/1584 Plön	<p>Die Petentin möchte mit ihrer öffentlichen Petition erreichen, dass die Landesregierung Rechtssicherheit hinsichtlich des Aufstellens von Bauwagen im Wald als Schutz- und Basissta-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
Kindertagesstätten; Erhalt von Waldwagen in Wald- kindergärten	<p>tion für Waldkindergärten schafft. Dies soll dadurch gewährleistet werden, dass Bauwagen künftig nicht mehr als sogenannte „bauliche Anlagen“ qualifiziert werden und in der Folge ein Baugenehmigungsverfahren entbehrlich werden kann.</p>	<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die öffentliche Petition, die von 390 Mitzeichnenden im Internet und 1211 Unterzeichnern auf einer Unterschriftenliste unterstützt wird, auf der Grundlage der von ihr vorgebrachten Gesichtspunkte beraten. Zu seiner Befassung mit dem Thema hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beigezogen, die in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten sowie dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume erfolgt ist.</p> <p>Der Stellungnahme ist zu entnehmen, dass nach Rechtsauffassung des Innenministeriums als oberste Bauaufsichtsbehörde der Bauwagen eines Waldkindergartens trotz Beräderung eine feste bauliche Anlage sowie ein Gebäude im Sinne der Landesbauordnung darstelle. Unterkünfte für Naturkindergärten seien daher baugenehmigungspflichtig. Es wird betont, dass das Baugenehmigungsverfahren die Sicherheit für Kinder und Betreiber erhöhe, da Aspekte wie die bauliche Sicherheit des Bauwagens, Brandschutz, Geeignetheit des Stellplatzes im Hinblick auf Gefahrenquellen und Rettungswege geprüft werden könnten.</p> <p>Im Einzelfall könnten Probleme entstehen, wenn die Voraussetzungen aus bauplanungsrechtlicher Sicht nicht gegeben seien. Die Genehmigung von Waldkindergärten sei bauplanungsrechtlich nur dann unproblematisch, wenn die Gemeinde eine Darstellung „Wald, Zusatzfunktion Naturkindergarten“ im Flächennutzungsplan für das vom Naturkindergarten genutzte Grundstück vorgenommen habe. Die Gemeinde sei verpflichtet, die Änderung eines Flächennutzungsplanes vorzunehmen, wenn städtebauliche Gründe dies erfordern. Dies sei bei einer Nutzung, die - wie bei einem Naturkindergarten in einem Wald - über die privilegierte Forstwirtschaft hinausgehe, regelmäßig der Fall.</p> <p>Der Betrieb einer Waldkindertagesstätte sei kein im Außenbereich bevorzugt zulässiges Vorhaben. In der Regel würden Bauwagen für Waldkindergärten durch die untere Bauaufsichtsbehörde als sonstiges Vorhaben nach § 35 Absatz 2 Baugesetzbuch zugelassen, wenn das Vorhaben der Darstellung des Flächennutzungsplans nicht widerspreche, die Erschließung gesichert und öffentliche Belange nicht beeinträchtigt seien. Dafür sei die oben genannte Darstellung im Flächennutzungsplan erforderlich.</p> <p>Eine Änderung des Flächennutzungsplans müsse durch die Gemeinde erfolgen. Dann sei die Aufstellung eines Bauwagens genehmigungsfähig. Die Stellungnahme verdeutlicht, dass der Gesetzgeber die Lösung von Problemen, wie sie in der Petition zum Ausdruck kämen, auf die gemeindliche Ebene verlagert habe. Nur hier bestünden ausreichende Ortskenntnisse, die eine angemessene Abwägung betroffener Belange ermöglichen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Sozialministerium weist darauf hin, dass Beispiele in Schleswig-Holstein zeigten, dass mit Unterstützung der Gemeinde pragmatische Wege gefunden werden könnten, die ein Aufstellen des Bauwagens zum Betrieb der Waldkindertagesstätte ermöglichen. Mitunter würden dabei auch Möglichkeiten aufgezeigt, die das Verfahren bei der Erstellung beziehungsweise Änderung eines Flächennutzungsplans erheblich vereinfachen könnten. Entscheidend sei, dass die Gemeinde die Änderung des Flächennutzungsplans zugunsten des Betriebs der Waldkindertagesstätte befürworte. Dem Sozialministerium sei bislang noch kein Fall bekannt geworden, bei dem die Standortgemeinde einem solchen Vorhaben ablehnend gegenübergestanden habe.

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass sich nach Kenntnis des Sozialministeriums auch für die Waldgruppe der evangelischen Kindertagesstätte in Bokhorst, auf die sich die Petentin konkret beziehe, durch das Zusammenwirken der Verantwortlichen vor Ort eine Lösung abzeichne.

Der Petitionsausschuss bittet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung darum, ihn im Nachgang zum vorliegenden Petitionsverfahren zu gegebener Zeit von dieser Lösung und ihrer Umsetzung zu unterrichten. Darüber hinaus bittet der Ausschuss das Sozialministerium, den Leitfaden „Der Naturkindergarten“ den Kreisen, Ämtern und Gemeinden in geeigneter Weise nochmals bekannt zu machen, damit die bauplanungsrechtlichen Erfordernisse der Waldkindergärten den planenden und entscheidenden Behörden verstärkt zur Kenntnis gelangen.

8 **L2119-18/1594**
Stormarn
Kindertagesstätten; Gebühren

Die Petentin beschwert sich darüber, dass Schleswig-Holstein als einziges Bundesland noch Gebühren für die Unterbringung von Kindern in Kindertagesstätten erhebe. Zur Entlastung von Familien fordert die Petentin deshalb eine Kostenreduktion für die Unterbringung in Kitas.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin auf der Grundlage der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung befasst.

Das Ministerium führt aus, dass der Wunsch der Petentin, so wie im Koalitionsvertrag 2012 festgeschrieben, zur Abschaffung der Gebühren für Kita und Tagespflege von den Koalitionsfraktionen geteilt werde. Dieses Ziel solle schrittweise im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Landeshaushalts erreicht werden. Im Juli 2015 sei geplant worden, dass ab 2017 Eltern, die ihre Kinder in einer öffentlich geförderten Kindertagesstätte oder Tagespflege betreuen lassen, einen monatlichen Zuschuss von 100 Euro zu den ansonsten zu entrichtenden Kosten erhalten können.

Der Petitionsausschuss nimmt diesbezüglich ergänzend zur Kenntnis, dass dem Landtag der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Familien mit Kindern zwischenzeitlich zugeleitet wurde. Darin legt die Landesregierung dar, dass langfristiges Ziel sei, den Besuch in einer Kindertageseinrichtung für Eltern kostenfrei zu stellen. Als einen ersten Schritt sollen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Familien mit Krippenkindern in einem Alter von null bis drei Jahren entlastet werden.</p> <p>Konkret sei zur Entlastung der Familien vorgesehen, dass das Land ab dem 1. Januar 2017, bis zu einer Höhe von 100 Euro pro Kind, die Kosten für die Kindertagesbetreuung erstatte. Voraussetzung für diesen Anspruch sei, dass das Kind das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet habe und entweder in einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder von einer öffentlich geförderten Kindertagespflegeperson betreut werde.</p> <p>Die Erstattung solle den Familien, beziehungsweise den Personensorgeberechtigten, monatlich auf deren Antrag direkt vom Land ausgezahlt werden. Sollten den Familien, zum Beispiel durch die Inanspruchnahme einer Sozialstaffel, niedrigere Kosten als 100 Euro entstehen, würden nur die tatsächlich entstandenen Kosten ersetzt werden.</p> <p>Durch unterschiedliche Finanzierungssysteme aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung variere die Höhe der von den Eltern zu tragenden Kosten. Die Höhe der durchschnittlich zu tragenden Kosten liege derzeit bei monatlich circa 210 Euro pro Kind. Der Petitionsausschuss kann daher die von der Petentin erhobene Behauptung von durchschnittlich monatlichen Kosten in Höhe von 500 Euro zuzüglich einer Essenspauschale von 100 Euro nicht teilen.</p> <p>Die Ausgestaltung der Höhe der Kosten für die Unterbringung in Kindertageseinrichtungen obliegt zudem den Kommunen und fällt deshalb in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.</p> <p>Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf und der damit geplanten schrittweisen Entlastung von Familien ab 2017 durch monatlich 100 Euro Krippenbeitrag sowie einer langfristig angedachten Beitragsfreiheit für den Besuch einer Kindertageseinrichtung durch die Landesregierung hat das Anliegen der Petentin bereits Eingang in den parlamentarischen Raum gefunden.</p>
9	L2126-18/1668	Die Petentinnen begehren die Verhinderung der Errichtung
10	L2126-18/1669 Ostholstein Gesetz- und Verordnungsgebung Land; Pflegekammer	einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege mit Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeitrag sowie die Verhinderung der Erhebung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für die Zwecke der Pflegekammer.
		Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages führt die in ihrem Begehren identischen Petitionen L 2126-1668 und L 2126-1669 auf der Grundlage der von den Petentinnen vorgetragenen Gesichtspunkte zu einer gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammen. Er hat sich mit dem Thema bereits in mehreren Petitionsverfahren intensiv auseinandergesetzt (Tätigkeitsbericht des Petitions-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ausschusses zum 3. Quartal 2015, Drucksache 18/3525, S. 36 f., aufrufbar über den Internetauftritt des Schleswig-Holsteinischen Landtages). Auch im Ergebnis seiner erneuten Prüfung vermag der Ausschuss kein Votum im Sinne der Petentinnen abzugeben.

Der Ausschuss hat nach Maßgabe seiner Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von Petitionen davon abgesehen, eine erneute Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung beizuziehen. Er hat hinsichtlich der von den Petentinnen vorgetragenen Begehren und Gesichtspunkte bereits Petitionen umfassend beraten und abschließende Beschlüsse zu diesen gefasst

Für den Petitionsausschuss ist es von wesentlicher Bedeutung hervorzuheben, dass den Frauen und Männern, die in den verschiedenen Bereichen der Pflege tätig sind, in besonderem Maße Dank und Anerkennung für die täglich unter großen Mühen geleistete Arbeit gebühren. Er stellt zudem fest, dass die Arbeitsbedingungen und die Entlohnung der in der Pflege tätigen Personen häufig hinter dem zurückbleiben, was für die Pflegenden angemessen wäre. Davon zu unterscheiden, wenngleich mit dem Vorgenannten zusammenhängend, sind die Belange und wohlverstandenen Interessen jener Menschen, die gepflegt werden.

Diese beiden Aspekte müssen zum Nutzen sowohl der Pflegenden als auch der Gepflegten in einen sinnvollen Zusammenhang und Ausgleich gebracht werden. Hierbei stellt der Ausschuss fest, dass dies durch die Organisation einer Berufsgruppe in einer Kammer mit Zwangsmitgliedschaft, Pflichtbeitrag und rechtlich verbindlicher Berufsordnung erfolgen kann. Im Bereich der Heilberufe wären hier beispielweise die Ärzte- und die Apothekerkammer zu nennen. Ferner stellt der Ausschuss fest, dass in ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte das Kammersystem als mit dem Grundgesetz im Einklang stehend beurteilt wird. Durch die Schaffung einer solchen Kammer wird für die jeweilige Berufsgruppe eine Gesamtvertretung gebildet und die Vertretung der Belange der Berufsgruppe konzentriert und kompetent nach außen sowie durch Beratung und Unterstützung der Mitglieder nach innen ermöglicht. Die Legitimation der Kammervertreter wird durch unmittelbare, freie, gleiche und geheime Wahlen der Kammerelemente durch die Mitglieder der Kammer hergestellt.

Die Schaffung einer verbindlichen Berufsordnung sowie die Beaufsichtigung von deren Durchführung durch die Kammer dienen dabei insbesondere den Interessen der Leistungsempfänger der jeweiligen Berufsgruppe, hier also der gepflegten Personen.

Zugleich profitieren die Pflegenden von einheitlichen Maßstäben, da sie dadurch der Gefahr entgehen, dass im Falle von etwaigen straf- oder zivilgerichtlichen Auseinandersetzungen um die Pflgetätigkeit von den Gerichten unterschiedliche Pflegemaßstäbe bei der Beurteilung der Sachverhalte angesetzt werden.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die mit dem Gesetzentwurf zur Errichtung einer Pflegekammer verbundene Planung einer Zwangsmitgliedschaft sowie eines Pflichtbeitrages

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>bei den Betroffenen teilweise Irritation oder gar Ablehnung hervorgerufen haben. Insbesondere der Aspekt des Pflichtbeitrages zur Unterhaltung der Pflegekammer und Finanzierung ihrer Tätigkeiten ist für ihre Mitglieder vor dem Hintergrund der häufig niedrigen Bezahlung der in der Pflege tätigen Personen eine ernstzunehmende zusätzliche Belastung. Der Ausschuss gibt aber zu bedenken, dass dieser Umstand bei der Beitragsgestaltung durch die Pflegekammer stets zu beachten ist.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Erhebung und Verwendung der personenbezogenen Daten der Pflegenden zur Errichtung und späteren Arbeit der Kammer, neben anderen ebenso wichtigen Aspekten, ein Gegenstand der parlamentarischen Beratungen des Gesetzentwurfs zur Errichtung der Pflegekammer war. Unter Abwägung der verschiedenen für oder gegen eine Errichtung der Pflegekammer sprechenden Argumente und Positionen hat der Schleswig-Holsteinische Landtag in seiner Sitzung am 16. Juli 2015 das Gesetz zur Errichtung einer Kammer für die Heilberufe in der Pflege (Drucksachen 18/2569 und 18/3181) mehrheitlich beschlossen. Es wurde am 30. Juli 2015 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2015, S. 206 ff verkündet und ist am 31. Juli 2015 gemäß Artikel 9 des Gesetzes in Kraft getreten.</p>
11	<p>L2119-18/1673 Niedersachsen Kindertagesstätten; Regelsätze Tagesmütter</p>	<p>Die Petentin äußert in ihrer ursprünglich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gerichteten Petition die Bitte, die gesetzlichen Regelungen im Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) zur Ausgestaltung der geltenden Rahmenbedingungen zur Kinderbetreuung zu überprüfen und hinsichtlich der finanziellen Ausgestaltung zu verbessern. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Petition den Landesvertretungen zugeleitet, soweit die Regelungen der Regelsätze für Tagesmütter betroffen sind.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat sich mit dem Anliegen der Petentin auf der Grundlage der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte und eines Beschlusses des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages sowie einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur gewünschten Überprüfung des § 23 Sozialgesetzbuch achtes Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) beraten. Die Beratung erfolgte, soweit die landesrechtliche Ausgestaltung der Regelung der Regelsätze für Tagesmütter und -väter betroffen ist. Zu seiner Beratung hat er eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung hinzugezogen.</p> <p>Das Ministerium stellt fest, dass die Regelsätze für Tagespflegepersonen in Schleswig-Holstein ebenfalls durch § 23 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe) geregelt werden. Für die weitere landesrechtliche Regelung der Regelsätze verbleibt nur insoweit Raum, als zum Teil nicht abschließende Regelungen getroffen werden. § 23 Absatz 2 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII -</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Kinder- und Jugendhilfe) sieht vor, dass die Höhe der laufenden Geldleistung von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt wird, soweit das Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt. Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Tagespflegeperson ist leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.</p> <p>Die Vergütung für Tagespflegepersonen umfasst dabei die Erstattung des Sachaufwandes in angemessener Höhe, einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung durch das Tagespflegepersonal, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung, die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.</p> <p>Dem Jugendamt beziehungsweise dem örtlichen Träger der Jugendhilfe des Kreises oder kreisfreien Stadt stehe es dabei frei, weitere anrechenbare finanzielle Geldleistungen zu berücksichtigen.</p> <p>Der durchschnittliche Stundensatz in Schleswig-Holstein betrage für Tagespflegepersonen mit mindestens 160-stündiger Ausbildung gemäß Vorgaben des Deutschen Jugendinstituts 3,78 € pro Stunde, für Tagespflegepersonen ohne Ausbildung 2,95 € pro Stunde und für Erzieherinnen und Erzieher 4,56 € pro Stunde je Kind. Die Höhe der laufenden Geldleistung werde vom jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt. Landeseinheitlich festgelegte Regelsätze gebe es nicht.</p> <p>Das Ministerium führt weiter aus, dass die in § 30 Kindertagesstättengesetz Schleswig Holstein festgelegten Regelungen nur festlegten, von wem die Kindertagespflege zu finanzieren sei. Darunter fielen beispielsweise Teilnahmebeiträge, Gebühren der Personensorgeberechtigten, Eigenleistungen des Trägers und Zuschüsse der Gemeinden, des örtlichen Trägers, der öffentlichen Jugendhilfe sowie des Landes. Die Regelungen umfassten darüber hinaus nur die sozialversicherungspflichtige Tagespflege.</p> <p>Nach Mitteilung des Sozialministeriums sind die geltenden Regelungen, sofern eine Zuständigkeit des Landes gegeben ist, als sachgerecht zu bezeichnen.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Ausgestaltung der Regelsätze für Tagespflegepersonal bei abhängig Beschäftigten in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung der Kreise und kreisfreien Städte fällt. Er ist daher auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Rechtsfehler sind nicht ersichtlich.</p>
12	<p>L2119-18/1702 Segeberg Soziale Angelegenheit; Sozialhilfe, Einführung Sozialticket</p>	<p>Die Petentin äußert in ihrer ursprünglich an den Deutschen Bundestag gerichteten Petition die Bitte, in der Stadt Nordstedt ein Sozialticket für den Öffentlichen Personennahverkehr einzuführen.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landta-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

ges hat sich mit dem Anliegen der Petentin auf der Grundlage der von ihr vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung befasst.

Das Ministerium stellt fest, dass der öffentliche Personennahverkehr zur kommunalen Daseinsvorsorge zähle. Die Einführung eines Sozialtickets falle dabei unter den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung und sei eine freiwillige Leistung der Kommune. Die Kommune entscheide daher auch in alleiniger Zuständigkeit über die Gewährung zusätzlicher Vergünstigungen, wie beispielsweise ermäßigter Tickets für den öffentlichen Personennahverkehr.

Die behördliche Entscheidung, die mit der Petition beanstandet wird, fällt in den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung. Artikel 28 des Grundgesetzes und Artikel 54 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein gewährleisten den Gemeinden das Recht, in ihrem Gebiet alle öffentlichen Aufgaben im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. In diesem Bereich ist der Petitionsausschuss nach Artikel 25 der Landesverfassung auf eine Rechtskontrolle beschränkt.

Einen Rechtsverstoß hat der Petitionsausschuss nicht festgestellt. Der Petitionsausschuss nimmt zudem zur Kenntnis, dass die Einführung eines HVV-Sozialtickets im Sozialausschuss des Stadtrates Norderstedt auf Antrag des Seniorenbeirats beraten wurde. Der Antrag fand keine Mehrheit und wurde daher abgelehnt.